

Ausführlicher Verkaufsprospekt einschließlich Vertragsbedingungen

1. Oktober 2008

■ DWS Zürich Invest Fonds

DWS Zürich Invest Aktien Deutschland
DWS Zürich Invest Aktien Schweiz
DWS Zürich Invest Aktien Euroland
DWS Zürich Invest Aktien Europa
DWS Zürich Invest Aktien Welt
DWS Zürich Invest Global
DWS Zürich Invest Renten Deutschland
DWS Zürich Invest Renten Euroland
DWS Zürich Invest Inter-Renten

DWS Investment GmbH

Verkaufsprospekt und Vertragsbedingungen

Verkaufsprospekt

Allgemeiner Teil

Grundlagen	2
Verwaltungsgesellschaft	2
Depotbank	2
Anlagepolitik und Anlagegrundsätze	2
Die Vermögensgegenstände im Einzelnen	2
Darlehensgeschäfte	5
Pensionsgeschäfte	5
Kreditaufnahme	5
Bewertung	5
Risikohinweise	6
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	8
Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten	8
Kosten	9
Ertragsausgleichsverfahren	10
Auflösung und Übertragung des Sondervermögens	10
Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens	10
Potenzielle Interessenkonflikte	11
Auslagerung	11
Jahres-/Halbjahresberichte/ Abschlussprüfer	11
Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen	11
Verkaufsbeschränkung	11
Kurzangaben über steuerrechtliche Vorschriften	13
Von der DWS verwaltete Sondervermögen	21
Besonderer Teil	22

Vertragsbedingungen

Allgemeine Vertragsbedingungen	40
Besondere Vertragsbedingungen	
DWS Zürich Invest Aktien Deutschland	45
DWS Zürich Invest Aktien Schweiz	47
DWS Zürich Invest Aktien Euroland	49
DWS Zürich Invest Aktien Europa	51
DWS Zürich Invest Aktien Welt	53
DWS Zürich Invest Global	55
DWS Zürich Invest Renten Deutschland	57
DWS Zürich Invest Renten Euroland	59
DWS Zürich Invest Inter-Renten	61
Hinweise für Anleger in Österreich	63

Verkaufsprospekt Allgemeiner Teil

Der Kauf und Verkauf von Investmentanteilen erfolgt auf der Basis des zurzeit gültigen ausführlichen Verkaufsprospekts und der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ in Verbindung mit den „Besonderen Vertragsbedingungen“. Es ist nicht gestattet, von diesem Prospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf und Verkauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Prospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Dieser Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht. Wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber auch der Halbjahresbericht vor Vertragsschluss anzubieten.

ALLGEMEINER TEIL

Dieser Verkaufsprospekt besteht aus einem Allgemeinen und einem Besonderen Teil. Im Allgemeinen Teil werden allgemeine Regelungen zu dem/den in diesem Verkaufsprospekt behandelten Sondervermögen getroffen. Im Besonderen Teil werden darüber hinausgehende, davon abweichende oder spezifische Regelungen aufgeführt.

GRUNDLAGEN

Das Sondervermögen ist ein „Richtlinienkonformes Sondervermögen“ im Sinne des Investmentgesetzes (im Folgenden „InvG“). Es wird von der DWS Investment GmbH (im Folgenden als „Gesellschaft“ bezeichnet) verwaltet. Die Verwaltung des Sondervermögens besteht vor allem darin, das von den Anlegern bei der Gesellschaft eingelegte Geld unter Beachtung des Grundsatzes der Risikomischung in verschiedenen Vermögensgegenständen gesondert vom Vermögen der Gesellschaft anzulegen. Das Sondervermögen gehört nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

In welchen Vermögensgegenständen die Gesellschaft das Geld anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem InvG und den Vertragsbedingungen, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft regeln. Die Vertragsbedingungen umfassen einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil (im Folgenden „Allgemeine und Besondere Vertragsbedingungen“). Die Verwendung der Vertragsbedingungen für ein Sondervermögen unterliegt grundsätzlich der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im Folgenden „BaFin“). Eine Ausnahme hiervon bildet lediglich die Vorschrift in den „Besonderen Vertragsbedingungen“, die die Vergütungen und Aufwendererstattungen zum Gegenstand hat, mit denen das Sondervermögen belastet werden kann. Diese Vorschrift unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der BaFin.

Der ausführliche und vereinfachte Verkaufsprospekt, die Vertragsbedingungen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos bei der Gesellschaft erhältlich. Die Vertragsbedingungen sind im Anhang zu diesem Prospekt abge-

druckt. Sie sind ebenso erhältlich auf der Internetseite www.dws.de.

Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements dieses Sondervermögens, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen dieses Sondervermögens sind auf Wunsch des am Erwerb von Anteilen interessierten Anlegers in elektronischer oder schriftlicher Form bei der Gesellschaft erhältlich.

Die Vertragsbedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Dies können auch wesentliche Änderungen der Anlagepolitik des Sondervermögens sein. Änderungen der Vertragsbedingungen, mit Ausnahme der Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendererstattungen, bedürfen der Genehmigung durch die BaFin. Änderungen der Anlagegrundsätze des Sondervermögens bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Die vorgesehenen Änderungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder auf der Internetseite www.dws.de bekannt gemacht.

Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendererstattungen treten frühestens sechs Monate nach Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder auf der Internetseite www.dws.de in Kraft, wenn nicht mit Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wurde. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Sondervermögens treten frühestens sechs Monate nach Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder auf der Internetseite www.dws.de in Kraft und sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Anlegern anbietet, die Anteile in Anteile an Sondervermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Sondervermögen von der Gesellschaft verwaltet werden.

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Verwaltungsgesellschaft des in diesem Prospekt näher beschriebenen Sondervermögens ist die am 22. Mai 1956 gegründete DWS Investment GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main. Die Gesellschaft ist eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des InvG.

Seit 1994 darf die Gesellschaft neben Wertpapier-Sondervermögen auch Geldmarkt- und Beteiligungs-Sondervermögen sowie seit 1998 Investmentfondsanteil-, gemischte Wertpapier-, Grundstücks- und Altersvorsorge-Sondervermögen verwalten. Nach der Anpassung an das InvG darf die Gesellschaft seit 2004 Richtlinienkonforme Sondervermögen, Gemischte Sondervermögen und Altersvorsorge-Sondervermögen sowie

Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken (im Folgenden „Hedgefonds“) und Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken (im Folgenden „Dach-Hedgefonds“) verwalten. Seit 2008 darf die Gesellschaft außerdem Sonstige Sondervermögen verwalten.

Nähere Angaben über die Geschäftsführung, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates und den Gesellschafterkreis sowie zur Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals finden Sie am Schluss dieses Verkaufsprospekts.

DEPOTBANK

Das InvG sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor. Mit der Verwahrung der in den einzelnen Sondervermögen enthaltenen Vermögensgegenstände hat die Gesellschaft ein Kreditinstitut als Depotbank beauftragt.

Die Depotbank verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten, soweit Bankguthaben nicht bei anderen Kreditinstituten auf Sperrkonten angelegt sind. Die Depotbank hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen und die Berechnung des Wertes der Anteile den Vorschriften des InvG und den Vertragsbedingungen entsprechen, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt und dass die Erträge des Sondervermögens gemäß den Vorschriften des InvG und den Vertragsbedingungen verwendet werden. Die Depotbank hat darüber hinaus zu prüfen, ob die Anlage auf Sperrkonten eines anderen Kreditinstitutes mit dem InvG und den Vertragsbedingungen vereinbar ist. Wenn dies der Fall ist, hat sie die Zustimmung zur Anlage zu erteilen.

Die Depotbank ermittelt den Wert des Sondervermögens unter Mitwirkung der Gesellschaft.

Für das Sondervermögen hat die State Street Bank GmbH mit Sitz in 80333 München, Briener Straße 59, das Amt der Depotbank übernommen. Die State Street Bank GmbH ist Kreditinstitut nach deutschem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Einlagen- und Depotgeschäft. Durch die Beauftragung der Depotbank ist sichergestellt, dass die Anleger etwaige Ausschüttungen erhalten und Anteilscheine zurückgenommen werden. Nähere Angaben über die Depotbank finden Sie am Schluss dieses Verkaufsprospekts.

ANLAGEPOLITIK UND ANLAGEGRUNDSÄTZE

Ausführungen zur Anlagepolitik und den Anlagegrundsätzen des Sondervermögens finden sich im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes.

DIE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE IM EINZELNEN

Im Folgenden werden die für das Sondervermögen allgemein erwerbbareren Vermögensgegenstände und allgemein geltende Anlagegrenzen aufgeführt. Im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes werden darüber

hinausgehende und/oder spezifische Regelungen für das Sondervermögen beschreiben.

Wertpapiere gemäß § 47 InvG

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller erwerben,

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,

2. wenn sie an einer der von der BaFin zugelassenen Börsen zum Handel zugelassen oder an einem der von der BaFin zugelassenen organisierten Märkte zugelassen oder in diese einbezogen sind.

Wertpapiere aus Neuemissionen dürfen erworben werden, wenn nach ihren Ausgabebedingungen die Zulassung zu einer der unter 1. und 2. genannten Börsen oder organisierten Märkte beantragt werden muss und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erfolgt. Zusätzlich sind die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 Satz 2 InvG zu erfüllen.

Darüber hinaus dürfen auch nicht notierte Wertpapiere erworben werden (siehe Abschnitt „Allgemeine Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente“). Außerdem dürfen Wertpapiere auch in Form von Aktien erworben werden, die dem Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen, in Form von Anteilen an geschlossenen Fonds, die die in § 47 Abs. 1 Nr. 7 InvG genannten Kriterien oder in Form von Finanzinstrumenten, die die in § 47 Abs. 1 Nr. 8 InvG genannten Kriterien erfüllen, oder in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Sondervermögen gehören. Es können auch nicht voll eingezahlte Aktien und Bezugsrechte hierauf erworben werden.

Als Wertpapiere gelten auch Bezugsrechte, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Sondervermögen befinden können.

Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sondervermögen eine Laufzeit bzw. Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben. Sofern ihre Laufzeit länger als 397 Tage ist, muss ihre Verzinsung regelmäßig, mindestens einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst werden. Sofern in den Besonderen Vertragsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, können die Geldmarktinstrumente auch auf Fremdwährung lauten. Geldmarktinstrumente sind auch Instrumente, deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher verzinslicher Wertpapiere entspricht.

Für das Sondervermögen dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden:

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,

2. wenn sie an einer der von der BaFin zugelassenen Börsen zum Handel zugelassen oder an einem der von der BaFin zugelassenen organisierten Märkte zugelassen oder in diesen einbezogen sind¹,

3. wenn sie von den Europäischen Gemeinschaften, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedsstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,

4. von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Märkten gehandelt werden,

5. die von einem Kreditinstitut, das nach dem Europäischen Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden,

6. die von anderen Emittenten begeben werden und es sich bei dem jeweiligen Emittenten handelt,

a) um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, zuletzt geändert durch Art. 49 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 erstellt und veröffentlicht,

b) um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder

c) um einen Rechtsträger, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von der Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll. Für die wertpapiermäßige Unterlegung und die von einer Bank eingeräumte Kreditlinie gilt Art. 7 der Richtlinie 2007/16/EG.

Sämtliche genannten Geldmarktinstrumente dürfen nur erworben werden, wenn sie die Voraussetzungen des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen. Für Geldmarktinstrumente im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 und 2 gilt zusätzlich Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2007/16/EG.

¹ Die Börsenliste wird auf der Homepage der Bundesanstalt veröffentlicht: www.bafin.de

Für Geldmarktinstrumente im Sinne des Abs. 1 Nr. 3 bis 6 müssen ein ausreichender Einlagen- und Anlegerschutz bestehen und zusätzlich die Kriterien des Art. 5 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllt sein. Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten, die nach Abs. 1 Nr. 3 von einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung im Sinne des Abs. 1 Nr. 3 begeben werden, aber weder von diesem Mitgliedsstaat oder, wenn dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates garantiert werden, und für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten nach Abs. 1 Nr. 4 und 6 gilt Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2007/16/EG; für den Erwerb aller anderen Geldmarktinstrumente nach Abs. 1 Nr. 3 außer Geldmarktinstrumenten, die von der Europäischen Zentralbank oder der Zentralbank eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union begeben oder garantiert wurden, gilt Art. 5 Abs. 4 der Richtlinie 2007/16/EG. Für den Erwerb von Geldmarktinstrumenten nach Abs. 1 Nr. 5 gelten Art. 5 Abs. 3 und, wenn es sich um Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der BaFin denjenigen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, Art. 6 der Richtlinie 2007/16/EG.

Allgemeine Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft darf in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten desselben Ausstellers (Schuldners) bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens anlegen. Dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Aussteller (Schuldner), deren Anteil über 5% des Wertes des Sondervermögens hinausgeht, 40% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

In Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumenten die vom Bund, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften, einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind (im Folgenden „besondere öffentliche Aussteller im Sinne des § 60 Abs. 2 Satz 1 InvG“) darf die Gesellschaft jeweils bis zu 35% des Wertes des Sondervermögens anlegen. Diese Grenze darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente überschritten werden, sofern die Besonderen Vertragsbedingungen dies unter Angabe der Aussteller vorsehen. Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, müssen die Wertpapiere/Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30% des Wertes des Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.

In gedeckten Schuldverschreibungen darf die Gesellschaft bis zu 25% des Wertes des Sondervermögens anlegen. Sofern in gedeckten Schuldverschreibungen desselben Ausstellers mehr als 5% des Wertes des Sondervermögens angelegt werden, darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente und Wertpapiere sind auf die vorstehend genannten Anlagegrenzen anzurechnen.

Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus

a) von ein und derselben Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,

b) Einlagen bei dieser Einrichtung,

c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte in Derivaten, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt einbezogen sind, 20% des Wertes des jeweiligen Sondervermögens nicht übersteigt. Dies gilt für besondere öffentliche Aussteller im Sinne des § 60 Abs. 2 Satz 1 InvG mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der zuvor genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35% des Wertes des jeweiligen Sondervermögens nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

Die Gesellschaft darf höchstens bis zu 20% des Wertes des Sondervermögens in eine Kombination der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

– von ein und derselben Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,

– Einlagen bei dieser Einrichtung,

– Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte in Derivaten, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt einbezogen sind. Bei besonderen öffentlichen Ausstellern im Sinne des § 60 Abs. 2 Satz 1 InvG darf eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände 35% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben unberührt.

Bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens darf die Gesellschaft insgesamt anlegen in

– Wertpapieren, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, im Übrigen jedoch die Kriterien des § 52 Abs. 1 Nr. 1 InvG erfüllen,

– Geldmarktinstrumenten von Ausstellern, die nicht den Anforderungen des § 48 InvG genügen, sofern die Geldmarktinstrumente die Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Nr. 2 InvG erfüllen,

– Aktien aus Neuemissionen, deren geplante Zulassung noch nicht erfolgt ist,

– Schuldscheindarlehen, die nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und gewährt wurden:

a) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,

b) einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für die nach Artikel 44 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute die Gewichtung Null bekannt gegeben worden ist,

c) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,

d) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes zum Handel zugelassen oder die an einem anderen organisierten Markt, der die wesentlichen Anforderungen an geregelte Märkte im Sinne der in § 52 Abs. 1 Nr. 4 d) InvG genannten Richtlinien erfüllt, sind, oder

e) anderen Schuldnern, sofern eine der in Buchstabe a) bis c) bezeichneten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

Bankguthaben gemäß § 49 InvG

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu unterhalten. Nach Maßgabe der „Besonderen Vertragsbedingungen“ können sie auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden. Die Bankguthaben können auch auf Fremdwährung lauten. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20% des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut anlegen. Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, sind auf die für Bankguthaben geltende Grenze anzurechnen.

Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 50 InvG

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 50 InvG (im Folgenden „Investmentanteile“) erwerben. Es können Anteile an in- und ausländischen richtlinienkonformen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften sowie darüber hinaus Anteile an in- und ausländischen nicht-richtlinienkonformen Sondervermögen

und Investmentaktiengesellschaften, die die Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 Satz 2 InvG erfüllen, erworben werden. Diese Investmentvermögen dürfen nach ihren Vertragsbedingungen oder Satzungen wiederum höchstens bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an Investmentvermögen investieren. Für die Anteile muss eine jederzeitige Rückgabemöglichkeit bestehen.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile eines anderen Investmentvermögens erwerben. In Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen dürfen nur bis zu 20% des Wertes des Sondervermögens angelegt werden; in nicht-richtlinienkonforme Investmentvermögen dürfen insgesamt nur bis zu 30% des Wertes des Sondervermögens angelegt werden.

Derivate

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jeglichen Derivaten oder Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG investieren, die von Vermögensgegenständen, die für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, der Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Durch den Einsatz von Derivaten darf das Marktrisikopotenzial des Sondervermögens verdoppelt werden. Unter dem Marktrisiko versteht man das Risiko, das sich aus der ungünstigen Entwicklung von Marktpreisen für das Sondervermögen ergibt. Bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials für den Einsatz der Derivate wendet die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivate-Verordnung an.

Die mit dem Einsatz von Derivaten verbundenen Risiken werden durch ein Risikomanagement-Verfahren gesteuert, das es erlaubt, das mit der Anlageposition verbundene Risiko sowie den jeweiligen Anteil am Gesamtrisiko des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Das Marktrisikopotenzial des Sondervermögens darf sich durch den Einsatz von Derivaten höchstens verdoppeln, das mit einer Kreditaufnahme verbundene Risiko darf daneben nicht mehr als 10% betragen. Ein Gesamtengagement von 200% Marktrisikopotenzial und 10% Kreditrisiko (durch Kreditaufnahme) kann die Chancen wie auch die Risiken einer Anlage signifikant erhöhen.

Optionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sonder-

vermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze am Optionshandel teilnehmen. Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird, während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrages zu verlangen, oder auch die entsprechenden Optionsrechte zu erwerben.

Terminkontrakte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf alle für das Sondervermögen erwerbenden Vermögensgegenstände, die nach dem InvG und den Vertragsbedingungen als Basiswerte für Derivate dienen können, abschließen. Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus vereinbarten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Swaps

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze

- Zins-,
- Währungs-,
- Equity- und
- Credit Default-Swapgeschäfte abschließen.

Swappgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swapoption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

Finanzinstrumente mit derivativer Komponente

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Finanzinstrumente im Sinne des Art. 10 der Richtlinie 2007/16/EG, in die ein Derivat eingebettet ist, erwerben. Diese Finanzinstrumente müssen die Kriterien des Art. 2 Abs. 1 oder des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2007/16/EG erfüllen

und eine Komponente erhalten, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

– Kraft der Komponente können einige oder alle Cashflows, die bei dem als Basisvertrag fungierenden Finanzinstrument andernfalls erforderlich wären, nach einem spezifischen Zinssatz, Finanzinstrumentpreis, Wechselkurs, Preis- oder Kursindex, Kreditranking oder Kreditindex oder in sonstigen Variablen verändert werden. Diese Cashflows variieren daher in ähnlicher Weise wie ein eigenständiges Derivat;

– ihre wirtschaftlichen Merkmale und Risiken der Komponente sind nicht eng mit ihren wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des Basisvertrages verbunden;

– die Komponente hat einen signifikanten Einfluss auf das Risikoprofil und die Preisgestaltung des Finanzinstrumentes.

Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko auf den Wert des Finanzinstrumentes beschränkt ist.

OTC-Derivatgeschäfte

Die Gesellschaft darf sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch so genannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte.

Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5% des Wertes des Sondervermögens beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Kontrahentengrenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen.

DARLEHENSGESCHÄFTE

Die im Sondervermögen vorhandenen Vermögensgegenstände können darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte übertragen werden (im Folgenden „Wertpapier-Darlehen“). Werden die Vermögensgegenstände auf unbestimmte Zeit übertragen, so hat die Gesellschaft eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit. Es muss vertraglich vereinbart werden, dass nach Beendigung der Darlehenslaufzeit dem Sondervermögen Vermögensgegenstände gleicher Art, Güte und Men-

ge zurück übertragen werden. Voraussetzung für die darlehensweise Übertragung von Vermögensgegenständen ist, dass dem Sondervermögen ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können Guthaben abgetreten oder verpfändet bzw. Wertpapiere übereignet oder verpfändet werden. Die Erträge aus Sicherheiten stehen dem Sondervermögen zu.

Der Darlehensnehmer ist außerdem verpflichtet, die Zinsen aus darlehensweise erhaltenen Vermögensgegenständen bei Fälligkeit an die Depotbank für Rechnung des Sondervermögens zu zahlen. Werden Vermögensgegenstände befristet verliehen, so ist dies auf 15% des Wertes des Sondervermögens beschränkt. Alle an einen Darlehensnehmer übertragenen Vermögensgegenstände dürfen 10% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

Nach § 58 Abs. 2 InvG muss die Darlehensvergabe zusätzlich die in Artikel 11 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG genannten Kriterien erfüllen.

Gelddarlehen darf die Gesellschaft Dritten für Rechnung des Sondervermögens nicht gewähren.

PENSIONSGESCHÄFTE

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abschließen. Pensionsgeschäfte sind nur in Form so genannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Vermögensgegenstände zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen.

Nach § 58 Abs. 2 InvG müssen Pensionsgeschäfte zusätzlich die in Artikel 11 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG genannten Kriterien erfüllen.

KREDITAUFNAHME

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt.

BEWERTUNG

Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung

An einer Börse zugelassene/in einem organisierten Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die zum Handel an Börsen zugelassen sind oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind sowie Bezugsrechte für das Sondervermögen werden grundsätzlich zum jeweiligen Kurswert bewertet, sofern nachfolgend unter „Besondere Bewertungsregeln“ nicht anders angegeben.

Nicht an Börsen notierte oder an organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert angesetzt, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend unter „Besondere Bewertungsregeln“ nicht anders angegeben.

Besondere Bewertungsregeln für einzelne Vermögensgegenstände

Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an Börsen zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z. B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Aussteller mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit, herangezogen.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente werden zu den jeweiligen Marktsätzen bewertet.

Derivate

Die zu einem Sondervermögen gehörenden Optionsrechte und die Verbindlichkeiten aus Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden zu den jeweils zuletzt festgestellten Kursen bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des Sondervermögens abgeschlossenen Terminkontrakten. Die zu Lasten des Sondervermögens geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Sondervermögens hinzugerechnet.

Swaps werden zu ihrem Verkehrswert angesetzt, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessen ist.

Bankguthaben, sonstige Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Festgelder und Investmentanteile

Bankguthaben und bestimmte sonstige Vermögensgegenstände (z. B. Zinsforderungen), For-

derungen, z. B. abgegrenzte Zinsansprüche sowie Verbindlichkeiten, werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

Festgelder werden zum Renditekurs bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung zum Renditekurs erfolgt.

Investmentanteile werden grundsätzlich zum Rücknahmepreis angesetzt. Börsengehandelte Investmentvermögen können auch zum letzten bekannten Tageskurs bewertet werden.

Darlehensgeschäfte

Für die Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

Pensionsgeschäfte

Werden Vermögensgegenstände für Rechnung des Sondervermögens in Pension gegeben, so sind diese weiterhin bei der Bewertung zu berücksichtigen. Daneben ist der im Rahmen des Pensionsgeschäftes für Rechnung des Sondervermögens empfangene Betrag im Rahmen der Bankguthaben auszuweisen.

Werden für Rechnung des Sondervermögens Vermögensgegenstände in Pension genommen, so sind diese bei der Bewertung nicht zu berücksichtigen. Aufgrund der vom Sondervermögen geleisteten Zahlung ist bei der Bewertung eine Forderung an den Pensionsgeber in Höhe der abgezinsten Rückzahlungsansprüche zu berücksichtigen.

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden zu dem börsentäglich unter Zugrundelegung des letzten bekannten offiziellen Fixings der Reuters AG ermittelten Devisenkurs der Währung in Euro taggleich umgerechnet.

RISIKOHINWEISE

Allgemeines

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anleger Anteile des Sondervermögens zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Sondervermögen investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Obwohl jedes Sondervermögen stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Sum-

me beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das InvG und die Vertragsbedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für das Sondervermögen einen weiten Rahmen vorsehen, kann die Anlagepolitik darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z. B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Die Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z. B. Marktengpass, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für das richtlinienkonforme Sondervermögen zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Sondervermögen verbundene Risiko inhaltlich verändern. Die Gesellschaft kann Anlagepolitik des Sondervermögens innerhalb der geltenden Vertragsbedingungen durch eine Änderung des Verkaufsprospektes jederzeit und wesentlich ändern.

Performancerisiko

Eine positive Wertentwicklung kann mangels einer Garantie nicht zugesagt werden. Ferner können für ein Investmentvermögen erworbene Vermögensgegenstände eine andere Wertentwicklung erfahren, als beim Erwerb zu erwarten war.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte eines Sondervermögens in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt sind, erhält das Sondervermögen die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert des Sondervermögens.

Liquiditätsrisiko

Für den Fonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum amtlichen

Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von höchstens 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechtes oder Terminkontrakts bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Sondervermögen ebenfalls Verluste erleiden.

- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäftes (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.

- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.

- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom Sondervermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass das Sondervermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet. Das Sondervermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.

- Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Sondervermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

Risiken im Zusammenhang mit Investmentanteilen

Die Risiken der Investmentanteile, die für das Sondervermögen erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Sondervermögen enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Sondervermögen, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb dieses Sondervermögens reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen.

Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmten Vermögensgegenständen oder Märkten erfolgt. Dann ist das Sondervermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Risiken im Zusammenhang mit Kreditaufnahmen

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens in begrenztem Umfang Kredite aufnehmen. Da es sich nur um kurzfristige Kredite handeln darf, sind eine Steigerung des Investitionsgrades des Sondervermögens (Leverage) und die damit verbundenen Risiken jedoch in der Regel ausgeschlossen.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z. B. Zahlungen, auf die das Sondervermögen Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Adressenausfallrisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für das Sondervermögen entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Sondervermögens geschlossen werden.

Politisches Risiko/Regulierungsrisiko

Für das Sondervermögen dürfen Anlagen im Ausland getätigt werden. Damit geht das Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen, Änderungen der Besteuerung und anderer rechtlicher Entwicklungen einher. Dadurch können sich insbesondere Beschränkungen hinsichtlich der für das Sondervermögen erwerbenden Vermögensgegenstände ergeben, welche die Wertentwicklung des Sondervermögens nachteilig beeinflussen können.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

Risiko bei Feiertagen im In- und Ausland

Das Sondervermögen kann darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände nur weniger Regionen/Länder zu erwerben. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und den Bewertungstagen des Sondervermögens kommen. Das Sondervermögen kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regio-

nen/Ländern auf dem dortigen Markt nicht handeln. Dadurch kann es auch zu Liquiditätsproblemen bei der Veräußerung von Anteilen kommen.

Schlüsselpersonenrisiko

Sondervermögen, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z. B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Sondervermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Sondervermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugute kommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Änderung der Vertragsbedingungen/ Auflösung oder Verschmelzung

Die Gesellschaft behält sich in den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen das Recht vor, die Vertragsbedingungen zu ändern (siehe Abschnitt „Grundlagen“). Ferner ist es ihr gemäß den Vertragsbedingungen möglich, das Sondervermögen ganz aufzulösen, oder es mit einem anderen, ebenfalls von ihr verwalteten Sondervermögen zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Gesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu Näheres im Ab-

schnitt „Aussetzung der Anteilrücknahme“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Risiko erhöhter Umsätze als Basiswert von strukturierten Produkten

Das Sondervermögen kann Basiswert von strukturierten Sondervermögen und Zertifikaten sein. In einem solchen Falle kann es zu erhöhten Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen kommen, wenn die Emittenten oder Sponsoren dieser Sondervermögen oder Zertifikate sich bei Marktbewegungen oder Umsätzen durch den Erwerb oder die Rückgabe von Anteilen absichern wollen. Die Gesellschaft trifft geeignete Maßnahmen, um zu verhindern, dass das Sondervermögen oder der Anleger durch ein solches Vorgehen beeinträchtigt werden.

ES KANN KEINE ZUSICHERUNG GEGEBEN WERDEN, DASS DIE ZIELE DER ANLAGE- POLITIK TATSÄCHLICH ERREICHT WERDEN.

AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Die Gesellschaft lässt keine mit Market Timing oder ähnlichen Praktiken verbundenen Tätigkeiten zu und behält sich bei Verdachtsfällen das Recht vor, Kauf-, Verkauf- und Umtauschorders abzulehnen. Die Gesellschaft wird gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die anderen Anleger des Fonds zu schützen.

Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Sie werden von der Depotbank zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Inventarwert pro Anteil zuzüglich eines Ausgabeaufschlags entspricht. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Mit Blick auf die Anteilausgabe setzt die Gesellschaft einen täglichen Orderannahmeschluss fest. Der Orderannahmeschluss für das Sondervermögen wird im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes genannt und wird von der Gesellschaft auf der Internetseite www.dws.de bekannt gemacht. Der Orderannahmeschluss kann von der Gesellschaft jederzeit geändert werden. Liegt den im Besonderen Teil angegebenen Stellen bis zum Orderannahmeschluss eine Kauforder vor, so wird dieser mit dem diesem Orderannahmeschluss entsprechenden Ausgabepreis abgerechnet. Geht eine Kauforder erst nach dem Orderannahmeschluss zu, so wird für die Ausgabe und Abrechnung der nächste Anteilpreis zu Grunde gelegt.

Sofern nicht im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes abweichend geregelt, erfolgt die Belastung des Gegenwertes zwei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe.

Rücknahme von Anteilen

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung

des Sondervermögens zurückzunehmen. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert, gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlages. Die Anleger können grundsätzlich bewertungstäglich die Rücknahme von Anteilen verlangen. Rücknahmestelle ist die Depotbank.

Mit Blick auf die Rücknahme von Anteilen setzt die Gesellschaft einen täglichen Orderannahmeschluss fest. Der Orderannahmeschluss für das Sondervermögen wird im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospektes genannt und wird von der Gesellschaft auf der Internetseite www.dws.de bekannt gemacht. Der Orderannahmeschluss kann von der Gesellschaft jederzeit geändert werden. Liegt den im Besonderen Teil angegebenen Stellen bis zum Orderannahmeschluss eine Verkauforder vor, so wird dieser mit dem diesem Orderannahmeschluss entsprechenden Rücknahmepreis abgerechnet. Geht eine Verkauforder erst nach dem Orderannahmeschluss zu, so wird für die Anteilrücknahme und Abrechnung der nächste Anteilpreis zu Grunde gelegt.

Die Abrechnung erfolgt zwei Bankgeschäftstage nach Rücknahme der Anteile. Dieser Zeitraum bezieht sich auf die Abwicklung zwischen der depotführenden Stelle und der Depotbank. Die Verbuchung oder Überweisung von der depotführenden Stelle auf das gewünschte Empfängerkonto muss zusätzlich erfolgen und kann zu Verzögerungen führen. Aus diesem Grunde sollten Anleger bei festen Zahlungszielen eine etwaige Verzögerung berücksichtigen.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände liegen zum Beispiel vor, wenn eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Sondervermögens gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen ist, oder wenn Vermögensgegenstände des Sondervermögens nicht bewertet werden können.

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in hinreichend verbreiteten Wirtschafts- und Tageszeitungen oder auf der Internetseite www.dws.de über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile.

AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREISE UND KOSTEN

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile ermittelt die Depotbank unter Mitwirkung der Gesellschaft bewertungstäglich den Wert der zum Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten (im Folgenden „Inventarwert“).

Der so ermittelte Inventarwert geteilt durch die

Zahl der ausgegebenen Anteile ergibt den Inventarwert pro Anteil (im Folgenden „Anteilwert“).

Bewertungstage für die Anteile des Sondervermögens sind alle Börsentage, die Bankarbeitstage in Frankfurt am Main sind. An gesetzlichen Feiertagen in Deutschland, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres kann von einer Ermittlung des Anteilwertes abgesehen werden. Von einer Anteilpreisermittlung wird derzeit am 1. Januar, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 3. Oktober, 24. bis 26. Dezember und 31. Dezember abgesehen. In den Besonderen Vertragsbedingungen und dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts können darüber hinaus weitere Tage wie z. B. ausländische Feiertage als Bewertungstage ausgenommen werden.

Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen. Diese sind im Abschnitt „Aussetzung der Anteilrücknahme“ näher erläutert.

Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Anteilwert ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag des Sondervermögens ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes genannt. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Dieser Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich beim Erwerb von Anteilen mit Ausgabeaufschlag eine längere Anlagedauer. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile des Sondervermögens dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

Rücknahmeabschlag

Bei Festsetzung des Rücknahmepreises kann von dem Anteilwert ein Rücknahmeabschlag abgezogen werden. Sofern ein Rücknahmeabschlag erhoben wird, wird dieser im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes genannt. Andernfalls entspricht der Rücknahmepreis dem Anteilwert.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme in einer hinreichend verbreiteten Tages- und Wirtschaftszeitung oder/und auf der Internetseite www.dws.de veröffentlicht.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft bzw. durch die Depotbank erfolgt

zum Ausgabepreis (Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) bzw. Rücknahmepreis (Anteilwert, gegebenenfalls abzüglich Rücknahmeabschlag) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten. Werden Anteile über Dritte zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme der Anteile anfallen. Bei Vertrieb von Anteilen über Dritte können auch höhere Kosten als der Ausgabepreis berechnet werden.

KOSTEN

Vergütungen und Aufwendererstattungen aus dem Sondervermögen an die Gesellschaft, die Depotbank und Dritte unterliegen nicht der Genehmigungspflicht der BaFin. Einzelheiten zu diesen Vergütungen und Aufwendererstattungen, mit denen das Sondervermögen belastet werden kann, sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes detailliert aufgeführt.

Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an die Depotbank und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwendererstattungen zu. Geldwerte Vorteile von Brokern und Händlern, welche die Gesellschaft im Interesse der Anleger nutzt, bleiben unberührt (siehe Abschnitte „Kauf- und Verkaufsaufträge für Wertpapiere und Finanzinstrumente“ und „Provisionsaufteilung“).

Neben den im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes genannten Vergütungen und Aufwendererstattungen kann die Gesellschaft bis zur Hälfte der Erträge aus dem Abschluss von Wertpapierdarlehensgeschäften für Rechnung des Sondervermögens als pauschale Vergütung erhalten.

Die Gesellschaft weist im Jahresbericht eine Gesamtkostenquote aus. Die Gesamtkostenquote umfasst alle bei der Verwaltung des zu Lasten des Sondervermögens angefallenen Kosten mit Ausnahme der Nebenkosten des Erwerbs und der Kosten der Veräußerung von Vermögensgegenständen (im Folgenden „Transaktionskosten“). Die Gesamtkostenquote stellt das Verhältnis der vorgenannten Kosten zu dem durchschnittlichen Nettoinventarwert des Sondervermögens innerhalb des vorangegangenen Geschäftsjahres dar.

Die Gesellschaft gibt im Regelfall Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weiter. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Der Jahresbericht enthält hierzu nähere Angaben.

Die Gesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung vereinbaren. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt Großbeträge nachhaltig investieren. Ansprechpartner bei der Gesellschaft für diese Fragen ist der Bereich „Institutional Sales“.

Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen

Neben den Kosten zur Verwaltung des Sondervermögens fallen Kosten für die im Sondervermögen gehaltenen Investmentanteile (Zielfonds) an.

Dadurch wird das Sondervermögen mittelbar mit Kosten des Zielfonds, insbesondere aber nicht ausschließlich Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale, erfolgsbezogene Vergütungen, Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge, Aufwendererstattungen oder sonstige Kosten belastet. Insgesamt kann dadurch für den Anleger eine hohe Belastung mit Kosten entstehen.

Beim Erwerb von Anteilen an Sondervermögen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche mittelbare oder unmittelbare Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden ist (im Folgenden „verbundene Sondervermögen“), darf dem Sondervermögen im Umfang von solchen Anlagen nur eine reduzierte Kostenpauschale in Höhe von 0,25% belastet werden. Legt die Gesellschaft in Anteilen von verbundenen Sondervermögen an, die eine geringere Kostenpauschale als die des Sondervermögens aufweisen, so darf die Gesellschaft dem Sondervermögen anstelle der reduzierten Kostenpauschale für die erworbenen Anteile die Differenz zwischen der Kostenpauschale des Sondervermögens und der Kostenpauschale des verbundenen Sondervermögens belasten, die gegebenenfalls höher ist, als die reduzierte Kostenpauschale. Gleiches gilt in Bezug auf die Verwaltungsvergütung, falls für das Sondervermögen und/oder das verbundene Sondervermögen keine Kostenpauschale berechnet wird. Der Besondere Teil des Verkaufsprospektes kann hiervon abweichende Regelungen enthalten. Für erworbene Investmentanteile wird im Jahres- und Halbjahresbericht der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen in- und ausländischer Zielfonds berechnet worden sind, offen gelegt. Beim Erwerb von verbundenen Sondervermögen darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Ferner wird im Jahres- und Halbjahresbericht die Verwaltungsvergütung offen gelegt, die dem Sondervermögen für die in dem Sondervermögen gehaltenen Investmentanteile berechnet wird. Gleiches gilt in Bezug auf die Kostenpauschale, falls für das Sondervermögen und/oder das verbundene Sondervermögen eine Kostenpauschale berechnet wird.

Kauf- und Verkaufsaufträge für Wertpapiere und Finanzinstrumente

Die Gesellschaft wird Kauf- und Verkaufsaufträge für Wertpapiere und Finanzinstrumente für Rechnung des Sondervermögens direkt bei Brokern und Händlern aufgeben. Sie schließt mit diesen Brokern und Händlern Vereinbarungen zu marktüblichen Konditionen ab, die im Einklang mit erstklassigen Ausführungsstandards stehen. Bei der Auswahl des Brokers oder Händlers berücksichtigt

die Gesellschaft alle relevanten Faktoren, wie etwa die Bonität des Brokers oder Händlers und die Qualität der Marktinformationen, der Analysen sowie der zur Verfügung gestellten Ausführungskapazitäten. Zusätzlich werden von der Gesellschaft derzeit Vereinbarungen abgeschlossen, in deren Rahmen sie von Brokern und Händlern angebotene geldwerte Vorteile in Anspruch nehmen und nutzen kann. Diese Dienstleistungen, zu deren Einbehalt die Gesellschaft berechtigt ist (siehe Regelung in den Besonderen Vertragsbedingungen, die die Vergütungen und Aufwendererstattungen regeln), beinhalten von den Brokern und Händlern selbst oder von Dritten erstellte Leistungen. Diese Leistungen können zum Beispiel die folgenden sein: Spezielle Beratung hinsichtlich der Ratsamkeit des Handels mit einer Anlage oder hinsichtlich deren Bewertung, Analysen und Beratungsleistungen, wirtschaftliche und politische Analysen, Portfolioanalysen (einschließlich Bewertung und Performancemessung), Marktanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme, Informationsdienste, Computer-Hardware und -Software oder jegliche sonstigen Informationsmöglichkeiten, in dem Umfang, in dem sie verwendet werden, um den Anlageentscheidungsprozess und die Erfüllung der von der Gesellschaft geschuldeten Leistungen bezüglich der Anlagen des Sondervermögens zu unterstützen. Dies bedeutet, dass Brokerleistungen unter Umständen nicht auf die allgemeine Analyse beschränkt sind, sondern auch spezielle Dienste wie Reuters und Bloomberg umfassen können. Die Vereinbarungen mit Brokern und Händlern können die Bestimmung enthalten, dass die Händler und Broker umgehend oder später Teile für den Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten gezahlten Provisionen an Dritte weiterleiten, die der Gesellschaft die zuvor erwähnten Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

Die Gesellschaft hält bei der Inanspruchnahme dieser Vorteile (häufig auch als Soft-Dollars bezeichnet) alle geltenden aufsichtsrechtlichen Regelungen und Branchenstandards ein. Insbesondere werden von der Gesellschaft keine Vorteile angenommen und keinerlei Vereinbarungen über den Erhalt derartiger Vorteile abgeschlossen, wenn diese Vereinbarungen sie nach vernünftigem Ermessen nicht bei ihrem Anlageentscheidungsprozess unterstützen. Voraussetzung ist, dass die Gesellschaft jederzeit dafür sorgt, dass die Transaktionen unter Berücksichtigung des betreffenden Marktes zum betreffenden Zeitpunkt für Transaktionen der betreffenden Art und Größe zu den bestmöglichen Bedingungen ausgeführt werden und dass keine unnötigen Geschäfte abgeschlossen werden, um ein Recht auf derartige Vorteile zu erwerben.

Güter und Dienstleistungen, die im Rahmen von solchen Vereinbarungen empfangen werden, dürfen keine Reisen, Unterbringung, Unterhaltung, allgemeinen Verwaltungsgüter und -dienstleistungen, allgemeine Büroausrüstung oder -räumlichkeiten, Mitgliedsbeiträge, Mitarbeitergehälter oder direkten Geldzahlungen sein.

Provisionsteilung

Die Gesellschaft kann Vereinbarungen im Sinne des vorstehenden Absatzes „Kauf- und Verkaufsaufträge für Wertpapiere und Finanzinstrumente“ mit ausgewählten Brokern abschließen, in deren Rahmen der jeweilige Broker Teile der von ihm gemäß der betreffenden Vereinbarung erhaltenen Zahlung, die die Gesellschaft für den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen leistet, entweder direkt oder mit zeitlicher Verzögerung an Dritte weiterleitet, die Research- oder Analysedienstleistungen für die Gesellschaft erbringen. Diese Leistungen werden von der Gesellschaft zum Zweck der Verwaltung des Sondervermögens genutzt (so genannte Provisionsteilungsvereinbarung). Zur Klarstellung gilt, dass die Gesellschaft diese Dienstleistungen entsprechend und ausschließlich im Einklang mit den im Abschnitt „Kauf- und Verkaufsaufträge für Wertpapiere und Finanzinstrumente“ dargelegten Bedingungen nutzt.

ERTRAGSAUSGLEICHsverfahren

Die Gesellschaft wendet für das Sondervermögen ein sog. Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Anteilhaber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilverkäufen oder -rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge am Inventarwert des Sondervermögens verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren dazu, dass der im Jahresbericht ausgewiesene Ertrag je Anteil nicht durch die Anzahl der umlaufenden Anteile beeinflusst wird. Bei ausschüttenden Sondervermögen wird dabei in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

AUFLÖSUNG UND ÜBERTRAGUNG DES SONDERVERMÖGENS

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung des Sondervermögens zu verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Verwaltung eines Sondervermögens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen.

Des Weiteren erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet ist oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse nach § 26 der Insolvenzordnung abgewiesen wird. In diesen Fällen geht das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Depotbank über, die das Sondervermögen abwickelt, oder mit Genehmigung der BaFin einer anderen Kapitalanlagegesellschaft die Verwaltung überträgt.

Verfahren bei Auflösung des Sondervermögens

Wird das Sondervermögen aufgelöst, so wird dies im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- und Tageszeitung oder auf der Internetseite www.dws.de bekannt gemacht. Die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen werden eingestellt. Der Erlös aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Sondervermögens abzüglich der noch durch das Sondervermögen zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten werden an die Anleger verteilt, wobei diese in Höhe ihrer jeweiligen Anteile am Sondervermögen Ansprüche auf Auszahlung des Liquidationserlöses haben. Die Depotbank ist berechtigt, nicht abgerufene Liquidationserlöse nach einer Frist von sechs Monaten bei dem für die Gesellschaft zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen.

Die Gesellschaft erstellt am Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, einen Auflösungsbericht, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht. Spätestens drei Monate nach dem Stichtag der Auflösung des Sondervermögens wird der Auflösungsbericht im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.

ÜBERTRAGUNG ALLER VERMÖGENSGEGENSTÄNDE DES SONDERVERMÖGENS

Alle Vermögensgegenstände des Sondervermögens dürfen zum Geschäftsjahresende (im Folgenden „Übertragungstichtag“) auf ein anderes Sondervermögen übertragen werden. Mit Zustimmung der BaFin kann ein anderer Übertragungstichtag bestimmt werden. Es können auch zum Geschäftsjahresende oder einem anderen Übertragungstichtag alle Vermögensgegenstände eines anderen Sondervermögens auf das Sondervermögen übertragen werden.

Das andere Sondervermögen muss ebenfalls von der Gesellschaft verwaltet werden. Seine Anlagegrundsätze und -grenzen, die Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeaufschläge sowie die an die Gesellschaft und die Depotbank zu zahlenden Vergütungen dürfen nicht wesentlich von denen des Sondervermögens abweichen.

Die Gesellschaft macht den Beschluss zur Übertragung der Vermögensgegenstände im elektronischen Bundesanzeiger und auf der Internetseite www.dws.de bekannt. Die Übertragung erfolgt drei Monate nach Bekanntmachung, falls nicht mit

Zustimmung der BaFin ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.

Verfahren bei der Übertragung des Sondervermögens

Am Übertragungstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen Sondervermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenen Sondervermögen entspricht.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens auf ein anderes findet nur mit Genehmigung der BaFin statt.

POTENZIELLE INTERESSENKONFLIKTE

Die Gesellschaft, die mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, die Depotbank, gegebenenfalls der Anlageberater, die Anleger sowie sämtliche Tochtergesellschaften, verbundene Unternehmen, Vertreter oder Beauftragte der zuvor genannten Stellen und Personen (im Folgenden „Verbundene Personen“) können:

- untereinander jedwede Art von Finanz- und Bankgeschäften oder sonstigen Transaktionen tätigen oder entsprechende Verträge eingehen, unter anderem solche, die auf Wertpapieranlagen oder Anlagen einer Verbundenen Person in eine Gesellschaft oder einen Organismus gerichtet sind, deren bzw. dessen Anlagen Bestandteil des Sondervermögens sind, oder an solchen Geschäften und Transaktionen beteiligt sein, und/oder

- auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter Anlagen in Anteilen, Wertpapieren oder Vermögenswerten der gleichen Art wie die Bestandteile des Sondervermögens tätigen und mit diesen handeln, und/oder

- im eigenen oder fremden Namen am Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Anlagen über die oder gemeinsam mit der Gesellschaft, den mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen oder der Depotbank, gegebenenfalls dem Anlageberater oder einer Tochtergesellschaft, einem verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten derselben teilnehmen.

Vermögensgegenstände des Sondervermögens in Form von Bankguthaben oder Wertpapieren können bei einer Verbundenen Person im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Depotbank hinterlegt werden. Bankguthaben des Sondervermögens können in von einer Verbundenen Person ausgegebenen Einlagenzertifikaten oder angebotenen Bankeinlagen angelegt werden. Auch Bank- oder vergleichbare Geschäfte können mit oder durch eine Verbundene Person getätigt werden. Gesellschaften der Deutschen Bank-Gruppe und/oder Angestellte, Vertreter, verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften

von Gesellschaften der Deutschen Bank Gruppe („DB-Konzernangehörige“) können Kontrahenten bei Derivatetransaktionen oder -kontrakten der Gesellschaft sein („Kontrahent“). Weiterhin kann in einigen Fällen die Bewertung solcher Derivatetransaktionen oder -kontrakte auf Grundlage von durch den Kontrahenten bereitgestellten Informationen erforderlich sein. Diese Informationen dienen in diesen Fällen als Grundlage für die Bewertung bestimmter Vermögensgegenstände des Sondervermögens durch die Depotbank. Die Gesellschaft ist sich bewusst, dass DB-Konzernangehörige möglicherweise in einen Interessenkonflikt geraten, wenn sie als Kontrahent auftreten und/oder solche Informationen bereitstellen. Die Bewertung wird angepasst und nachvollziehbar durchgeführt. Die Gesellschaft ist jedoch der Ansicht, dass diese Konflikte angemessen gehandhabt werden können, und geht davon aus, dass der Kontrahent die Eignung und Kompetenz zur Erstellung solcher Bewertungen besitzt.

Nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarungen können DB-Konzernangehörige auch als Vertriebsstelle, Untervertriebsstelle, Depotbank oder Anlageberater auftreten und der Gesellschaft Finanz- und Bankgeschäfte anbieten. Die Gesellschaft ist sich bewusst, dass auf Grund der Funktionen, die DB-Konzernangehörige im Zusammenhang mit der Gesellschaft erfüllen, Interessenkonflikte entstehen können. Für solche Fälle hat sich jeder DB-Konzernangehöriger verpflichtet, sich in angemessenem Rahmen um die gerechte Lösung derartiger Interessenkonflikte (im Hinblick auf ihre jeweiligen Pflichten und Aufgaben) sowie darum zu bemühen, dass die Interessen der Gesellschaft und der Anleger nicht beeinträchtigt werden. Die Gesellschaft ist der Ansicht, dass die DB-Konzernangehörigen über die nötige Eignung und Kompetenz zur Erfüllung dieser Aufgaben verfügen.

Die Interessen der Gesellschaft und der oben genannten Stellen (ausgenommen der Anleger) können kollidieren. Bei Interessenkonflikten wird die Gesellschaft sich darum bemühen, diese zu Gunsten der Gesellschaft zu lösen. Sofern darüber hinaus auch Interessen der Anleger betroffen sind, wird sich die Gesellschaft darum bemühen, Interessenkonflikte zu vermeiden und, wenn diese sich nicht vermeiden lassen, dafür sorgen, dass unvermeidbare Konflikte unter der gebotenen Wahrung der Interessen der Anleger gelöst werden.

AUSLAGERUNG

Die Gesellschaft hat folgende Aufgaben anderen Unternehmen übertragen:

- Risk & Control Management
- Business Management Support
- Compliance
- Rechnungswesen der Gesellschaft
- Human Resources (Personal)
- IT-Operations
- IT-Audit
- Legal Department (Recht)
- Betriebsorganisation

JAHRES-/HALBJAHRESBERICHTE/ ABSCHLUSSPRÜFER

Die Jahresberichte und Halbjahresberichte sind bei der Gesellschaft sowie bei der Deutsche Bank AG und der Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG erhältlich.

Mit der Prüfung des Sondervermögens und des Jahresberichtes ist die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Marie-Curie-Straße 30, 60439 Frankfurt am Main, beauftragt.

VERBREITUNG DER BERICHTE UND SONSTIGE INFORMATIONEN

Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Informationsmöglichkeiten, beispielsweise Verkaufsprospekt, Vertragsbedingungen, Jahresberichte und Halbjahresberichte können bei der Gesellschaft bezogen werden. Sie werden von dieser auf Anforderung kostenfrei den Anlegern zugeleitet. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch bei der Depotbank zu erhalten. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Informationen können auch auf der Internetseite www.dws.de bezogen werden.

VERKAUFSBESCHRÄNKUNG

Die ausgegebenen Anteile dieses Sondervermögens dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Gesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Erlaubnis zum öffentlichen Vertrieb seitens der örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde, handelt es sich bei diesem Prospekt nicht um ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen bzw. darf dieser Prospekt nicht zum Zwecke eines solchen öffentlichen Angebots verwendet werden.

Die hier genannten Informationen und Anteile des Sondervermögens sind nicht für den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen bestimmt (dies betrifft Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind oder dort ihr Domizil haben, sowie Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die gemäß der Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines Bundesstaates, Territoriums oder einer Besetzung der Vereinigten Staaten gegründet wurden). Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch an oder für Rechnung von US-Personen angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. an US-Personen sind unzulässig.

In Fällen, in denen die Gesellschaft Kenntnis davon erlangt, dass ein Anteilinhaber eine US-Person ist oder Anteile für Rechnung einer US-Person hält, kann die Gesellschaft die unverzügliche Rückgabe der Anteile an die Gesellschaft zum letzten festgestellten Anteilwert verlangen.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika verbreitet werden. Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der

Anteile kann auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anleger, die als „Restricted Persons“ im Sinne der US-Regelung No. 2790 der „National Association of Security Dealers“ (NASD 2790) anzusehen sind, haben ihre Anlagen in dem Sondervermögen der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Für Vertriebszwecke darf dieser Prospekt nur von Personen verwendet werden, die dafür über eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Gesellschaft (direkt oder indirekt über entsprechend beauftragte Vertriebsstellen) verfügen. Erklärungen oder Zusicherungen Dritter, die nicht in diesem Verkaufsprospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, sind von der Gesellschaft nicht autorisiert.

Die Unterlagen sind am Sitz der Gesellschaft öffentlich zugänglich.

Dem Vertragsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anleger sowie vorvertraglichen Beziehungen wird deutsches Recht zugrunde gelegt. Gemäß § 23 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ ist der Sitz der Gesellschaft Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, sofern der Anleger keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Laut § 123 InvG sind sämtliche Verkaufsunterlagen in deutscher Sprache abzufassen. Die Gesellschaft wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der seit 8. Dezember 2004 geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Beteiligten an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, Postfach 11 12 32 in 60047 Frankfurt am Main, Tel.: 069/2388-1907 oder -1906, Fax: 069/2388-1919, wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

KURZANGABEN ÜBER STEUERRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Investmentvermögen nach deutschen Recht

Aktuelle Rechtslage

Die nachfolgenden allgemeinen steuerlichen Ausführungen für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger gehen von der derzeit geltenden Rechtslage (Stand: Juli 2008) aus.

Da sich insbesondere durch die Einführung der sogenannten Abgeltungsteuer erhebliche Änderungen abzeichnen, erfolgt im Anschluss eine geschlossene Darstellung des zukünftigen Steuerrechts.

Das Investmentvermögen ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge des Investmentvermögens werden jedoch auf Ebene des Anlegers steuerlich erfasst. Die Behandlung der Fondserträge beim Anleger hängt von den für ihn im Einzelfall geltenden steuerlichen Vorschriften ab. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

1. Allgemeines

Die folgenden Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Investmentanteile im Privatvermögen halten.

Die ausgeschütteten und ausschüttungs-gleichen (thesaurierten) Erträge sowie die Zwischengewinne gehören bei Investoren, die die Anteile im Privatvermögen halten, zu den Einnahmen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Die hieraus steuerpflichtigen Einkünfte gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen, die auf Ebene des Privat-anlegers der Einkommensteuer unterworfen werden, soweit diese zusammen mit den sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Freibetrag einschließlich des Werbungskostenpauschbetrages von jährlich 801 € für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten bzw. 1.602 € für zusammenveranlagte Ehegatten übersteigen. Darüber hinaus kann die Veräußerung von Investmentanteilen zu Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften i.S.d. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG führen.

Bei privaten Anlegern gilt bezüglich der zeitlichen Zuordnung der Erträge § 11 EStG (Zuflussprinzip). Die ausgeschütteten Erträge sind somit im Jahr des Zuflusses der Ausschüttung steuerlich zu erfassen. Ausschüttungsgleiche (thesaurierte) Erträge gelten steuerlich mit Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen, in dem sie vom Investmentvermögen vereinnahmt werden.

2. Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge des Investmentvermögens sind beim Anleger grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Dies gilt unabhängig

davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge des Investmentvermögens unterliegen teilweise der Zinsabschlagsteuer zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag. Bei der Zinsabschlagsteuer handelt es sich lediglich um eine Steuervorauszahlung, die auf die endgültige Einkommensteuerschuld des Anlegers angerechnet werden kann. Sie erfasst aber nicht die gesamte steuerpflichtige Ausschüttung bzw. sämtliche thesaurierte Erträge des Investmentvermögens, sondern insbesondere die Zinserträge.

Zinsabschlagsteuerfrei bleiben in- und ausländische Dividenden, Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, Gewinne aus Termingeschäften sowie Einkünfte, für die die Bundesrepublik Deutschland nach Doppelbesteuerungsabkommen kein Besteuerungsrecht hat.

Einzelheiten über die auf ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge des Investmentvermögens entfallende Zinsabschlagsteuer sind dem Jahresbericht sowie den Bekanntmachungen der Besteuerungsgrundlagen zu entnehmen.

Verwahrt der Anleger die Anteile eines ausschüttenden oder teilthesaurierenden Investmentvermögens in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt das depotführende Kreditinstitut als Zahlstelle vom Zinsabschlagsteuerabzug Abstand, wenn vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Handelt es sich um ein thesaurierendes Investmentvermögen, so wird der Zinsabschlag auf die thesaurierten zinsabschlagsteuerpflichtigen Erträge des Investmentvermögens in Höhe von 30% durch die Kapitalanlagegesellschaft selbst abgeführt. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis ermäßigt sich insoweit um die Zinsabschlagsteuer zum Ablauf des Geschäftsjahres. Befinden sich die Anteile im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut, so wird dem Anleger, der seinem depotführenden Kreditinstitut einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Investmentvermögens vorlegt, die abgeführte Zinsabschlagsteuer gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über die abgezogene Zinsabschlagsteuer. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, die Zinsabschlagsteuer im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung auf seine Steuerschuld anrechnen zu lassen. Gleiches gilt für die den Freistellungsauftrag übersteigenden Erträge.

Werden Anteilscheine ausschüttender Invest-

mentvermögen nicht in einem Depot verwahrt (Eigenverwahrung) und Ertrags-scheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (sog. Tafelgeschäft), wird die Zinsabschlagsteuer in Höhe von 35% abgezogen. Der Anteilscheininhaber erhält auf Verlangen eine Steuerbescheinigung, um den Zinsabschlag bei der Einkommensteuerveranlagung anrechnen zu können. Bei Anteilscheinen an thesaurierenden Investmentvermögen, die eigenverwahrt werden, beträgt die Zinsabschlagsteuer 30%. Eine Erstattung der Zinsabschlagsteuer – wie bei depotverwahrten Anteilscheinen – ist nicht möglich. Der Anteilinhaber muss vielmehr unter Beifügung der erforderlichen Nachweise die Anrechnung der Zinsabschlagsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag bei seiner Einkommensteuerveranlagung beantragen.

Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind grundsätzlich die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen, die vom Investmentvermögen noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden. Die vom Investmentvermögen erwirtschafteten Zinsen und Zinsansprüche sind bei Verkauf oder Rückgabe der Anteile durch Steuerinländer einkommen- und kapitalertragsteuerpflichtig. Die Kapitalertragsteuer auf den vereinnahmten Zwischengewinn beträgt 30% bei Depotverwahrung bzw. 35% bei Eigenverwahrung. Die einbehaltenen Steuer ist eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer und in der Anlage KAP einzutragen.

Bei Erwerb gezahlte Zwischengewinne sind im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahmen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abzugsfähig. Sie werden auch beim Steuerabzug späterer zinsabschlagsteuerpflichtiger Erträge desselben Kalenderjahres steuermindernd berücksichtigt (sog. Stückzinstopf). Damit werden aus einer Investmentanlage vereinnahmte Zinserträge per saldo nur besitzzeitanteilig steuerlich erfasst.

Der Steuerabzug unterbleibt darüber hinaus im Rahmen eines Freistellungsauftrags oder bei Vorlage einer NV-Bescheinigung.

Der Zwischengewinn wird bei jeder Anteilswertfeststellung ermittelt und bewertungstäglich veröffentlicht. Vom Anleger in die Anlage KAP aufzunehmende Zwischengewinne ergeben sich aus der Multiplikation des jeweiligen Zwischengewinns je Anteil mit der Anzahl der in der Kauf- bzw. Verkaufsabrechnung ausgewiesenen Anteile. Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen der depotführenden Stellen entnommen werden.

3. In- und ausländische Dividenden

In- und ausländische Dividenden, die vom Investmentvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind beim privaten Anleger nur zur Hälfte einkommensteuerpflichtig (sog. Halb-einkünfteverfahren). Bei Ausschüttung oder Thesau-

rierung wird von der gesamten inländischen Dividende, d.h. auch von der steuerfreien Hälfte, Kapitalertragsteuer in Höhe von 20% durch die Kapitalanlagegesellschaft abgezogen. Der Anleger erhält die Kapitalertragsteuer in voller Höhe sofort erstattet, sofern die Anteile bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen inländischen Kreditinstitut verwahrt werden und dort ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe oder eine NV-Bescheinigung vorliegt. Anderenfalls kann er die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag unter Beifügung der Steuerbescheinigung seiner depotführenden Stelle auf seine persönliche Einkommensteuerschuld im Rahmen der steuerlichen Veranlagung anrechnen.

4. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften auf Fondsebene

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften, die auf der Ebene des Investmentvermögens erzielt werden, sind beim Privatanleger stets steuerfrei zu behandeln. Dies gilt nicht bei steuerlichen Finanzinnovationen.

5. Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar.

6. Veräußerungsgewinne auf Ebene des privaten Anlegers

Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen eines Privatanlegers sind einkommensteuerpflichtig, sofern die Veräußerung innerhalb eines Jahres seit Erwerb erfolgt (Spekulationsfrist). Bei einer Veräußerung außerhalb der einjährigen Frist ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei. Veräußerungsverluste können mit Veräußerungsgewinnen auch des vorangegangenen Jahres oder künftiger Jahre verrechnet werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen kommen kann. Der Veräußerungsgewinn ist um während der Haltdauer dem Anleger zugerechnete steuerliche Erträge abzüglich Kapitalertragsteuer zu vermindern, sofern diese an den Anleger nicht ausgeschüttet wurden (insbesondere ausschüttungsgleiche Erträge). Das Halbeinkünfteverfahren findet auf den Veräußerungsgewinn keine Anwendung.

Die Gewinne sind steuerfrei, wenn der aus allen privaten Veräußerungsgeschäften eines Kalenderjahres erzielte Gesamtgewinn weniger als 600 € beträgt (Freigrenze). Wird diese Freigrenze überschritten, ist der gesamte Veräußerungsgewinn steuerpflichtig.

7. Negative steuerliche Erträge

Sind auf Ebene des Investmentvermögens steuerliche Erträge nach Verrechnung mit posi-

ven Erträgen gleicher Art negativ, wird dieser negative Wert auf Ebene des Investmentvermögens vorgetragen und kann auf Ebene des Investmentvermögens mit künftigen positiven steuerpflichtigen Erträgen gleicher Art der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Erträge beim Anleger einkommensteuerlich erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Investmentvermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Investmentvermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Investmentvermögens verrechnet worden sind. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

1. Allgemeines

Die folgenden Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Investmentanteile im Betriebsvermögen halten.

Investoren, die Anteile im Betriebsvermögen halten, unterliegen der Besteuerung mit ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen, den Zwischengewinnen sowie Gewinnen aus der Veräußerung der Anteile.

Für ausgeschüttete Erträge gelten bei bilanzierenden Anlegern die allgemeinen steuerbilanzrechtlichen Grundsätze. Dies bedeutet, dass ausgeschüttete Erträge mit Anspruchsentstehung zu bilanzieren sind. Bei anderen betrieblichen Anlegern gilt bezüglich der zeitlichen Zuordnung der Erträge § 11 EStG (Zuflussprinzip).

Ausschüttungsgleiche (thesaurierte) Erträge gelten mit Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen, in dem sie vom Investmentvermögen vereinnahmt werden.

2. Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge des Investmentvermögens sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausschüttungen oder Thesaurierungen unterliegen grundsätzlich der Zinsabschlagsteuer. Bei der Zinsabschlagsteuer handelt es sich lediglich um eine Steuervorauszahlung, die auf die endgültige Steuerschuld des Anlegers angerechnet werden kann. Sie erfasst aber nicht die gesamte steuerpflichtige Ausschüttung bzw. sämtliche thesaurierten Erträge des Investmentvermögens, sondern insbesondere die Zinserträge.

Zinsabschlagsteuerfrei bleiben in- und ausländische Dividenden, Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, Gewinne aus Termingeschäften sowie Einkünfte, für die die Bundesrepublik Deutschland nach Doppelbesteuerungsabkommen kein Besteuerungsrecht hat.

Einzelheiten über die auf ausgeschüttete oder thesaurierte Erträge des Investmentvermögens entfallende Zinsabschlagsteuer sind dem Jahresbericht sowie den Bekanntmachungen der Besteuerungsgrundlagen zu entnehmen.

Befinden sich die Anteile im Betriebsvermögen, ist eine Abstandnahme bzw. eine Vergütung des Zinsabschlags nur unter Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über den Zinsabschlag.

3. In- und ausländische Dividenden

Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind bei Körperschaften grundsätzlich steuerfrei, 5% der Dividenden gelten jedoch als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben. Bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften werden diese Erträge wie beim Privatanleger hälftig versteuert (Halbeinkünfteverfahren).

Bei Ausschüttung oder Thesaurierung wird von der gesamten inländischen Dividende Kapitalertragsteuer in Höhe von 20% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer) durch die Kapitalanlagegesellschaft abgezogen. Der Anleger erhält die Kapitalertragsteuer bei Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung teilweise oder in voller Höhe erstattet, sofern die Anteile bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen inländischen Kreditinstitut verwahrt werden.

4. Gewinne aus Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften auf Fondsebene

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften, die auf Ebene des Investmentvermögens erzielt werden, sind beim Anleger steuerlich unbeachtlich, wenn sie thesauriert werden. Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien bei Anlegern, die Körperschaften sind, grundsätzlich steuerfrei, 5% der Veräußerungsgewinne aus Aktien gelten jedoch als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben. Bei sonstigen betrieblichen Anlegern (z.B. Einzelunternehmern) sind Veräußerungsgewinne aus Aktien zur Hälfte steuerfrei. Veräußerungsgewinne aus Renten und Gewinne aus Termingeschäften sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig. Für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen gelten gemäß § 8 b Abs. 7 und 8 KStG Sonderregelungen.

5. Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch

die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden.

6. Veräußerungsgewinne auf Ebene des betrieblichen Anlegers

Der Veräußerungsgewinn ist um während der Haltedauer dem Anleger zugerechnete steuerliche Erträge zu vermindern, sofern diese an den Anleger nicht ausgeschüttet wurden (insbesondere ausschüttungsgleiche Erträge). Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei, soweit es sich um Dividenden und realisierte und nicht realisierte Gewinne des Investmentvermögens aus in- und ausländischen Aktien handelt, die während der Haltedauer anfielen und dem Anleger noch nicht durch Ausschüttung oder Thesaurierung zugerechnet wurden (sog. zeitanteiliger Anlegeraktiengewinn). 5% dieses Aktiengewinns gelten jedoch als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben. Von Einzelunternehmern sind diese Aktiengewinne zur Hälfte zu versteuern.

Voraussetzung für die Steuerbegünstigung ist die bewertungstägliche Ermittlung und Veröffentlichung des Aktiengewinns als Prozentsatz des Rücknahmepreises durch die Kapitalanlagegesellschaft (Wahlrecht bei Publikumsfonds).

7. Negative steuerliche Erträge

Sind auf Ebene des Investmentvermögens steuerliche Erträge nach Verrechnung mit positiven Erträgen gleicher Art negativ, wird dieser negative Wert auf Ebene des Investmentvermögens vorgetragen und kann auf Ebene des Investmentvermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Erträge beim Anleger bei der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Investmentvermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Investmentvermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Investmentvermögens verrechnet worden sind. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Steuerausländer

Die folgenden Aussagen gelten nur für Anleger, die in einem anderen Staat als der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind.

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Investmentvermögen in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen Kreditinstitut (Depotfall), wird vom Zinsabschlagsteuerabzug Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt ist bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, kann der ausländische Anleger die Erstat-

tung der abgeführten Zinsabschlagssteuer im Wege eines Erstattungsverfahrens gemäß § 37 Abs. 2 AO beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.

Die von inländischen Dividenden einbehaltene Kapitalertragsteuer wird dem ausländischen Anteilinhaber ebenfalls – zumindest teilweise – erstattet, jedoch nur auf Grundlage eines zwischen dem Ansässigkeitsstaat des Anteilinhabers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens. Für die Erstattung zuständig ist das Bundeszentralamt für Steuern, 53221 Bonn. Antragsformulare zur Erstattung der Kapitalertragsteuer sind dort oder im Internet unter www.bzst-bund.de erhältlich.

Verwahrt ein ausländischer Anteilinhaber Anteilsscheine thesaurierender Investmentvermögen in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen Kreditinstitut, wird ihm bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft die abgeführte Zinsabschlagssteuer in Höhe von 30% durch die depotführende Stelle erstattet.

Wird die Ausländereigenschaft des Kunden der depotführenden Stelle erst verspätet bekannt, kann die einbehaltene Zinsabschlagsteuer nachträglich im Wege eines Erstattungsverfahrens gemäß § 37 Abs. 2 AO vom zuständigen Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle erstattet werden.

Sofern der ausländische Anleger Anteile nicht bei inländischen Kreditinstituten verwahren lässt und Ertragscheine zur Auszahlung bei einem inländischen Kreditinstitut vorlegt (sog. Tafelgeschäft), wird ein Zinsabschlag in Höhe von 35% abgezogen. Handelt es sich um Anteile thesaurierender Investmentvermögen, die eigenverwahrt werden, so beträgt der Zinsabschlag 30%. Der ausländische Anleger hat in diesen Fällen die Möglichkeit, eine Erstattung der abgeführten Zinsabschlagsteuer im Wege eines Erstattungsverfahrens gemäß § 37 Abs. 2 AO beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle zu beantragen.

Darüber hinaus empfehlen wir dem steuerlich im Ausland ansässigen Anleger, sich vor Erwerb von Anteilen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen in seinem Ansässigkeitsstaat individuell zu klären.

Solidaritätszuschlag

Auf bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführende Kapitalertragsteuerbeträge und Zinsabschlagsteuerbeträge ist grundsätzlich ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist im Rahmen der Steuerveranlagung anrechenbar.

Fällt keine Kapitalertragsteuer an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung von Kapitalertragsteuer – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft –, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. bei The-

saurierung wird der einbehaltene Solidaritätszuschlag vergütet.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Investmentvermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig. Übt die Kapitalanlagegesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann ist die anrechenbare Quellensteuer auf Antrag des Anlegers bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte ganz oder teilweise abzugsfähig oder auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ganz oder teilweise anzurechnen, der auf die entsprechenden Einkünfte entfällt.

Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Investmentvermögens ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Investmentgesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen, z.B. anlässlich einer Außenprüfung der Finanzverwaltung, (§ 11 Abs. 3 InvStG) werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr. Damit trifft die Bereinigung von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Investmentvermögen beteiligt sind. Die Auswirkungen können positiv oder negativ sein.

Folgen der Verschmelzung von Investmentvermögen

Werden Investmentvermögen im Rahmen einer steuerneutralen Übertragung i.S.d. § 14 InvStG auf ein anderes Investmentvermögen übertragen, kommt es weder auf Ebene der Anleger noch auf Ebene der beteiligten Investmentvermögen zu einer Aufdeckung stiller Reserven. Für Privatanleger beginnt infolge der Zusammenlegung hinsichtlich der Anteile an dem übernehmenden Investmentvermögen keine neue private Veräußerungsfrist.

Ein ausschüttendes Investmentvermögen ist in seinem letzten Geschäftsjahr vor der Zusammenlegung steuerlich wie ein thesaurierendes Investmentvermögen zu behandeln. Dies gilt auch hinsichtlich der noch „schwebenden Geschäfte“ aus noch nicht beendeten Derivatgeschäften und Finanzinnovationen.

Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung) gelten nur, wenn

sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden. Dies gilt auch insoweit, als das Investmentvermögen Anteile an anderen in- oder ausländischen Investmentvermögen erworben hat (Zielfonds i.S.d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Sofern die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c oder f InvStG nicht vorliegen, sind die Erträge in vollem Umfang steuerpflichtig (sog. semitransparente Besteuerung).

Wird die Bekanntmachungspflicht nach § 5 Abs. 1 InvStG verletzt und handelt es sich nicht um den Fall der semitransparenten Besteuerung, so sind die Ausschüttungen und der Zwischengewinn sowie 70% des Mehrbetrags beim Anleger anzusetzen, der sich zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis des Investmentanteils ergibt, mindestens aber 6% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises (sog. intransparente Besteuerung).

EU-Zinsrichtlinie, Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (ZIV), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 (EU-Zinsrichtlinie) in Deutschland umgesetzt wird, soll die effektive Besteuerung von grenzüberschreitenden Zinserträgen natürlicher Personen und bestimmter gleichgestellter Einrichtungen, die im Gebiet der EU ansässig sind, sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Demnach ist die in Deutschland ansässige Zahlstelle grundsätzlich verpflichtet, dem Bundeszentralamt für Steuern über Zinserträge, die sie einer in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem der genannten Drittstaaten bzw. assoziierten und abhängigen Gebiete ansässigen natürlichen Person oder gleichgestellten Einrichtung zahlt oder gutschreibt, eine entsprechende Meldung zu erteilen. Diese Meldung wird durch das Bundeszentralamt für Steuern an das Wohnsitzfinanzamt des ausländischen Empfängers weitergeleitet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine steuerlich in Deutschland ansässige natürliche Person oder gleichgestellte Einrichtung von einer Zahlstelle erhält, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem der beigetretenen Drittstaaten bzw. assoziierten oder abhängigen Gebiete ansässig ist, von der ausländischen Zahlstelle letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt des Empfängers gemeldet.

Anleger, die Zinserträge von einer Zahlstelle in ihrem Ansässigkeitsstaat beziehen, sind nicht von der EU-Zinsrichtlinie bzw. der ZIV betroffen.

Ist die Zahlstelle in Belgien, Luxemburg oder Österreich ansässig, erfolgt eine solche Meldung nur, wenn der Empfänger die jeweilige Zahlstelle zum Informationsaustausch ermächtigt. Alternativ

behalten diese Staaten EU-Quellensteuer auf die Zinserträge ein, die in Deutschland im Rahmen der Veranlagung angerechnet oder erstattet werden kann (EU-Quellensteuersatz 20%, ab 1. Juli 2011: 35%).

Fondausschüttungen und Erlöse aus der Veräußerung bzw. Rückgabe von Investmentanteilen können zu Zinserträgen i.S.d. ZIV führen. Nach der ZIV ist für jedes in- und ausländische Investmentvermögen anzugeben, ob es der ZIV unterfällt oder nicht. Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.

Wenn das Investmentvermögen aus höchstens 15% Forderungen i.S.d. ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Kapitalanlagegesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, bei Ausschüttung keine Meldungen an die zuständige Steuerbehörde zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15%-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an die Steuerbehörde über den in der Ausschüttung enthaltenen EU-Zinsanteil aus. Wenn das Investmentvermögen zu mehr als 40% aus Forderungen i.S.d. ZIV besteht, ist der Veräußerungserlös zu melden.

Neue steuerliche Regelungen

Am 6. Juli 2007 hat der Bundesrat der Unternehmenssteuerreform 2008 zugestimmt. Die Neuregelungen umfassen die Einführung einer Abgeltungsteuer für Privatanleger und Änderungen bei der Besteuerung von betrieblichen Anlegern.

Die Neuregelungen sollen für Privatanleger grundsätzlich ab dem 1. Januar 2009 und für betriebliche Anleger ab dem 1. Januar 2008 bzw. dem 1. Januar 2009 in Kraft treten. Nachfolgend wird die neue Rechtslage dargestellt.

Das Investmentvermögen ist als Zweckvermögen von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die steuerpflichtigen Erträge des Investmentvermögens werden jedoch auf Ebene des Anlegers steuerlich erfasst. Die Behandlung der Fondserträge beim Anleger hängt von den für ihn im Einzelfall geltenden steuerlichen Vorschriften ab. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

1. Allgemeines

Die folgenden Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Investmentanteile im Privatvermögen halten.

Die steuerpflichtigen Erträge des Investmentvermögens werden auf Ebene des Privatanlegers als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801 € (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602 € (für

zusammenveranlagte Ehegatten) übersteigen. Darüber hinaus kann die Veräußerung von Investmentanteilen zu Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften i.S.d. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG in der derzeit geltenden Fassung führen, soweit Investmentanteile vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Investmentvermögen ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge und der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, sofern der Erwerb nach dem 31.12.2008 stattfand.

Der Steuerabzug hat grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Der Steuerabzug hat u.a. dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25%. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die Steuerschuld den Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung). Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterlegen haben (weil z. B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25% oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz. Trotz Steuerabzug und höherem persönlichen Steuersatz sind Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zu machen, wenn im Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Es können zudem Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gemacht werden, wenn Spenden als Sonderausgaben geltend gemacht werden sollen.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile eines ausschüttenden oder teilthesaurierenden Investmentvermögens in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt das depotführende Kreditinstitut als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand bzw. erstattet von der Kapitalanlagegesellschaft abgeführte Kapitalertragsteuer, wenn ihm vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird dem Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben. Entsprechendes gilt auch bei ausländischen Anlegern bei Nachweis der steuerlichen Ausländereigenschaft.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger in jedem Fall von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den einbehaltenen und abgeführten Steuerabzug und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, den Steuerabzug im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung auf seine Steuerschuld anrechnen zu lassen. Gleiches gilt für die den Freistellungsauftrag übersteigenden Erträge.

Werden Anteile ausschüttender Investmentvermögen nicht in einem Depot verwahrt und Ertragsbescheinigung einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt (Eigenverwahrung), wird der Steuerabzug in Höhe von 25% und der Solidaritätszuschlag abgezogen. Der Anleger erhält auf Verlangen eine Steuerbescheinigung, um den Steuerabzug von 25% und den Solidaritätszuschlag bei der Einkommensteuerveranlagung anrechnen zu können. Bei Anteilen an thesaurierenden Investmentvermögen, die eigenverwahrt werden, beträgt der Steuerabzug ebenfalls 25%. Eine Erstattung des Steuerabzugs – wie bei depotverwahrten Anteilen – ist nicht möglich. Der Anleger kann vielmehr unter Beifügung der erforderlichen Nachweise die Anrechnung des Steuerabzugs und des Solidaritätszuschlags bei seiner Einkommensteuerveranlagung beantragen.

2. Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden

Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden des Investmentvermögens unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Der Steuerabzug unterbleibt im Rahmen eines Freistellungsauftrags oder bei Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung.

Handelt es sich um ein thesaurierendes Investmentvermögen, so wird der Steuerabzug auf thesaurierte Zinsen, zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden des Investmentvermögens in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) durch die Kapitalanlagegesellschaft selbst abgeführt. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis ermäßigt sich insoweit um den Steuerabzug zum Ablauf des Geschäftsjahres. Da die Kapitalanlagegesellschaft selbst keine Kirchensteuer einbehalten kann, haben kirchensteuerpflichtige Anleger insoweit Angaben in der Einkommensteuererklärung zu machen. Befinden sich die Anteile im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut, so wird dem Anleger, der seinem depotführenden Kreditinstitut einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Investmentvermögens vorlegt, die abgeführte Kapitalertragsteuer gutgeschrieben.

Zwischengewinnbesteuerung

Zwischengewinne sind grundsätzlich die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen, die vom Investmentvermögen noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden. Die vom Investmentvermögen erwirtschafteten Zinsen und Zinsansprüche sind bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den vereinnahmten Zwischengewinn beträgt 25% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahme aus Kapitalvermögen abgesetzt werden. Er wird auch beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Der Steuerabzug unterbleibt darüber hinaus im Rahmen eines Freistellungsauftrags oder bei Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung. Steuer ausländischer Anleger sind auch hier vom Steuerabzug grundsätzlich ausgenommen.

Der Zwischengewinn wird bei jeder Anteilwertfeststellung ermittelt und bewertungstäglich veröffentlicht. Die Zwischengewinne können regelmäßig auch den Abrechnungen sowie den Ertragnisaufstellungen der Banken entnommen werden.

3. Inländische Dividenden

Inländische Dividenden, die vom Investmentvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Bei Ausschüttung oder Thesaurierung wird von der inländischen Dividende ein Steuerabzug in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) durch die Kapitalanlagegesellschaft abgezogen. Da die Kapitalanlagegesellschaft selbst keine Kirchensteuer einbehalten kann, haben kirchensteuerpflichtige Anleger insoweit ggf. Angaben in der Einkommensteuererklärung zu machen.

Der Anleger erhält den Steuerabzug von 25% in voller Höhe sofort erstattet, sofern die Anteile bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen inländischen Kreditinstitut verwahrt werden und dort ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe oder eine NV-Bescheinigung vorliegt. Andernfalls kann er den Steuerabzug von 25% unter Beifügung der Steuerbescheinigung der depotführenden Stelle auf seine persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen.

4. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Erträge aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Erträge aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften, die auf der Ebene des Investmentvermögens erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden.

Werden Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Erträge aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen bei Verwahrung der Anteile im Inland dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Der Steuerabzug unterbleibt im Rahmen eines Freistellungsauftrags oder bei Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung. Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Erträge aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften sind für den Anleger final steuerfrei, wenn der Fonds die Wertpapiere vor dem 1. Januar 2009 erworben hat bzw. das Termingeschäft vor dem 1. Januar 2009 eingegangen wurde und der Anleger die Fondsanteile vor dem 1.1.2009 erworben hat.

5. Substanzauskehrungen

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar.

6. Veräußerungsgewinne auf Ebene des privaten Anlegers

Werden Anteile an einem Investmentvermögen, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssteuersatz von 25%. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) vor. Der Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden.

Werden Anteile an einem Investmentvermögen, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, von einem Privatanleger innerhalb eines Jahres nach Anschaffung (Spekulationsfrist) wieder veräußert, sind Veräußerungsgewinne als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften grundsätzlich steuerpflichtig. Auf solche Veräußerungsgewinne ist der individuelle Steuersatz des Privatanlegers anzuwenden. Beträgt der aus „privaten Veräußerungsgeschäften“ erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 600 €, ist er steuerfrei (Freigrenze). Wird die Freigrenze überschritten, ist der gesamte private Veräußerungsgewinn steuerpflichtig.

Bei einer Veräußerung außerhalb der Spekulationsfrist der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Anteile ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungspreis um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen kommen kann. Zudem ist der Veräußerungspreis um die um Kapitalertragsteuer geminderten thesaurierten Erträge zu kürzen, soweit die betreffenden Anteile The-

saurierungen unterlagen, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Für Investmentvermögen, bei denen die Beteiligung natürlicher Personen durch Gesetz, Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Vertragsbedingungen von der Sachkunde des Anlegers abhängt oder für die Beteiligung eine Mindestanlagesumme von 100.000 € oder mehr vorgeschrieben ist, gelten spezielle Übergangsregelungen: Erwirbt der Anleger Anteile an einem solchen Investmentvermögen nach dem 9. November 2007, können diese auch außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist nicht mehr steuerfrei veräußert werden. Der zu versteuernde Veräußerungsgewinn aus solchen Anteilen beschränkt sich jedoch auf nicht ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, die auf Ebene des Investmentvermögens nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, oder Gewinne aus Termingeschäften, die auf der Ebene des Investmentvermögens nach dem 31. Dezember 2008 eingegangen wurden, sofern diese nachgewiesen werden.

7. Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Investmentvermögens, werden diese auf Ebene des Investmentvermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Investmentvermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Investmentvermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Investmentvermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Investmentvermögens verrechnet worden sind. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

1. Allgemeines

Die folgenden Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Anteile im Betriebsvermögen halten.

Investoren, die Anteile im Betriebsvermögen halten, unterliegen der Besteuerung mit ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen, den Zwischengewinnen sowie Gewinnen aus der Veräußerung der Anteile.

Für ausgeschüttete Erträge gelten bei bilanzierenden Anlegern die allgemeinen steuerbilanzrechtlichen Grundsätze. Dies bedeutet, dass ausgeschüttete Erträge mit Anspruchsentstehung zu bilanzieren sind. Bei anderen betrieblichen Anlegern gilt bezüglich der zeitlichen Zuordnung der

Erträge § 11 EStG (Zuflussprinzip). Ausschüttungsgleiche (thesaurierte) Erträge gelten mit Ablauf des Geschäftsjahres als zugeflossen, in dem sie vom Investmentvermögen vereinnahmt werden.

2. Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete oder thesaurierte Zinsen und zinsähnliche Erträge des Investmentvermögens unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Der einbehaltene Steuerabzug ist eine Vorauszahlung auf die spätere Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerpflicht.

Handelt es sich um ein thesaurierendes Investmentvermögen, so wird der Steuerabzug auf thesaurierte Zinsen und zinsähnliche Erträge des Investmentvermögens in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) durch die Kapitalanlagegesellschaft selbst abgeführt. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis ermäßigt sich insoweit um den Steuerabzug zum Ablauf des Geschäftsjahres.

Befinden sich die Anteile im Betriebsvermögen, ist eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Vergütung des Steuerabzugs nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über den Steuerabzug, sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden.

3. In- und ausländische Dividenden

Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind bei Körperschaften grundsätzlich steuerfrei, 5% der Dividenden gelten jedoch als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben. Von Einzelunternehmern werden diese Erträge ab dem Veranlagungszeitraum 2009 zu 60% versteuert (Teileinkünfteverfahren).

Grundsätzlich sind einbehaltene Steuern eine Vorauszahlung auf die spätere Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerpflicht.

Bei Ausschüttung und Thesaurierung wird von der inländischen Dividende ein Steuerabzug in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) durch die Kapitalanlagegesellschaft abgezogen. Befinden sich die Anteile im Betriebsvermögen, ist eine Erstattung der Kapitalertragsteuer unter Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über den Steuerabzug und die anrechenbare Kapitalertragsteuer, sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden.

Bei Ausschüttung und Thesaurierung wird auch von der ausländischen Dividende ein Steuerabzug in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) abgeführt. Für bestimmte betriebliche Anleger (u. U. entsprechende NV-Bescheinigung oder Frei-

stellungserklärung erforderlich) ist eine Abstandnahme vom Steuerabzug bzw. eine Erstattung möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über den Steuerabzug, sofern seine Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden.

4. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Erträge aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Erträge aus Stillhalterprämien und Gewinne aus Termingeschäften sind beim Anleger steuerlich unbeachtlich, wenn sie thesauriert werden. Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien bei Anlegern, die Körperschaften sind, grundsätzlich steuerfrei, 5% gelten jedoch als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben. Bei sonstigen betrieblichen Anlegern (z.B. Einzelunternehmern) sind Veräußerungsgewinne aus Aktien zu 40% steuerfrei. Veräußerungsgewinne aus Renten und Gewinne aus Termingeschäften sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig. Für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen gelten gemäß § 8b Abs. 7 und 8 KStG Sonderregelungen.

Bei Ausschüttung wird von den Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren, Erträgen aus Stillhalterprämien und Gewinnen aus Termingeschäften ein Steuerabzug in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag) abgezogen, sofern der Anleger seine Anteile in einem inländischen Depot verwahrt. Der einbehaltene Steuerabzug ist eine Vorauszahlung auf die spätere Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerpflicht. Für bestimmte betriebliche Anleger (u. U. entsprechende NV-Bescheinigung oder Freistellungserklärung erforderlich) ist eine Abstandnahme von der Kapitalertragsteuer möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über den Steuerabzug.

5. Substanzumkehrungen

Substanzumkehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzumkehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden.

6. Veräußerungsgewinne auf Ebene des betrieblichen Anlegers

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei, soweit es sich um Dividenden und realisierte und nicht realisierte Gewinne des Investmentvermögens aus in- und ausländischen Aktien handelt (sog. zeitanteiler Anlegeraktiengewinn). 5% dieses Aktiengewinns gelten jedoch

als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben. Von Einzelunternehmern sind diese Aktiengewinne ab dem Veranlagungszeitraum 2009 zu 60% zu versteuern. Voraussetzung für die Steuerbegünstigung ist die bewertungstägliche Ermittlung und Veröffentlichung des Aktiengewinns als Prozentsatz des Rücknahmepreises durch die Kapitalanlagegesellschaft (Wahlrecht bei Publikumsfonds).

Sofern der Anleger seine Anteile in einem inländischen Depot verwahrt, wird ein Steuerabzug von 25% abgezogen. Für bestimmte betriebliche Anleger (u. U. entsprechende NV-Bescheinigung oder Freistellungserklärung erforderlich) ist eine Abstandnahme von der Kapitalertragsteuer möglich. Ansonsten erhält der Anleger eine Steuerbescheinigung über den Steuerabzug.

7. Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Investmentvermögens, werden diese auf Ebene des Investmentvermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Investmentvermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Investmentvermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Investmentvermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Investmentvermögens verrechnet worden sind. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

Steuerausländer

Die folgenden Aussagen gelten nur für Anleger, die in einem anderen Staat als der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind.

Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Investmentvermögen im Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen inländischen Kreditinstitut (Depotfall), wird vom Steuerabzug auf Zinsen, zinsähnliche Erträge, ausländische Dividenden und Veräußerungsgewinne Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist.

Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung des Steuerabzugs auf inländische Dividenden für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Ansässigkeitsstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab. Sofern die Ausländereigenschaft dem depotführenden Kreditinstitut nicht bekannt ist bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, kann der ausländische Anleger die Erstattung des Steuerabzugs im Wege eines Erstattungsverfahrens gemäß § 37 Abs. 2 AO beantragen. Zuständig ist

das Betriebsstättenfinanzamt der depotführenden Stelle.

Hält ein ausländischer Anleger Anteile thesaurierender Investmentvermögen in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem anderen Kreditinstitut, wird ihm bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft der Steuerabzug in Höhe von 25%, soweit dieser nicht auf inländische Dividenden entfällt, erstattet. Erfolgt der Nachweis verspätet, kann – wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Investmentvermögen – eine Erstattung gemäß § 37 Abs. 2 AO beantragt werden.

Sofern der ausländische Anleger Anteile nicht bei inländischen Kreditinstituten verwahren lässt und Ertragsscheine zur Auszahlung bei einem inländischen Kreditinstitut vorlegt, wird ein Steuerabzug in Höhe von 25% abgezogen. Handelt es sich um Anteile thesaurierender Investmentvermögen, die eigenverwahrt werden, so beträgt auch hier der Steuerabzug 25%. Der Ausländer hat in diesen Fällen die Möglichkeit, eine Erstattung des abgeführten Steuerabzugs (soweit dieser nicht auf inländische Dividenden entfällt) gemäß § 37 Abs. 2 AO beim Betriebsstättenfinanzamt des Kreditinstituts bzw. der Kapitalanlagegesellschaft zu beantragen.

Darüber hinaus empfehlen wir dem steuerlich im Ausland ansässigen Anleger, sich vor Erwerb von Anteilen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen in seinem Ansässigkeitsstaat individuell zu klären.

Solidaritätszuschlag

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist grundsätzlich ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an bzw. erfolgt bei Thesaurierung die Vergütung des Steuerabzugs – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft – ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen bzw. bei Thesaurierung wird der einbehaltene Solidaritätszuschlag vergütet.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck hat der Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionszugehörigkeit zu benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer

entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann. Die Kirchensteuer wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt. Macht der Kirchensteuerpflichtige keine Angaben zu seiner Religionszugehörigkeit, sind Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Steuererklärung anzugeben.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Investmentvermögens wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Investmentvermögens wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig. Übt die Kapitalanlagegesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, wird die anrechenbare Quellensteuer bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt. Übt der Anleger die Veranlagungsoption aus, ist die anrechenbare Quellensteuer auf Antrag des Anlegers bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte abzugsfähig oder auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers anzurechnen, der auf die entsprechenden ausländischen Einkünfte entfällt.

Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene des Investmentvermögens ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Investmentgesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärung, z. B. anlässlich einer Außenprüfung der Finanzverwaltung, (§ 11 Abs. 3 InvStG) werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr. Damit trifft die Bereinigung von Fehlern wirtschaftlich die Anleger, die zum Zeitpunkt der Fehlerbereinigung an dem Investmentvermögen beteiligt sind. Die Auswirkungen können positiv oder negativ sein.

Folgen der Verschmelzung von Investmentvermögen

Werden Investmentvermögen im Rahmen einer steuerneutralen Übertragung i.S.d. § 14 InvStG auf ein anderes Investmentvermögen übertragen, kommt es weder auf Ebene der Anleger noch auf Ebene der beteiligten Investmentvermögen zu einer Aufdeckung stiller Reserven. Für Privatanleger beginnt infolge der Zusammenlegung hinsichtlich der Anteile an dem übernehmenden Investmentvermögen keine neue private Veräußerungsfrist.

Ein ausschüttendes Investmentvermögen ist in seinem letzten Geschäftsjahr vor der Zusammenlegung steuerlich wie ein thesaurierendes Invest-

mentvermögen zu behandeln. Dies gilt auch hinsichtlich der noch „schwebenden Geschäfte“ aus noch nicht beendeten Derivatgeschäften und Finanzinnovationen.

Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung) gelten nur, wenn sämtliche Besteuerungsgrundlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden. Dies gilt auch insoweit, als das Investmentvermögen Anteile an anderen in- oder ausländischen Investmentvermögen erworben hat (Zielfonds i.S.d. § 10 InvStG) und diese ihren steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommen.

Sofern die Angaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c oder f InvStG nicht vorliegen, sind die Erträge in vollem Umfang steuerpflichtig (sog. semitransparente Besteuerung).

Wird die Bekanntmachungspflicht nach § 5 Abs. 1 InvStG verletzt und handelt es sich nicht um den Fall der semitransparenten Besteuerung, so sind die Ausschüttungen und der Zwischengewinn sowie 70% des Mehrbetrags beim Anleger anzusetzen, der sich zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis des Investmentanteils ergibt, mindestens aber 6% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises (sog. intransparente Besteuerung).

EU-Zinsrichtlinie, Zinsinformationsverordnung

Die Zinsinformationsverordnung (ZIV), mit der die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38 (EU-Zinsrichtlinie) umgesetzt wird, soll die effektive Besteuerung von grenzüberschreitenden Zinserträgen natürlicher Personen und bestimmter gleichgestellter Einrichtungen, die im Gebiet der EU ansässig sind,

sicherstellen. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Demnach ist die in Deutschland ansässige Zahlstelle grundsätzlich verpflichtet, dem Bundeszentralamt für Steuern über Zinserträge, die sie einer in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem der genannten Drittstaaten bzw. assoziierten und abhängigen Gebiete ansässigen natürlichen Person oder gleichgestellten Einrichtung zahlt oder gutschreibt, eine entsprechende Meldung zu erteilen. Diese Meldung wird durch das Bundeszentralamt für Steuern an das Wohnsitzfinanzamt des ausländischen Empfängers weitergeleitet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine steuerlich in Deutschland ansässige natürliche Person oder gleichgestellte Einrichtung von einer Zahlstelle erhält, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem der beigetretenen Drittstaaten bzw. assoziierten oder abhängigen Gebiet ansässig ist, von der ausländischen Zahlstelle letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt des Empfängers gemeldet.

Anleger, die Zinserträge von einer Zahlstelle in ihrem Ansässigkeitsstaat beziehen, sind nicht von der EU-Zinsrichtlinie bzw. der ZIV betroffen.

Ist die Zahlstelle in Belgien, Luxemburg oder Österreich ansässig, erfolgt eine solche Meldung nur, wenn der Empfänger die jeweilige Zahlstelle zum Informationsaustausch ermächtigt. Alternativ behalten diese Staaten EU-Quellensteuer auf die Zinserträge ein, die in Deutschland im Rahmen der Veranlagung angerechnet oder erstattet werden kann (EU-Quellensteuersatz 20%, ab 1. Juli 2011: 35%).

Fondsausschüttungen und Erlöse aus der Veräußerung bzw. Rückgabe von Investmentanteilen können zu Zinserträgen i.S.d. ZIV führen. Nach der ZIV ist für jedes in- und ausländische Investment-

vermögen anzugeben, ob es der ZIV unterfällt oder nicht. Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen.

Wenn das Investmentvermögen aus höchstens 15% Forderungen i.S.d. ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Kapitalanlagegesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, bei Ausschüttung keine Meldungen an die zuständige Steuerbehörde zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15%-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an die Steuerbehörde über den in der Ausschüttung enthaltenen EU-Zinsanteil aus. Wenn das Investmentvermögen zu mehr als 40% aus Forderungen i.S.d. ZIV besteht, ist der Veräußerungserlös zu melden.

Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände des einzelnen Anlegers von Bedeutung sein können. Interessierten Anlegern wird daher empfohlen, sich von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens oder der Veräußerung von Investmentanteilen beraten zu lassen.

Von der DWS Investment GmbH verwaltete Sondervermögen*:

■ Aktienfonds

Astra-Fonds
 DWS Aktien Strategie Deutschland
 DWS Aktien Schweiz
 DWS Investa
 DWS Provesta
 DWS Emerging Markets
 DWS Eurovesta
 DWS Top Dividende
 DWS Top 50 Europa
 DWS Top 50 Asien
 DWS Top 50 Welt
 DWS Top 50 Smaller Stars
 DWS Investest
 DWS Akkumula
 DWS Deutschland
 DWS Iberia-Fonds
 DWS Skandinavien
 DWS Nordamerika
 DWS Japan-Fonds
 DWS Japan Opportunities
 DWS Finanzwerte
 DWS Klimawandel
 DWS Konsumwerte
 DWS PharmaMed
 DWS-Rohstofffonds
 DWS-Energiefonds
 DWS-Technologiefonds
 DWS Telemedia
 DWS Vermögensbildungsfonds A
 DWS Vermögensbildungsfonds I
 DWS Select-Invest
 DWS Europa-Aktien
 DWS Sterne Europas
 DWS Europa Innovation
 DWS Globale Sterne
 DWS Zukunftsressourcen
 DWS Global Buyback
 DWS ZukunftsInvestitionen
 DWS ZukunftsGenerationen
 DWS Deutsche Aktien 130/30
 DWS Globale Aktien (Premium)

■ Rentenfonds

DWS Inrenta
 DWS Re-Inrenta
 DWS Euro Strategie (Renten)
 DWS Inter-Renta
 DWS Rendite Spezial
 DWS Vermögensbildungsfonds R
 DWS Select-Rent

DWS Inter-Select-Rent
 DWS Vario-Rent
 DWS Inter-Vario-Rent
 DWS ProRenta
 DWS Euro-Renten
 DWS Global-Renten
 DWS Global Strategie (Renten)
 DWS Timing Chance Vermögensmandat

■ Strukturierte Fonds

DWS Bonuszertifikate
 DWS Europa Diskont

■ Mitarbeiterfonds

DWS Zukunftsstrategie Aktien
 E.ON Aktienfonds DWS
 E.ON Rentenfonds DWS
 Gottlieb Daimler Aktienfonds DWS
 LEA-Fonds DWS
 Löwen-Aktienfonds

■ Versicherungs- und sonstige Fonds

Barmenia Renditefonds DWS
 DWS Astir-Fonds
 DWS Inter Genuß
 DWS Euro Spezial
 DWS Convertibles
 DWS Bildungsfonds
 DWS Zürich Invest Aktien Deutschland
 DWS Zürich Invest Aktien Euroland
 DWS Zürich Invest Aktien Europa
 DWS Zürich Invest Aktien Europa Select
 DWS Zürich Invest Aktien Schweiz
 DWS Zürich Invest Aktien Welt
 DWS Zürich Invest Global
 DWS Zürich Invest Inter-Renten
 DWS Zürich Invest Life Science
 DWS Zürich Invest Renten Deutschland
 DWS Zürich Invest Renten Euroland
 DWS Zürich Invest TOP Aktien Welt (CHF)
 GKD-Fonds
 Panda Renditefonds DWS
 Ring-Aktienfonds DWS
 Ring-International DWS
 Ring-Rentenfonds DWS

■ Wertpapier-Sondervermögen ohne Ausgabeaufschlag

DWS Deutsche Aktien Typ O
 DWS Europäische Aktien Typ O
 DWS US Aktien Typ O
 DWS US Technoaktien Typ O
 DWS Asiatische Aktien Typ O
 DWS Internationale Aktien Typ O
 DWS Biotech-Aktien Typ O
 DWS Goldminenaktien Typ O
 DWS Internet-Aktien Typ O
 DWS Pharma-Aktien Typ O
 DWS Small & MidCap Growth Typ O
 DWS Deutsche Renten Typ O
 DWS Deutsche Renten (lang) Typ O
 DWS Europäische Renten Typ O
 DWS Internationale Renten Typ O
 DWS Dollar-Renten Typ O

■ Geldmarkt-Sondervermögen

DWS Geldmarktfonds
 DWS Geldmarkt Plus
 DWS Euro-Geldmarktfonds

■ Investmentfondsanteil-Sondervermögen

DWS PlusInvest (Einkommen)
 DWS PlusInvest (Balance)
 DWS PlusInvest (Wachstum)
 DWS Fonds-Klassiker Auswahl 2010

■ Gemischte Sondervermögen

Argentos Sauren Dynamik-Portfolio
 Argentos Sauren Stabilitäts-Portfolio
 db ImmoFlex
 DWS ImmoFlex Vermögensmandat
 Gothaer Comfort Balance
 Gothaer Comfort Dynamic
 Gothaer Comfort Ertrag
 WvF Strategie-Fonds Nr. 1

■ Altersvorsorge-Sondervermögen

DWS Vorsorge AS (Flex)
 DWS Vorsorge AS (Dynamik)

■ Dach-Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken (Hedge-Fonds)

DWS Hedge Invest Dynamic

■ Sonstige Sondervermögen

PWM Rohstoff Optimum Fonds
 GIC Thematic Fund (EUR)
 GIC Thematic Fund (USD)

* Die DWS Investment GmbH verwaltet darüber hinaus noch sieben Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken (Hedge-Fonds).

Besonderer Teil

DWS Zürich Invest Aktien Deutschland

SONDERVERMÖGEN, ANTEILKLASSEN UND TEILFONDS

Das Sondervermögen DWS Zürich Invest Aktien Deutschland wurde am 13. März 1989 für unbestimmte Dauer aufgelegt. Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Sondervermögens entsprechend der Anzahl ihrer Anteile als Miteigentümer bzw. Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und verbriefen die Ansprüche der Inhaber gegenüber der Gesellschaft. Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Rechte. Anteilsklassen werden nicht gebildet. Das Sondervermögen ist auch nicht Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

ANLAGEZIEL

Anlageziel des Sondervermögens ist die Erwirtschaftung einer möglichst hohen Wertentwicklung und zugleich angemessenen jährlichen Ausschüttung in Euro. Für das Sondervermögen wird als Vergleichsindex der DAX herangezogen.

ANLAGEGRUNDSÄTZE

Für das Sondervermögen darf die Gesellschaft folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
- Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
- Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
- Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
- Derivate gemäß § 51 InvG,
- sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

ANLAGEPOLITIK

Die Gesellschaft erwirbt und veräußert nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage sowie der weiteren Börsenaussichten die nach dem InvG und den Vertragsbedingungen zugelassenen Vermögensgegenstände.

Mindestens 75% des Wertes des Sondervermögens müssen in voll eingezahlten Aktien von Ausstellern mit Sitz in Deutschland angelegt werden, die an einer inländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in einen anderen inländischen organisierten Markt einbezogen sind.

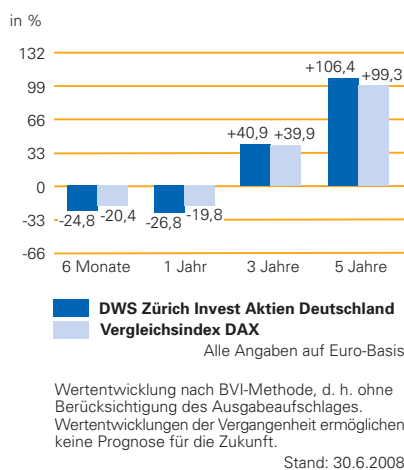
Bis zu 25% des Wertes des Sondervermögens können in verzinslichen Wertpapieren sowie in im Inland ausgestellten auf Euro lautenden Inhaberschuldverschreibungen angelegt werden. Schuldscheinanleihen werden auf die für verzinsliche Wertpapiere geltende Anlagegrenze angerechnet, wobei Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen, soweit von Letzteren die Optionscheine noch nicht getrennt sind, nicht mitgerechnet werden.

Je bis zu 25% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben angelegt werden.

Die Gesellschaft darf bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an anderen Sondervermögen (Investmentanteile) investieren. Dabei darf der über 5% des Wertes des Sondervermögens hinausgehende Teil an Investmentanteilen nur aus Geldmarktfondsanteilen bestehen.

WERTENTWICKLUNG

DWS ZÜRICH INVEST AKTIEN DEUTSCHLAND vs. Vergleichsindex Wertentwicklung im Überblick



SPEZIELLE RISIKOHINWEISE

Das Sondervermögen weist aufgrund seiner Zusammensetzung/der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine erhöhte Volatilität auf, d. h. die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume stärkeren Schwankungen nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Die Wertentwicklung des Sondervermögens wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Entwicklung auf den Aktienmärkten,
- unternehmensspezifische Entwicklungen,
- Wechselkursveränderungen von Nicht-Euro-Währungen gegenüber dem Euro.

Darüber hinaus kann das Sondervermögen seine Anlagen zeitweilig mehr oder weniger stark auf bestimmte Sektoren, Länder oder Marktsegmente konzentrieren. Auch daraus können sich Risiken ergeben.

PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGRERS

Das Sondervermögen ist für den wachstumsorientierten Anleger konzipiert, dessen Ertragsersparnis über dem Kapitalmarktzinsniveau liegt und der Kapitalzuwachs überwiegend aus Aktien und Währungschancen erreichen will. Sicherheit und Liquidität werden den Ertragsaussichten untergeordnet. Damit verbunden sind höhere Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken, die zu möglichen Kursverlusten führen.

ANTEILE

Die Anteilscheine des Sondervermögens lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder

eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt. Mit der Übertragung eines Anteilscheines gehen auch die darin verbrieften Rechte über.

Ausgabe von Anteilen

Die Anteile können bei der Depotbank, der Gesellschaft und auf Vermittlung Dritter erworben werden. Orderannahmeschluss für die Ausgabe von Anteilen ist um 13.30 Uhr bei der Gesellschaft oder der Depotbank. Daneben fungieren die Deutsche Bank AG und die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG in Deutschland als Nebenzahlstellen; in dieser Funktion nehmen auch diese bis zum Orderannahmeschluss Kauforders an.

Rücknahme von Anteilen

Rücknahmestelle ist die Depotbank. Orderannahmeschluss für die Anteilrücknahme ist um 13.30 Uhr bei der Gesellschaft oder der Depotbank. Daneben fungieren die Deutsche Bank AG und die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG in Deutschland als Nebenzahlstellen; in dieser Funktion nehmen auch diese bis zum Orderannahmeschluss Verkauforders an.

AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREISE UND KOSTEN

Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag beträgt für das Sondervermögen zurzeit 5%.

Kosten

Die Gesellschaft erhält aus dem Sondervermögen eine tägliche Kostenpauschale in Höhe von 1,2% p.a. des Sondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes (vgl. § 18 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“). Mit dieser Pauschale sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem Sondervermögen nicht separat belastet:

- Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten, Kosten für den Vertrieb);
- Vergütung der Depotbank;
- bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen;
- Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragscheine;
- ggf. Kosten für die Ertragschein-Bogenerneuerung;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Kostenpauschale kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

Neben der der Gesellschaft zustehenden Kostenpauschale können die folgenden Aufwendungen dem Sondervermögen zusätzlich belastet werden:

- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

BÖRSEN UND MÄRKTE

Die Gesellschaft kann die Anteile des Sondervermögens an einer Börse zur Notierung zulassen oder an organisierten Märkten handeln lassen; derzeit macht die Gesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Der Gesellschaft ist bekannt, dass – ohne ihre Zustimmung – zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts die Anteile des Sondervermögens an folgenden Märkten gehandelt werden bzw. notiert sind:

- Börse Berlin-Bremen
- Börse Düsseldorf
- Fondsbörse Deutschland
- Börse Hamburg
- Börse München
- Börse Stuttgart
- Börse Frankfurt Fonds

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein solcher Handel kurzfristig eingestellt wird oder die Anteile des Sondervermögens auch an anderen Märkten – ggf. auch kurzfristig – eingeführt oder auch schon gehandelt werden. Hierüber hat die Gesellschaft keine Kenntnis.

Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilwert abweichen.

GESCHÄFTSJAHR UND ERTRAGSVERWENDUNG

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Ausschüttungsmechanik

Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Darlehens- und Pensionsgeschäften innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres an die Anleger aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Da der Ausschüttungsbetrag dem Fondsvermögen entnommen wird, vermindert sich am Tag der Ausschüttung (ex-Tag) der Anteilwert um den ausgeschütteten Betrag je Anteil.

Gutschrift der Ausschüttungen

Soweit die Anteile in einem Depot bei der Depotbank verwahrt werden, schreiben deren Geschäftsstellen Ausschüttungen kostenfrei gut. Entsprechendes gilt für Depots, die bei der Gesellschaft sowie bei der Deutsche Bank AG und der Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG geführt werden. Soweit das Depot darüber hinaus bei anderen Banken oder Sparkassen geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

BERATUNGSFIRMEN

Die Gesellschaft hat derzeit keine Beratungsfirmen und Anlageberater beauftragt.

Besonderer Teil

DWS Zürich Invest Aktien Schweiz

SONDERVERMÖGEN, ANTEILKLASSEN UND TEILFONDS

Das Sondervermögen DWS Zürich Invest Aktien Schweiz wurde am 17. Januar 1994 für unbestimmte Dauer aufgelegt. Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Sondervermögens entsprechend der Anzahl ihrer Anteile als Miteigentümer bzw. Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und verbriefen die Ansprüche der Inhaber gegenüber der Gesellschaft. Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Rechte. Anteilsklassen werden nicht gebildet. Das Sondervermögen ist auch nicht Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

ANLAGEZIEL

Anlageziel des Sondervermögens ist die Erwirtschaftung einer möglichst hohen Wertentwicklung und zugleich angemessenen jährlichen Ausschüttung in Euro. Für das Sondervermögen wird als Vergleichsindex der Swiss Performance Index herangezogen.

ANLAGEGRUNDSÄTZE

Für das Sondervermögen darf die Gesellschaft folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
- Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
- Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
- Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
- Derivate gemäß § 51 InvG,
- sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

ANLAGEPOLITIK

Die Gesellschaft erwirbt und veräußert nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage sowie der weiteren Börsenaussichten die nach dem InvG und den Vertragsbedingungen zugelassenen Vermögensgegenstände.

Mindestens 2/3 des Wertes des Sondervermögens müssen in Aktien von Ausstellern mit Sitz in der Schweiz angelegt werden. Bis zu 1/3 des Wertes des Sondervermögens können in Werte anderer Aussteller angelegt werden.

Bis zu 1/3 des Wertes des Sondervermögens können in verzinslichen Wertpapieren angelegt werden, wobei Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen, soweit von Letzteren die Optionsscheine noch nicht getrennt sind, nicht mitgerechnet werden.

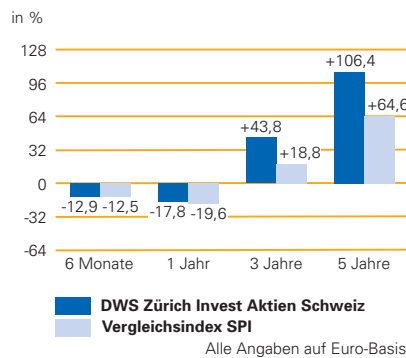
Je bis zu 1/3 des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben angelegt werden.

Die Gesellschaft darf bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an anderen Sondervermögen (Investmentanteile) investieren. Dabei darf der über 5% des Wertes des Sondervermögens hinausgehende Teil an Investmentanteilen nur aus Geldmarktfondsanteilen bestehen.

WERTENTWICKLUNG

DWS ZÜRICH INVEST AKTIEN SCHWEIZ vs. Vergleichsindex

Wertentwicklung im Überblick



Wertentwicklung nach BVI-Methode, d. h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages. Wertentwicklungen der Vergangenheit ermöglichen keine Prognose für die Zukunft.

Stand: 30.6.2008

SPEZIELLE RISIKOHINWEISE

Das Sondervermögen weist aufgrund seiner Zusammensetzung/der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine erhöhte Volatilität auf, d. h. die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume stärkeren Schwankungen nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Die Wertentwicklung des Sondervermögens wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Entwicklung auf den Aktienmärkten,
- unternehmensspezifische Entwicklungen,
- Wechselkursveränderungen von Nicht-Euro-Währungen gegenüber dem Euro.

Darüber hinaus kann das Sondervermögen seine Anlagen zeitweilig mehr oder weniger stark auf bestimmte Sektoren, Länder oder Marktsegmente konzentrieren. Auch daraus können sich Risiken ergeben.

PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERES

Das Sondervermögen ist für den wachstumsorientierten Anleger konzipiert, dessen Ertragswartung über dem Kapitalmarktzinsniveau liegt und der Kapitalzuwachs überwiegend aus Aktien- und Währungschancen erreichen will. Sicherheit und Liquidität werden den Ertragsaussichten untergeordnet. Damit verbunden sind höhere Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken, die zu möglichen Kursverlusten führen.

ANTEILE

Die Rechte der Anleger des Sondervermögens werden ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Globalurkunden werden bei einer

Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteile lauten auf den Inhaber und verbriefen die Ansprüche der Inhaber gegenüber der Gesellschaft.

Die Gesellschaft hat mit Wirkung vom 30. September 2006 alle Vermögensgegenstände des DWS Schweiz gemäß § 12 der Allgemeinen Vertragsbedingungen auf das Sondervermögen DWS Zürich Invest Aktien Schweiz übertragen. Das Umtauschverhältnis der Anteile betrug 1 zu 1,0111844, d. h. ein Anteil des DWS Schweiz wurde in 1,0111844 Anteile des DWS Zürich Invest Aktien Schweiz umgetauscht. Die Anteile des DWS Zürich Invest Aktien Schweiz gelten bei den Anlegern des DWS Schweiz mit Beginn des 2. Oktober 2006 als ausgegeben.

Ausgabe von Anteilen

Die Anteile können bei der Depotbank, der Gesellschaft und auf Vermittlung Dritter erworben werden. Orderannahmeschluss für die Ausgabe von Anteilen ist um 13.30 Uhr bei der Gesellschaft oder der Depotbank. Daneben fungieren die Deutsche Bank AG und die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG in Deutschland als Nebenzahlstellen; in dieser Funktion nehmen auch diese bis zum Orderannahmeschluss Kauforders an.

Rücknahme von Anteilen

Rücknahmestelle ist die Depotbank. Orderannahmeschluss für die Anteilrücknahme ist um 13.30 Uhr bei der Gesellschaft oder der Depotbank. Daneben fungieren die Deutsche Bank AG und die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG in Deutschland als Nebenzahlstellen; in dieser Funktion nehmen auch diese bis zum Orderannahmeschluss Verkauforders an.

AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREISE UND KOSTEN

Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag beträgt für das Sondervermögen zurzeit 5%.

Kosten

Die Gesellschaft erhält aus dem Sondervermögen eine tägliche Kostenpauschale in Höhe von 1,3% p.a. des Sondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes (vgl. § 18 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“). Mit dieser Pauschale sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem Sondervermögen nicht separat belastet:

- Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten, Kosten für den Vertrieb);
- Vergütung der Depotbank;
- bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;

– Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;

– Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen;

– Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;

– Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Kostenpauschale kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

Neben der der Gesellschaft zustehenden Kostenpauschale können die folgenden Aufwendungen dem Sondervermögen zusätzlich belastet werden:

– im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;

– im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;

– Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

BÖRSEN UND MÄRKTE

Die Gesellschaft kann die Anteile des Sondervermögens an einer Börse zur Notierung zulassen oder an organisierten Märkten handeln lassen; derzeit macht die Gesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Der Gesellschaft ist bekannt, dass – ohne ihre Zustimmung – zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts die Anteile des Sondervermögens an folgenden Märkten gehandelt werden bzw. notiert sind:

- Börse Berlin-Bremen
- Börse Düsseldorf
- Fondsbörse Deutschland
- Börse Hamburg
- Börse München
- Börse Stuttgart
- Börse Frankfurt Fonds

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein solcher Handel kurzfristig eingestellt wird oder die Anteile des Sondervermögens auch an anderen Märkten – ggf. auch kurzfristig – eingeführt oder auch schon gehandelt werden. Hierüber hat die Gesellschaft keine Kenntnis.

Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilwert abweichen.

GESCHÄFTSJAHR UND ERTRAGSVERWENDUNG

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Ausschüttungsmechanik

Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Darlehens- und Pensionsgeschäften innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres an die Anleger aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Da der Ausschüttungsbetrag dem Fondsvermögen entnommen wird, vermindert sich am Tag der Ausschüttung (ex-Tag) der Anteilwert um den ausgeschütteten Betrag je Anteil.

Gutschrift der Ausschüttungen

Soweit die Anteile in einem Depot bei der Depotbank verwahrt werden, schreiben deren Geschäftsstellen Ausschüttungen kostenfrei gut. Entsprechendes gilt für Depots, die bei der Gesellschaft sowie bei der Deutsche Bank AG und der Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG geführt werden. Soweit das Depot darüber hinaus bei anderen Banken oder Sparkassen geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

BERATUNGSFIRMEN

Die Gesellschaft hat derzeit keine Beratungsfirmen und Anlageberater beauftragt.

Besonderer Teil

DWS Zürich Invest Aktien Euroland

SONDERVERMÖGEN, ANTEILKLASSEN UND TEILFONDS

Das Sondervermögen DWS Zürich Invest Aktien Euroland wurde am 25. September 1998 für unbestimmte Dauer aufgelegt. Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Sondervermögens entsprechend der Anzahl ihrer Anteile als Miteigentümer bzw. Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und verbriefen die Ansprüche der Inhaber gegenüber der Gesellschaft. Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Rechte. Anteilklassen werden nicht gebildet. Das Sondervermögen ist auch nicht Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

ANLAGEZIEL

Anlageziel des Sondervermögens ist die Erwirtschaftung einer möglichst hohen Wertentwicklung und zugleich angemessenen jährlichen Ausschüttung in Euro. Für das Sondervermögen wird als Vergleichsindex der DJ Euro STOXX 50 herangezogen.

ANLAGEGRUNDSÄTZE

Für das Sondervermögen darf die Gesellschaft folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
- Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
- Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
- Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
- Derivate gemäß § 51 InvG,
- sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

ANLAGEPOLITIK

Die Gesellschaft erwirbt und veräußert nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage sowie der weiteren Börsenaussichten die nach dem InvG und den Vertragsbedingungen zugelassenen Vermögensgegenstände.

Mindestens 75% des Wertes des Sondervermögens müssen in voll eingezahlten Aktien von Ausstellern, die ihren Sitz in einem Teilnehmerstaat der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion haben, angelegt werden. Daneben können bis zu 25% in verzinslichen Wertpapieren angelegt werden.

Bei der Auswahl der Aktien sollen unternehmensspezifische Kriterien im Vordergrund stehen (Bottom-Up-Ansatz). Die in Frage kommenden Aktiengesellschaften sollen gute Ertragsperspektiven, eine hohe Finanzkraft, eine gute Marktposition, zukunftssträchtige Produkte sowie ein kompetentes Management haben. Ferner sollen die Unternehmen sich auf ihre Stärken konzentrieren, einen renditeorientierten Einsatz von Ressourcen sowie eine nachhaltig überdurchschnittliche Gewinnentwicklung anstreben. Neben diesen Kriterien sollen diese Gesellschaften eine vergleichsweise niedrige Verschuldung und einen hohen Substanzwert aufweisen.

Aus strategischen Gründen beigemischte verzinsliche Wertpapiere sollen eine erstklassige Bonität aufweisen. Die Aussteller der Vermögensgegen-

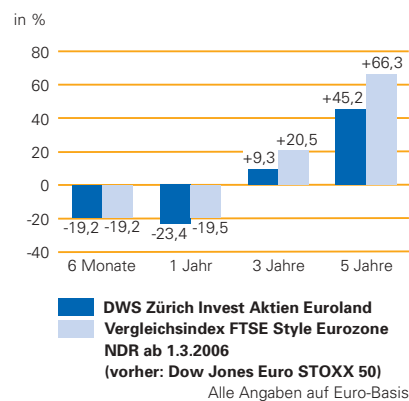
stände sollen ein Investmentgrade oder ein entsprechendes internes Rating aufweisen.

Je bis zu 25% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben angelegt werden.

Die Gesellschaft darf bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an anderen Sondervermögen (Investmentanteile) investieren. Dabei darf der über 5% des Wertes des Sondervermögens hinausgehende Teil an Investmentanteilen nur aus Geldmarktfondsanteilen bestehen.

WERTENTWICKLUNG

DWS ZÜRICH INVEST AKTIEN EUROLAND vs. Vergleichsindex Wertentwicklung im Überblick



Wertentwicklung nach BVI-Methode, d. h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages.
Wertentwicklungen der Vergangenheit ermöglichen keine Prognose für die Zukunft.
Stand: 30.6.2008

SPEZIELLE RISIKOHINWEISE

Das Sondervermögen weist aufgrund seiner Zusammensetzung/der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine erhöhte Volatilität auf, d. h. die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume stärkeren Schwankungen nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Die Wertentwicklung des Sondervermögens wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Entwicklung auf den Aktienmärkten,
- unternehmensspezifische Entwicklungen,
- Wechselkursveränderungen von Nicht-Euro-Währungen gegenüber dem Euro.

Darüber hinaus kann das Sondervermögen seine Anlagen zeitweilig mehr oder weniger stark auf bestimmte Sektoren, Länder oder Marktsegmente konzentrieren. Auch daraus können sich Risiken ergeben.

PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGRERS

Das Sondervermögen ist für den wachstumsorientierten Anleger konzipiert, dessen Ertragsersparung über dem Kapitalmarktzinsniveau liegt und der Kapitalzuwachs überwiegend aus Aktien- und Währungschancen erreichen will. Sicherheit und Liquidität werden den Ertragsaussichten untergeordnet. Damit verbunden sind höhere Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken, die zu möglichen Kursverlusten führen.

ANTEILE

Die Rechte der Anleger des Sondervermögens werden ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Globalurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteile lauten auf den Inhaber und verbriefen die Ansprüche der Inhaber gegenüber der Gesellschaft.

Ausgabe von Anteilen

Die Anteile können bei der Depotbank, der Gesellschaft und auf Vermittlung Dritter erworben werden. Orderannahmeschluss für die Ausgabe von Anteilen ist um 13.30 Uhr bei der Gesellschaft oder der Depotbank. Daneben fungieren die Deutsche Bank AG und die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG in Deutschland als Nebenzahlstellen; in dieser Funktion nehmen auch diese bis zum Orderannahmeschluss Kauforders an.

Rücknahme von Anteilen

Rücknahmestelle ist die Depotbank. Orderannahmeschluss für die Anteilrücknahme ist um 13.30 Uhr bei der Gesellschaft oder der Depotbank. Daneben fungieren die Deutsche Bank AG und die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG in Deutschland als Nebenzahlstellen; in dieser Funktion nehmen auch diese bis zum Orderannahmeschluss Verkauforders an.

AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREISE UND KOSTEN

Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag beträgt für das Sondervermögen zurzeit 5%.

Kosten

Die Gesellschaft erhält aus dem Sondervermögen eine tägliche Kostenpauschale in Höhe von 1,6% p.a. des Sondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes (vgl. § 18 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“). Mit dieser Pauschale sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem Sondervermögen nicht separat belastet:

- Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten, Kosten für den Vertrieb);
- Vergütung der Depotbank;

- bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen;
- Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Kostenpauschale kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

Neben der der Gesellschaft zustehenden Kostenpauschale können die folgenden Aufwendungen dem Sondervermögen zusätzlich belastet werden:

- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

■ BÖRSEN UND MÄRKTE

Die Gesellschaft kann die Anteile des Sondervermögens an einer Börse zur Notierung zulassen oder an organisierten Märkten handeln lassen; derzeit macht die Gesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Der Gesellschaft ist bekannt, dass – ohne ihre Zustimmung – zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts die Anteile des Sondervermögens an folgenden Märkten gehandelt werden bzw. notiert sind:

- Börse Berlin-Bremen
- Börse Düsseldorf
- Fondsbörse Deutschland
- Börse Hamburg
- Börse München
- Börse Frankfurt Fonds

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein solcher Handel kurzfristig eingestellt wird oder die Anteile des Sondervermögens auch an anderen Märkten – ggf. auch kurzfristig – eingeführt oder auch schon gehandelt werden. Hierüber hat die Gesellschaft keine Kenntnis.

Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilwert abweichen.

■ GESCHÄFTSJAHR UND ERTRAGSVERWENDUNG

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens

beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Ausschüttungsmechanik

Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Darlehens- und Pensionsgeschäften innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres an die Anleger aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Da der Ausschüttungsbetrag dem Fondsvermögen entnommen wird, vermindert sich am Tag der Ausschüttung (ex-Tag) der Anteilwert um den ausgeschütteten Betrag je Anteil.

Gutschrift der Ausschüttungen

Soweit die Anteile in einem Depot bei der Depotbank verwahrt werden, schreiben deren Geschäftsstellen Ausschüttungen kostenfrei gut. Entsprechendes gilt für Depots, die bei der Gesellschaft sowie bei der Deutsche Bank AG und der Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG geführt werden. Soweit das Depot darüber hinaus bei anderen Banken oder Sparkassen geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

■ **BERATUNGSFIRMEN**

Die Gesellschaft hat derzeit keine Beratungsfirmen und Anlageberater beauftragt.

Besonderer Teil

DWS Zürich Invest Aktien Europa

SONDERVERMÖGEN, ANTEILKLASSEN UND TEILFONDS

Das Sondervermögen DWS Zürich Invest Aktien Europa wurde am 1. Juli 1996 für unbestimmte Dauer aufgelegt. Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Sondervermögens entsprechend der Anzahl ihrer Anteile als Miteigentümer bzw. Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und verbriefen die Ansprüche der Inhaber gegenüber der Gesellschaft. Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Rechte. Anteilsklassen werden nicht gebildet. Das Sondervermögen ist auch nicht Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

ANLAGEZIEL

Anlageziel des Sondervermögens ist die Erwirtschaftung einer möglichst hohen Wertentwicklung und zugleich angemessenen jährlichen Ausschüttung in Euro. Für das Sondervermögen wird als Vergleichsindex der Dow Jones STOXX 50 herangezogen.

ANLAGEGRUNDSÄTZE

Für das Sondervermögen darf die Gesellschaft folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
- Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
- Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
- Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
- Derivate gemäß § 51 InvG,
- sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

ANLAGEPOLITIK

Die Gesellschaft erwirbt und veräußert nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage sowie der weiteren Börsenaussichten die nach dem InvG und den Vertragsbedingungen zugelassenen Vermögensgegenstände.

Für das Sondervermögen werden zu mindestens 51 % seines Wertes voll eingezahlten Aktien europäischer Aussteller erworben, die an einer Börse oder einem organisierten Markt innerhalb der EU oder den Vertragsstaaten des EWR-Abkommens notiert sind.

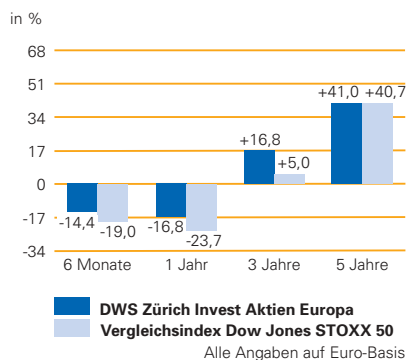
Bis zu 20 % können in verzinslichen Wertpapieren angelegt werden, wobei Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen nicht mitgerechnet werden.

Je bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben angelegt werden.

Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an anderen Sondervermögen (Investmentanteile) investieren. Dabei darf der über 5 % des Wertes des Sondervermögens hinausgehende Teil an Investmentanteilen nur aus Geldmarktfondsanteilen bestehen.

WERTENTWICKLUNG

DWS ZÜRICH INVEST AKTIEN EUROPA vs. Vergleichsindex Wertentwicklung im Überblick



Wertentwicklung nach BVI-Methode, d. h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages. Wertentwicklungen der Vergangenheit ermöglichen keine Prognose für die Zukunft.

Stand: 30.6.2008

SPEZIELLE RISIKOHINWEISE

Das Sondervermögen weist aufgrund seiner Zusammensetzung/der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine erhöhte Volatilität auf, d. h. die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume stärkeren Schwankungen nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Die Wertentwicklung des Sondervermögens wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- **Entwicklung auf den Aktienmärkten,**
- **unternehmensspezifische Entwicklungen,**
- **Wechselkursveränderungen von Nicht-Euro-Währungen gegenüber dem Euro.**

Darüber hinaus kann das Sondervermögen seine Anlagen zeitweilig mehr oder weniger stark auf bestimmte Sektoren, Länder oder Marktsegmente konzentrieren. Auch daraus können sich Risiken ergeben.

PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERIS

Das Sondervermögen ist für den wachstumsorientierten Anleger konzipiert, dessen Ertragservartung über dem Kapitalmarktzinsniveau liegt und der Kapitalzuwachs überwiegend aus Aktien- und Währungschancen erreichen will. Sicherheit und Liquidität werden den Ertragsaussichten untergeordnet. Damit verbunden sind höhere Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken, die zu möglichen Kursverlusten führen.

ANTEILE

Die Rechte der Anleger des Sondervermögens werden ausschließlich in Globalurkunden ver-

brieft. Diese Globalurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteile lauten auf den Inhaber und verbriefen die Ansprüche der Inhaber gegenüber der Gesellschaft.

Ausgabe von Anteilen

Die Anteile können bei der Depotbank, der Gesellschaft und auf Vermittlung Dritter erworben werden. Orderannahmeschluss für die Ausgabe von Anteilen ist um 13.30 Uhr bei der Gesellschaft oder der Depotbank. Daneben fungieren die Deutsche Bank AG und die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG in Deutschland als Nebenzahlstellen; in dieser Funktion nehmen auch diese bis zum Orderannahmeschluss Kauforders an.

Rücknahme von Anteilen

Rücknahmestelle ist die Depotbank. Orderannahmeschluss für die Anteilrücknahme ist um 13.30 Uhr bei der Gesellschaft oder der Depotbank. Daneben fungieren die Deutsche Bank AG und die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG in Deutschland als Nebenzahlstellen; in dieser Funktion nehmen auch diese bis zum Orderannahmeschluss Verkauforders an.

AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREISE UND KOSTEN

Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag beträgt für das Sondervermögen zurzeit 5%.

Kosten

Die Gesellschaft erhält aus dem Sondervermögen eine tägliche Kostenpauschale in Höhe von 1,6% p.a. des Sondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes (vgl. § 18 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“). Mit dieser Pauschale sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem Sondervermögen nicht separat belastet:

- Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten, Kosten für den Vertrieb);
- Vergütung der Depotbank;
- bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen;
- Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Kostenpauschale kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

Neben der der Gesellschaft zustehenden Kostenpauschale können die folgenden Aufwendungen dem Sondervermögen zusätzlich belastet werden:

- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

■ BÖRSEN UND MÄRKTE

Die Gesellschaft kann die Anteile des Sondervermögens an einer Börse zur Notierung zulassen oder an organisierten Märkten handeln lassen; derzeit macht die Gesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Der Gesellschaft ist bekannt, dass – ohne ihre Zustimmung – zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts die Anteile des Sondervermögens an folgenden Märkten gehandelt werden bzw. notiert sind:

- Börse Berlin-Bremen
- Börse Düsseldorf
- Fondsbörse Deutschland
- Börse Hamburg
- Börse München
- Börse Frankfurt Fonds

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein solcher Handel kurzfristig eingestellt wird oder die Anteile des Sondervermögens auch an anderen Märkten – ggf. auch kurzfristig – eingeführt oder auch schon gehandelt werden. Hierüber hat die Gesellschaft keine Kenntnis.

Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilwert abweichen.

■ GESCHÄFTSJAHR UND ERTRAGSVERWENDUNG

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Ausschüttungsmechanik

Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Darlehens- und Pensionsgeschäften innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres an die Anleger aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Da der Ausschüttungsbetrag dem Fondsvermögen entnommen wird, vermindert sich am Tag

der Ausschüttung (ex-Tag) der Anteilwert um den ausgeschütteten Betrag je Anteil.

Gutschrift der Ausschüttungen

Soweit die Anteile in einem Depot bei der Depotbank verwahrt werden, schreiben deren Geschäftsstellen Ausschüttungen kostenfrei gut. Entsprechendes gilt für Depots, die bei der Gesellschaft sowie bei der Deutsche Bank AG und der Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG geführt werden. Soweit das Depot darüber hinaus bei anderen Banken oder Sparkassen geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

■ BERATUNGSFIRMEN

Die Gesellschaft hat derzeit keine Beratungsfirmen und Anlageberater beauftragt.

Besonderer Teil

DWS Zürich Invest Aktien Welt

SONDERVERMÖGEN, ANTEILKLASSEN UND TEILFONDS

Das Sondervermögen DWS Zürich Invest Aktien Welt wurde am 1. August 1996 für unbestimmte Dauer aufgelegt. Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Sondervermögens entsprechend der Anzahl ihrer Anteile als Miteigentümer bzw. Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und verbriefen die Ansprüche der Inhaber gegenüber der Gesellschaft. Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Rechte. Anteilklassen werden nicht gebildet. Das Sondervermögen ist auch nicht Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

ANLAGEZIEL

Anlageziel des Sondervermögens ist die Erwirtschaftung einer möglichst hohen Wertentwicklung und zugleich angemessenen jährlichen Ausschüttung in Euro. Für das Sondervermögen wird als Vergleichsindex der MSCI World herangezogen.

ANLAGEGRUNDSÄTZE

Für das Sondervermögen darf die Gesellschaft folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
- Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
- Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
- Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
- Derivate gemäß § 51 InvG,
- sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

ANLAGEPOLITIK

Die Gesellschaft erwirbt und veräußert nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage sowie der weiteren Börsenaussichten die nach dem InvG und den Vertragsbedingungen zugelassenen Vermögensgegenstände.

Mindestens 51% des Wertes des Sondervermögens müssen in voll eingezahlten Aktien in- und ausländischer Aussteller angelegt werden.

Daneben können bis zu 20% in verzinslichen Wertpapieren angelegt werden, wobei Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen nicht mitgerechnet werden.

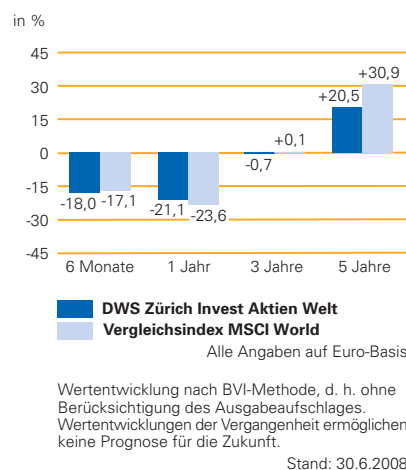
Bei der Auswahl der Aktien sollen unternehmensspezifische Kriterien im Vordergrund stehen (Bottom-Up-Ansatz). Die in Frage kommenden Aktiengesellschaften sollen gute Ertragsperspektiven, eine hohe Finanzkraft, eine gute Marktposition, zukunftssträchtige Produkte sowie ein kompetentes Management haben. Ferner sollen die Unternehmen sich auf ihre Stärken konzentrieren, einen renditeorientierten Einsatz von Ressourcen sowie eine nachhaltig überdurchschnittliche Gewinnentwicklung anstreben. Neben diesen Kriterien sollen diese Gesellschaften eine vergleichsweise niedrige Verschuldung und einen hohen Substanzwert aufweisen.

Aus strategischen Gründen beigemischte verzinsliche Wertpapiere sollen eine erstklassige Bonität aufweisen. Die Aussteller der Vermögensgegenstände sollen ein Investmentgrade oder ein entsprechendes internes Rating aufweisen.

Je bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben angelegt werden.

Die Gesellschaft darf bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an anderen Sondervermögen (Investmentanteile) investieren. Dabei darf der über 5% des Wertes des Sondervermögens hinausgehende Teil an Investmentanteilen nur aus Geldmarktfondsanteilen bestehen.

WERTENTWICKLUNG DWS ZÜRICH INVEST AKTIEN WELT vs. Vergleichsindex Wertentwicklung im Überblick



SPEZIELLE RISIKOHINWEISE

Das Sondervermögen weist aufgrund seiner Zusammensetzung/der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine erhöhte Volatilität auf, d. h. die Anteilpreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume stärkeren Schwankungen nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Die Wertentwicklung des Sondervermögens wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Entwicklung auf den Aktienmärkten,
- unternehmensspezifische Entwicklungen,
- Wechselkursveränderungen von Nicht-Euro-Währungen gegenüber dem Euro.

Darüber hinaus kann das Sondervermögen seine Anlagen zeitweilig mehr oder weniger stark auf bestimmte Sektoren, Länder oder Marktsegmente konzentrieren. Auch daraus können sich Risiken ergeben.

PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGRERS

Das Sondervermögen ist für den wachstumsorientierten Anleger konzipiert, dessen Ertragsorientierung über dem Kapitalmarktzinsniveau liegt und der Kapitalzuwachs überwiegend aus Aktien- und Währungschancen erreichen will. Sicherheit

und Liquidität werden den Ertragsaussichten untergeordnet. Damit verbunden sind höhere Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken, die zu möglichen Kursverlusten führen.

ANTEILE

Die Rechte der Anleger des Sondervermögens werden ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Globalurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteile lauten auf den Inhaber und verbriefen die Ansprüche der Inhaber gegenüber der Gesellschaft.

Ausgabe von Anteilen

Die Anteile können bei der Depotbank, der Gesellschaft und auf Vermittlung Dritter erworben werden. Orderannahmeschluss für die Ausgabe von Anteilen ist um 13.30 Uhr bei der Gesellschaft oder der Depotbank. Daneben fungieren die Deutsche Bank AG und die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG in Deutschland als Nebenzahlstellen; in dieser Funktion nehmen auch diese bis zum Orderannahmeschluss Kauforders an.

Rücknahme von Anteilen

Rücknahmestelle ist die Depotbank. Orderannahmeschluss für die Anteilrücknahme ist um 13.30 Uhr bei der Gesellschaft oder der Depotbank. Daneben fungieren die Deutsche Bank AG und die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG in Deutschland als Nebenzahlstellen; in dieser Funktion nehmen auch diese bis zum Orderannahmeschluss Verkauforders an.

AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREISE UND KOSTEN

Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag beträgt für das Sondervermögen zurzeit 5%.

Kosten

Die Gesellschaft erhält aus dem Sondervermögen eine tägliche Kostenpauschale in Höhe von 1,6% p.a. des Sondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes (vgl. § 18 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“). Mit dieser Pauschale sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem Sondervermögen nicht separat belastet:

- Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten, Kosten für den Vertrieb);
- Vergütung der Depotbank;
- bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;

- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen;
- Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Kostenpauschale kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

Neben der der Gesellschaft zustehenden Kostenpauschale können die folgenden Aufwendungen dem Sondervermögen zusätzlich belastet werden:

- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

BÖRSEN UND MÄRKTE

Die Gesellschaft kann die Anteile des Sondervermögens an einer Börse zur Notierung zulassen oder an organisierten Märkten handeln lassen; derzeit macht die Gesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Der Gesellschaft ist bekannt, dass – ohne ihre Zustimmung – zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts die Anteile des Sondervermögens an folgenden Märkten gehandelt werden bzw. notiert sind:

- Börse Berlin-Bremen
- Börse Düsseldorf
- Fondsbörse Deutschland
- Börse Hamburg
- Börse München
- Börse Stuttgart
- Börse Frankfurt Fonds

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein solcher Handel kurzfristig eingestellt wird oder die Anteile des Sondervermögens auch an anderen Märkten – ggf. auch kurzfristig – eingeführt oder auch schon gehandelt werden. Hierüber hat die Gesellschaft keine Kenntnis.

Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilwert abweichen.

GESCHÄFTSJAHR UND ERTRAGSVERWENDUNG

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Ausschüttungsmechanik

Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des

Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Darlehens- und Pensionsgeschäften innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres an die Anleger aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Da der Ausschüttungsbetrag dem Fondsvermögen entnommen wird, vermindert sich am Tag der Ausschüttung (ex-Tag) der Anteilwert um den ausgeschütteten Betrag je Anteil.

Gutschrift der Ausschüttungen

Soweit die Anteile in einem Depot bei der Depotbank verwahrt werden, schreiben deren Geschäftsstellen Ausschüttungen kostenfrei gut. Entsprechendes gilt für Depots, die bei der Gesellschaft sowie bei der Deutsche Bank AG und der Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG geführt werden. Soweit das Depot darüber hinaus bei anderen Banken oder Sparkassen geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

BERATUNGSFIRMEN

Die Gesellschaft hat derzeit keine Beratungsfirmen und Anlageberater beauftragt.

Besonderer Teil

DWS Zürich Invest Global

SONDERVERMÖGEN, ANTEILKLASSEN UND TEILFONDS

Das Sondervermögen DWS Zürich Invest Global wurde am 1. August 1996 für unbestimmte Dauer aufgelegt. Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Sondervermögens entsprechend der Anzahl ihrer Anteile als Miteigentümer bzw. Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und verbriefen die Ansprüche der Inhaber gegenüber der Gesellschaft. Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Rechte. Anteilsklassen werden nicht gebildet. Das Sondervermögen ist auch nicht Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

ANLAGEZIEL

Anlageziel des Sondervermögens ist die Erwirtschaftung einer möglichst hohen Wertentwicklung und zugleich angemessenen jährlichen Ausschüttung in Euro. Für das Sondervermögen wird als Vergleichsindex zu 50% der MSCI World und zu 50% der JP Morgan Global Government Bond Index herangezogen.

ANLAGEGRUNDSÄTZE

Für das Sondervermögen darf die Gesellschaft folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
- Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
- Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
- Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
- Derivate gemäß § 51 InvG,
- sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

ANLAGEPOLITIK

Die Gesellschaft erwirbt und veräußert nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage sowie der weiteren Börsenaussichten die nach dem InvG und den Vertragsbedingungen zugelassenen Vermögensgegenstände.

Für das Sondervermögen werden verzinsliche Wertpapiere und Aktien sowie Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Genussscheine und Indexzertifikate in- und ausländischer Aussteller erworben.

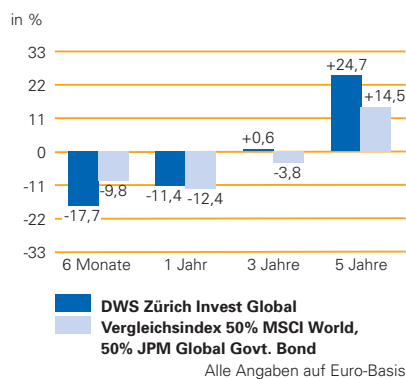
In Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika dürfen mehr als 35% des Wertes des Sondervermögens angelegt werden.

Je bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben angelegt werden.

Die Gesellschaft darf bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an anderen Sondervermögen (Investmentanteile) investieren. Dabei darf der über 5% des Wertes des Sondervermögens hinausgehende Teil an Investmentanteilen nur aus Geldmarktfondsanteilen bestehen.

WERTENTWICKLUNG

DWS ZÜRICH INVEST GLOBAL vs. Vergleichsindex Wertentwicklung im Überblick



Wertentwicklung nach BVI-Methode, d. h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages. Wertentwicklungen der Vergangenheit ermöglichen keine Prognose für die Zukunft.

Stand: 30.6.2008

SPEZIELLE RISIKOHINWEISE

Das Sondervermögen weist aufgrund seiner Zusammensetzung/der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine erhöhte Volatilität auf, d. h. die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume stärkeren Schwankungen nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Die Wertentwicklung des Sondervermögens wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Entwicklung auf den Aktienmärkten,
- Renditeveränderungen auf den Rentenmärkten,
- unternehmensspezifische Entwicklungen,
- Entwicklung der Renditedifferenzen zwischen Staatspapieren und Unternehmensanleihen (Spread-Entwicklung),
- Wechselkursveränderungen von Nicht-Euro-Währungen gegenüber dem Euro.
- Für das Sondervermögen besteht die Möglichkeit, in Schuldverschreibungen diverser öffentlicher Aussteller (näheres ist dem Abschnitt „Anlagepolitik“ zu entnehmen) mehr als 35% des Wertes des Sondervermögens anzulegen. Daraus können sich besondere Chancen und Risiken ergeben. Weitere Details sind den Absätzen „Adressenausfallrisiko“ und „Konzentrationsrisiko“ zu entnehmen.

Darüber hinaus kann das Sondervermögen seine Anlagen zeitweilig mehr oder weniger stark auf bestimmte Sektoren, Länder oder Marktsegmente konzentrieren. Auch daraus können sich Risiken ergeben.

PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGRERS

Das Sondervermögen ist für den wachstumsorientierten Anleger konzipiert, dessen Ertragsersparung über dem Kapitalmarktzinsniveau liegt und der Kapitalzuwachs überwiegend aus Aktien- und Währungschancen erreichen will. Sicherheit und Liquidität werden den Ertragsaussichten untergeordnet. Damit verbunden sind höhere Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken, die zu möglichen Kursverlusten führen.

ANTEILE

Die Rechte der Anleger des Sondervermögens werden ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Globalurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteile lauten auf den Inhaber und verbriefen die Ansprüche der Inhaber gegenüber der Gesellschaft.

Ausgabe von Anteilen

Die Anteile können bei der Depotbank, der Gesellschaft und auf Vermittlung Dritter erworben werden. Orderannahmeschluss für die Ausgabe von Anteilen ist um 13.30 Uhr bei der Gesellschaft oder der Depotbank. Daneben fungieren die Deutsche Bank AG und die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG in Deutschland als Nebenzahlstellen; in dieser Funktion nehmen auch diese bis zum Orderannahmeschluss Kauforders an.

Rücknahme von Anteilen

Rücknahmestelle ist die Depotbank. Orderannahmeschluss für die Anteilrücknahme ist um 13.30 Uhr bei der Gesellschaft oder der Depotbank. Daneben fungieren die Deutsche Bank AG und die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG in Deutschland als Nebenzahlstellen; in dieser Funktion nehmen auch diese bis zum Orderannahmeschluss Verkauforders an.

AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREISE UND KOSTEN

Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag beträgt für das Sondervermögen bis zum 31.12.2008: 4,5%. Ab dem 1.1.2009 beträgt der Ausgabeaufschlag 4%.

Kosten

Die Gesellschaft erhält aus dem Sondervermögen eine tägliche Kostenpauschale in Höhe von 1,3% p.a. des Sondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes (vgl. § 18 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“). Mit dieser Pauschale sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem Sondervermögen nicht separat belastet:

- Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten, Kosten für den Vertrieb);
- Vergütung der Depotbank;

- bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen;
- Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Kostenpauschale kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

Neben der der Gesellschaft zustehenden Kostenpauschale können die folgenden Aufwendungen dem Sondervermögen zusätzlich belastet werden:

- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

■ BÖRSEN UND MÄRKTE

Die Gesellschaft kann die Anteile des Sondervermögens an einer Börse zur Notierung zulassen oder an organisierten Märkten handeln lassen; derzeit macht die Gesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Der Gesellschaft ist bekannt, dass – ohne ihre Zustimmung – zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts die Anteile des Sondervermögens an folgenden Märkten gehandelt werden bzw. notiert sind:

- Börse Berlin-Bremen
- Börse Düsseldorf
- Fondsbörse Deutschland
- Börse Hamburg
- Börse München
- Börse Frankfurt Fonds

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein solcher Handel kurzfristig eingestellt wird oder die Anteile des Sondervermögens auch an anderen Märkten – ggf. auch kurzfristig – eingeführt oder auch schon gehandelt werden. Hierüber hat die Gesellschaft keine Kenntnis.

Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilwert abweichen.

■ GESCHÄFTSJAHR UND ERTRAGSVERWENDUNG

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens

beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Ausschüttungsmechanik

Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Darlehens- und Pensionsgeschäften innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres an die Anleger aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Da der Ausschüttungsbetrag dem Fondsvermögen entnommen wird, vermindert sich am Tag der Ausschüttung (ex-Tag) der Anteilwert um den ausgeschütteten Betrag je Anteil.

Gutschrift der Ausschüttungen

Soweit die Anteile in einem Depot bei der Depotbank verwahrt werden, schreiben deren Geschäftsstellen Ausschüttungen kostenfrei gut. Entsprechendes gilt für Depots, die bei der Gesellschaft sowie bei der Deutsche Bank AG und der Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG geführt werden. Soweit das Depot darüber hinaus bei anderen Banken oder Sparkassen geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

■ **BERATUNGSFIRMEN**

Die Gesellschaft hat derzeit keine Beratungsfirmen und Anlageberater beauftragt.

Besonderer Teil

DWS Zürich Invest Renten Deutschland

SONDERVERMÖGEN, ANTEILKLASSEN UND TEILFONDS

Das Sondervermögen DWS Zürich Invest Renten Deutschland wurde am 13. März 1989 für unbestimmte Dauer aufgelegt. Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Sondervermögens entsprechend der Anzahl ihrer Anteile als Miteigentümer bzw. Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und verbriefen die Ansprüche der Inhaber gegenüber der Gesellschaft. Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Rechte. Anteilklassen werden nicht gebildet. Das Sondervermögen ist auch nicht Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

ANLAGEZIEL

Das Sondervermögen strebt als Anlageziel einen hohen stetigen Ertrag und zugleich eine angemessene jährliche Ausschüttung in Euro an. Als Vergleichsindex wird der REX Performance Index herangezogen.

ANLAGEGRUNDSÄTZE

Für das Sondervermögen darf die Gesellschaft folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
- Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
- Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
- Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
- Derivate gemäß § 51 InvG,
- sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

ANLAGEPOLITIK

Die Gesellschaft erwirbt und veräußert nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage sowie der weiteren Börsenaussichten die nach dem InvG und den Vertragsbedingungen zugelassenen Vermögensgegenstände.

Für das Sondervermögen werden zu mindestens 51% seines Wertes im Inland ausgestellte verzinsliche Wertpapiere erworben. Die Aussteller der Vermögensgegenstände sollen ein Investmentgrade oder ein entsprechendes internes Rating aufweisen.

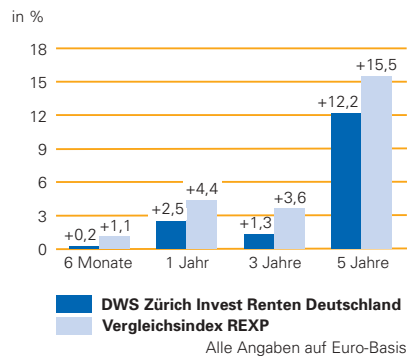
Bis zu 25% des Wertes des Sondervermögens können in eingezahlten Aktien, die an einer inländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in einen anderen inländischen organisierten Markt einbezogen sind, angelegt werden.

In Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und der Italienischen Republik dürfen mehr als 35% des Wertes des Sondervermögens angelegt werden.

Je bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben angelegt werden.

Die Gesellschaft darf bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an anderen Sondervermögen (Investmentanteile) investieren. Dabei darf der über 5% des Wertes des Sondervermögens hinausgehende Teil an Investmentanteilen nur aus Geldmarktfondsanteilen bestehen.

WERTENTWICKLUNG DWS ZÜRICH INVEST RENTEN DEUTSCHLAND vs. Vergleichsindex Wertentwicklung im Überblick



Wertentwicklung nach BVI-Methode, d. h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages.
Wertentwicklungen der Vergangenheit ermöglichen keine Prognose für die Zukunft.

Stand: 30.6.2008

SPEZIELLE RISIKOHINWEISE

Die Wertentwicklung des Sondervermögens wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Renditeveränderungen auf den Rentenmärkten,
- Wechselkursveränderungen von Nicht-Euro-Währungen gegenüber dem Euro,
- Entwicklung der Renditedifferenzen zwischen Staatspapieren und Unternehmensanleihen (Spread-Entwicklung),
- für das Sondervermögen besteht die Möglichkeit, mehr als 35% seines Wertes in Schuldverschreibungen diverser öffentlicher Aussteller (näheres ist dem Abschnitt Anlagepolitik zu entnehmen) anzulegen. Auch daraus können sich besondere Risiken ergeben. Weitere Details sind den Abschnitten „Adressenausfallrisiko“ und „Konzentrationsrisiko“ im Allgemeinen Teil zu entnehmen.

Darüber hinaus kann das Sondervermögen seine Anlagen zeitweilig mehr oder weniger stark auf bestimmte Sektoren, Länder oder Marktsegmente konzentrieren. Auch daraus können sich Chancen und Risiken ergeben.

PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGRERS

Das Sondervermögen ist für den renditeorientierten Anleger konzipiert, der Kapitalwachstum durch Zinserträge und mögliche Kursgewinne erzielen will. Den Ertrags Erwartungen stehen moderate Risiken im Aktien-, Zins- und Währungs Bereich sowie geringe Bonitätsrisiken gegenüber und führen dazu, dass Kursverluste mittel- bis langfristig unwahrscheinlich sind.

ANTEILE

Die Anteilscheine des Sondervermögens lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt. Mit der Übertragung eines Anteilscheines gehen auch die darin verbrieften Rechte über.

Ausgabe von Anteilen

Die Anteile können bei der Depotbank, der Gesellschaft und auf Vermittlung Dritter erworben werden. Orderannahmeschluss für die Ausgabe von Anteilen ist um 13.30 Uhr bei der Gesellschaft oder der Depotbank. Daneben fungieren die Deutsche Bank AG und die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG in Deutschland als Nebenzahlstellen; in dieser Funktion nehmen auch diese bis zum Orderannahmeschluss Kauforders an.

Rücknahme von Anteilen

Rücknahmestelle ist die Depotbank. Orderannahmeschluss für die Anteilrücknahme ist um 13.30 Uhr bei der Gesellschaft oder der Depotbank. Daneben fungieren die Deutsche Bank AG und die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG in Deutschland als Nebenzahlstellen; in dieser Funktion nehmen auch diese bis zum Orderannahmeschluss Verkauforders an.

AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREISE UND KOSTEN

Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag beträgt für das Sondervermögen zurzeit 4%.

Kosten

Die Gesellschaft erhält aus dem Sondervermögen eine tägliche Kostenpauschale in Höhe von 0,6% p.a. des Sondervermögens auf Basis des borsentäglich ermittelten Inventarwertes (vgl. § 18 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“). Mit dieser Pauschale sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem Sondervermögen nicht separat belastet:

- Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten, Kosten für den Vertrieb);
- Vergütung der Depotbank;
- bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen;
- Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragscheine;
- ggf. Kosten für die Ertragschein-Bogenerneuerung;

– Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Kostenpauschale kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

Neben der der Gesellschaft zustehenden Kostenpauschale können die folgenden Aufwendungen dem Sondervermögen zusätzlich belastet werden:

– im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;

– im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;

– Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

■ BÖRSEN UND MÄRKTE

Die Gesellschaft kann die Anteile des Sondervermögens an einer Börse zur Notierung zulassen oder an organisierten Märkten handeln lassen; derzeit macht die Gesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Der Gesellschaft ist bekannt, dass – ohne ihre Zustimmung – zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts die Anteile des Sondervermögens an folgenden Märkten gehandelt werden bzw. notiert sind:

- Börse Berlin-Bremen
- Börse Düsseldorf
- Fondsbörse Deutschland
- Börse Hamburg
- Börse München
- Börse Frankfurt Fonds

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein solcher Handel kurzfristig eingestellt wird oder die Anteile des Sondervermögens auch an anderen Märkten – ggf. auch kurzfristig – eingeführt oder auch schon gehandelt werden. Hierüber hat die Gesellschaft keine Kenntnis.

Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilwert abweichen.

■ GESCHÄFTSJAHR UND ERTRAGSVERWENDUNG

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Ausschüttungsmechanik

Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Darlehens- und Pensionsgeschäften innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres an die Anleger aus. Veräuße-

rungsgewinne und sonstige Erträge können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Da der Ausschüttungsbetrag dem Fondsvermögen entnommen wird, vermindert sich am Tag der Ausschüttung (ex-Tag) der Anteilwert um den ausgeschütteten Betrag je Anteil.

Gutschrift der Ausschüttungen

Soweit die Anteile in einem Depot bei der Depotbank verwahrt werden, schreiben deren Geschäftsstellen Ausschüttungen kostenfrei gut. Entsprechendes gilt für Depots, die bei der Gesellschaft sowie bei der Deutsche Bank AG und der Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG geführt werden. Soweit das Depot darüber hinaus bei anderen Banken oder Sparkassen geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

■ BERATUNGSFIRMEN

Die Gesellschaft hat derzeit keine Beratungsfirmen und Anlageberater beauftragt.

Besonderer Teil

DWS Zürich Invest Renten Euroland

SONDERVERMÖGEN, ANTEILKLASSEN UND TEILFONDS

Das Sondervermögen DWS Zürich Invest Renten Euroland wurde am 12. Juli 1999 für unbestimmte Dauer aufgelegt. Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Sondervermögens entsprechend der Anzahl ihrer Anteile als Miteigentümer bzw. Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und verbriefen die Ansprüche der Inhaber gegenüber der Gesellschaft. Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Rechte. Anteilklassen werden nicht gebildet. Das Sondervermögen ist auch nicht Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

ANLAGEZIEL

Das Sondervermögen strebt als Anlageziel einen hohen stetigen Ertrag und zugleich eine angemessene jährliche Ausschüttung in Euro an. Als Vergleichsindex wird der FTSE EMU Government Bond Index herangezogen.

ANLAGEGRUNDSÄTZE

Für das Sondervermögen darf die Gesellschaft folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
- Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
- Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
- Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
- Derivate gemäß § 51 InvG,
- sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

ANLAGEPOLITIK

Die Gesellschaft erwirbt und veräußert nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktla-ge sowie der weiteren Börsenaussichten die nach dem InvG und den Vertragsbedingungen zugelassenen Vermögensgegenstände.

Mindestens 70% des Wertes des Sondervermögens müssen in fest und/oder variabel verzinslichen Wertpapieren von Ausstellern angelegt werden, die ihren Sitz in einem Teilnehmerstaat der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion haben und die ein Investmentgrade oder ein entsprechendes internes Rating aufweisen. Bis zu 25% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Wandel- und Optionsanleihen angelegt werden. Bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere angelegt werden.

Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen folgender Aussteller mehr als 35% des Wertes des Sondervermögens anlegen: Bundesrepublik Deutschland, Republik Frankreich, Republik Italien, Königreich der Niederlande, Königreich Spanien.

Die Aussteller der Vermögensgegenstände sollen ein Investmentgrade oder ein entsprechendes internes Rating aufweisen.

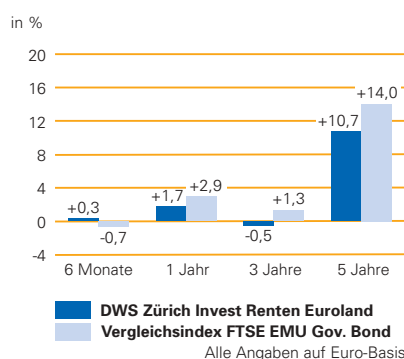
Je bis zu 30% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben angelegt werden.

Die Gesellschaft darf bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an anderen

Sondervermögen (Investmentanteile) investieren. Dabei darf der über 5% des Wertes des Sondervermögens hinausgehende Teil an Investmentanteilen nur aus Geldmarktfondsanteilen bestehen.

WERTENTWICKLUNG

DWS ZÜRICH INVEST RENTEN EUROLAND vs. Vergleichsindex Wertentwicklung im Überblick



Wertentwicklung nach BVI-Methode, d. h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages.
Wertentwicklungen der Vergangenheit ermöglichen keine Prognose für die Zukunft.

Stand: 30.6.2008

SPEZIELLE RISIKOHINWEISE

Die Wertentwicklung des Sondervermögens wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Renditeveränderungen auf den Rentenmärkten,
- Wechselkursveränderungen von Nicht-Euro-Währungen gegenüber dem Euro,
- Entwicklung der Renditedifferenzen zwischen Staatspapieren und Unternehmensanleihen (Spread-Entwicklung),
- für das Sondervermögen besteht die Möglichkeit, mehr als 35% seines Wertes in Schuldverschreibungen diverser öffentlicher Aussteller (näheres ist dem Abschnitt Anlagepolitik zu entnehmen) anzulegen. Auch daraus können sich besondere Risiken ergeben. Weitere Details sind den Abschnitten „Adressenausfallrisiko“ und „Konzentrationsrisiko“ im Allgemeinen Teil zu entnehmen.

Darüber hinaus kann das Sondervermögen seine Anlagen zeitweilig mehr oder weniger stark auf bestimmte Sektoren, Länder oder Marktsegmente konzentrieren. Auch daraus können sich Chancen und Risiken ergeben.

PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERIS

Das Sondervermögen ist für den renditeorientierten Anleger konzipiert, der Kapitalwachstum durch Zinserträge und mögliche Kursgewinne er-

zielen will. Den Ertrags Erwartungen stehen moderate Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbe- reich sowie geringe Bonitätsrisiken gegenüber und führen dazu, dass Kursverluste mittel- bis langfristig unwahrscheinlich sind.

ANTEILE

Die Rechte der Anleger des Sondervermögens werden ausschließlich in Globalurkunden ver- brieft. Diese Globalurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteil- schein besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteile lau- ten auf den Inhaber und verbriefen die Ansprüche der Inhaber gegenüber der Gesellschaft.

Ausgabe von Anteilen

Die Anteile können bei der Depotbank, der Ge- sellschaft und auf Vermittlung Dritter erworben werden. Orderannahmeschluss für die Ausgabe von Anteilen ist um 13.30 Uhr bei der Gesellschaft oder der Depotbank. Daneben fungieren die Deut- sche Bank AG und die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG in Deutschland als Neben- zahlstellen; in dieser Funktion nehmen auch diese bis zum Orderannahmeschluss Kauforders an.

Rücknahme von Anteilen

Rücknahmestelle ist die Depotbank. Orderan- nahmeschluss für die Anteilrücknahme ist um 13.30 Uhr bei der Gesellschaft oder der Depot- bank. Daneben fungieren die Deutsche Bank AG und die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskun- den AG in Deutschland als Nebenanzahlstellen; in dieser Funktion nehmen auch diese bis zum Orderannahmeschluss Verkauforders an.

AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREISE UND KOSTEN

Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag beträgt für das Sonder- vermögen zurzeit 4%.

Kosten

Die Gesellschaft erhält aus dem Sondervermö- gen eine tägliche Kostenpauschale in Höhe von 0,7% p.a. des Sondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes (vgl. § 18 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“). Mit dieser Pauschale sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem Sondervermögen nicht separat belastet:

- Vergütung für die Verwaltung des Sonderver- mögens (Fondsmanagement, administrative Tä- tigkeiten, Kosten für den Vertrieb);
- Vergütung der Depotbank;
- bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließ- lich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahres- berichte;

- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen;
- Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Kostenpauschale kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

Neben der der Gesellschaft zustehenden Kostenpauschale können die folgenden Aufwendungen dem Sondervermögen zusätzlich belastet werden:

- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

■ BÖRSEN UND MÄRKTE

Die Gesellschaft kann die Anteile des Sondervermögens an einer Börse zur Notierung zulassen oder an organisierten Märkten handeln lassen; derzeit macht die Gesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Der Gesellschaft ist bekannt, dass – ohne ihre Zustimmung – zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts die Anteile des Sondervermögens an folgenden Märkten gehandelt werden bzw. notiert sind:

- Börse Berlin-Bremen
- Börse Düsseldorf
- Fondsbörse Deutschland
- Börse Hamburg
- Börse München
- Börse Stuttgart
- Börse Frankfurt Fonds

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein solcher Handel kurzfristig eingestellt wird oder die Anteile des Sondervermögens auch an anderen Märkten – ggf. auch kurzfristig – eingeführt oder auch schon gehandelt werden. Hierüber hat die Gesellschaft keine Kenntnis.

Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilwert abweichen.

■ GESCHÄFTSJAHR UND ERTRAGSVERWENDUNG

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Ausschüttungsmechanik

Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des

Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Darlehens- und Pensionsgeschäften innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres an die Anleger aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Da der Ausschüttungsbetrag dem Fondsvermögen entnommen wird, vermindert sich am Tag der Ausschüttung (ex-Tag) der Anteilwert um den ausgeschütteten Betrag je Anteil.

Gutschrift der Ausschüttungen

Soweit die Anteile in einem Depot bei der Depotbank verwahrt werden, schreiben deren Geschäftsstellen Ausschüttungen kostenfrei gut. Entsprechendes gilt für Depots, die bei der Gesellschaft sowie bei der Deutsche Bank AG und der Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG geführt werden. Soweit das Depot darüber hinaus bei anderen Banken oder Sparkassen geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

■ BERATUNGSFIRMEN

Die Gesellschaft hat derzeit keine Beratungsfirmen und Anlageberater beauftragt.

Besonderer Teil

DWS Zürich Invest Inter-Renten

SONDERVERMÖGEN, ANTEILKLASSEN UND TEILFONDS

Das Sondervermögen DWS Zürich Invest Inter-Renten wurde am 11. September 1989 für unbestimmte Dauer aufgelegt. Die Anleger sind an den Vermögensgegenständen des Sondervermögens entsprechend der Anzahl ihrer Anteile als Miteigentümer bzw. Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und verbriefen die Ansprüche der Inhaber gegenüber der Gesellschaft. Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Rechte. Anteilsklassen werden nicht gebildet. Das Sondervermögen ist auch nicht Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

ANLAGEZIEL

Das Sondervermögen strebt als Anlageziel einen hohen stetigen Ertrag und zugleich eine angemessene jährliche Ausschüttung in Euro an. Als Vergleichsindex wird der JP Morgan Global Government Bond Index herangezogen.

ANLAGEGRUNDSÄTZE

Für das Sondervermögen darf die Gesellschaft folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
- Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
- Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
- Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
- Derivate gemäß § 51 InvG,
- sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

ANLAGEPOLITIK

Die Gesellschaft erwirbt und veräußert nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage sowie der weiteren Börsenaussichten die nach dem InvG und den Vertragsbedingungen zugelassenen Vermögensgegenstände.

Mindestens 70% des Wertes des Sondervermögens müssen in verzinslichen Wertpapieren von Ausstellern, die ein Investmentgrade oder ein entsprechendes internes Rating aufweisen, angelegt werden. Bis zu 25% des Wertes des Sondervermögens können in Wandel- und Optionsanleihen angelegt werden. Die Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandlungsrechten ist zulässig. Bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens können in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere angelegt werden.

Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen folgender Aussteller mehr als 35% des Wertes des Sondervermögens anlegen, wenn die für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Schuldverschreibungen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30% des Wertes des Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen:

Bundesrepublik Deutschland, Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, Königreich Dänemark, Republik Frankreich, Königreich Großbritannien und Nordirland, Republik Irland, Fürstentum Liechtenstein, Großherzogtum Luxemburg, Königreich der Nie-

derlande, Königreich Norwegen, Republik Österreich, Königreich Spanien, andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied der EWR sind, Australien, Japan, Kanada, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika.

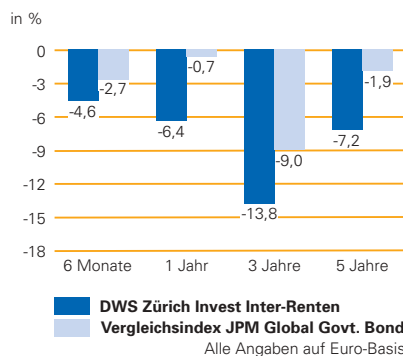
Die Aussteller der Vermögensgegenstände sollen ein Investmentgrade oder ein entsprechendes internes Rating aufweisen.

Je bis zu 30% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten und Bankguthaben angelegt werden.

Die Gesellschaft darf bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an anderen Sondervermögen (Investmentanteile) investieren. Dabei darf der über 5% des Wertes des Sondervermögens hinausgehende Teil an Investmentanteilen nur aus Geldmarktfondsanteilen bestehen.

WERTENTWICKLUNG

DWS ZÜRICH INVEST INTER-RENTEN vs. Vergleichsindex Wertentwicklung im Überblick



Wertentwicklung nach BVI-Methode, d. h. ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages. Wertentwicklungen der Vergangenheit ermöglichen keine Prognose für die Zukunft.

Stand: 30.6.2008

SPEZIELLE RISIKOHINWEISE

Die Wertentwicklung des Sondervermögens wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst, aus denen sich Chancen und Risiken ergeben:

- Renditeveränderungen auf den Rentenmärkten,
- Wechselkursveränderungen von Nicht-Euro-Währungen gegenüber dem Euro,
- Entwicklung der Renditedifferenzen zwischen Staatspapieren und Unternehmensanleihen (Spread-Entwicklung),
- für das Sondervermögen besteht die Möglichkeit, mehr als 35% seines Wertes in Schuldverschreibungen diverser öffentlicher Aussteller (näheres ist dem Abschnitt Anlagepolitik zu entnehmen) anzulegen. Auch daraus können sich besondere Risiken ergeben. Weitere Details sind den Abschnitten „Adressenausfallrisiko“ und „Konzentrationsrisiko“ im Allgemeinen Teil zu entnehmen.

Darüber hinaus kann das Sondervermögen seine Anlagen zeitweilig mehr oder weniger stark auf bestimmte Sektoren, Länder oder Marktsegmente konzentrieren. Auch daraus können sich Chancen und Risiken ergeben.

PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGRERS

Das Sondervermögen ist für den renditeorientierten Anleger konzipiert, der Kapitalwachstum durch Zinserträge und mögliche Kursgewinne erzielen will. Den Ertragserwartungen stehen moderate Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie geringe Bonitätsrisiken gegenüber und führen dazu, dass Kursverluste mittel- bis langfristig unwahrscheinlich sind.

ANTEILE

Die Anteilscheine des Sondervermögens lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt. Mit der Übertragung eines Anteilscheines gehen auch die darin verbrieften Rechte über.

Ausgabe von Anteilen

Die Anteile können bei der Depotbank, der Gesellschaft und auf Vermittlung Dritter erworben werden. Orderannahmeschluss für die Ausgabe von Anteilen ist um 13.30 Uhr bei der Gesellschaft oder der Depotbank. Daneben fungieren die Deutsche Bank AG und die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG in Deutschland als Nebenzahlstellen; in dieser Funktion nehmen auch diese bis zum Orderannahmeschluss Kauforders an.

Rücknahme von Anteilen

Rücknahmestelle ist die Depotbank. Orderannahmeschluss für die Anteilrücknahme ist um 13.30 Uhr bei der Gesellschaft oder der Depotbank. Daneben fungieren die Deutsche Bank AG und die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG in Deutschland als Nebenzahlstellen; in dieser Funktion nehmen auch diese bis zum Orderannahmeschluss Verkauforders an.

AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREISE UND KOSTEN

Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag beträgt für das Sondervermögen zurzeit 4%.

Kosten

Die Gesellschaft erhält aus dem Sondervermögen eine tägliche Kostenpauschale in Höhe von 0,9% p.a. des Sondervermögens auf Basis des borsentäglich ermittelten Inventarwertes (vgl. § 18 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“). Mit dieser Pauschale sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem Sondervermögen nicht separat belastet:

- Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten, Kosten für den Vertrieb);
- Vergütung der Depotbank;

- bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen;
- Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- ggf. Kosten für die Einlösung der Ertrags-scheine;
- ggf. Kosten für die Ertragschein-Bogenerneuerung;
- Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Kostenpauschale kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

Neben der der Gesellschaft zustehenden Kostenpauschale können die folgenden Aufwendungen dem Sondervermögen zusätzlich belastet werden:

- im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

BÖRSEN UND MÄRKTE

Die Gesellschaft kann die Anteile des Sondervermögens an einer Börse zur Notierung zulassen oder an organisierten Märkten handeln lassen; derzeit macht die Gesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch.

Der Gesellschaft ist bekannt, dass – ohne ihre Zustimmung – zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts die Anteile des Sondervermögens an folgenden Märkten gehandelt werden bzw. notiert sind:

- Börse Berlin-Bremen
- Börse Düsseldorf
- Fondsbörse Deutschland
- Börse Hamburg
- Börse München
- Börse Frankfurt Fonds

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein solcher Handel kurzfristig eingestellt wird oder die Anteile des Sondervermögens auch an anderen Märkten – ggf. auch kurzfristig – eingeführt oder auch schon gehandelt werden. Hierüber hat die Gesellschaft keine Kenntnis.

Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrunde liegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilwert abweichen.

GESCHÄFTSJAHR UND ERTRAGSVERWENDUNG

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Ausschüttungsmechanik

Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Darlehens- und Pensionsgeschäften innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres an die Anleger aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Da der Ausschüttungsbetrag dem Fondsvermögen entnommen wird, vermindert sich am Tag der Ausschüttung (ex-Tag) der Anteilwert um den ausgeschütteten Betrag je Anteil.

Gutschrift der Ausschüttungen

Soweit die Anteile in einem Depot bei der Depotbank verwahrt werden, schreiben deren Geschäftsstellen Ausschüttungen kostenfrei gut. Entsprechendes gilt für Depots, die bei der Gesellschaft sowie bei der Deutsche Bank AG und der Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG geführt werden. Soweit das Depot darüber hinaus bei anderen Banken oder Sparkassen geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

BERATUNGSFIRMEN

Die Gesellschaft hat derzeit keine Beratungsfirmen und Anlageberater beauftragt.

Vertragsbedingungen

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für die von der Gesellschaft aufgelegten richtlinienkonformen Sondervermögen, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Vertragsbedingungen“ gelten.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine Kapitalanlagegesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Investmentgesetzes (InvG).

2. Die Kapitalanlagegesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem InvG zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Über die hieraus sich ergebenden Rechte der Anleger werden von ihr Urkunden (Anteilscheine) ausgestellt.

3. Das Rechtsverhältnis zwischen Kapitalanlagegesellschaft und dem Anleger richtet sich nach diesen Vertragsbedingungen und dem InvG.

§ 2 Depotbank

1. Die Gesellschaft bestellt ein Kreditinstitut als Depotbank; die Depotbank handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.

2. Der Depotbank obliegen die nach dem InvG und diesen Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Aufgaben.

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.

3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 47, 48 und 50 InvG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören. § 51 InvG bleibt unberührt.

§ 4 Anlagegrundsätze

Die Gesellschaft bestimmt in den Vertrags-

bedingungen, welche Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erworben werden dürfen.

§ 5 Wertpapiere

Sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 52 InvG Wertpapiere nur erwerben, wenn

a) sie an einer Börse in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,

b) sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) zugelassen ist¹,

c) ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

d) ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,

e) es Aktien sind, die dem Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,

f) sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum Sondervermögen gehören, erworben wurden,

g) sie Anteile an geschlossenen Fonds sind, die die in § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 InvG genannten Kriterien erfüllen,

h) es Finanzinstrumente sind, die die in § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 InvG genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 Satz 2 InvG erfüllt sind.

¹Die Börsenliste wird auf der Homepage der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de

§ 6 Geldmarktinstrumente

1. Sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 52 InvG für Rechnung des Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), erwerben. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderes bestimmt ist, können die Geldmarktinstrumente auch auf Fremdwährung lauten. Geldmarktinstrumente dürfen für das Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie

a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,

b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist¹,

c) von den Europäischen Gemeinschaften, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Mitgliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,

d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,

e) von einem Kreditinstitut, das nach dem Europäischen Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Europäischen Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder

f) von anderen Emittenten begeben werden und den Anforderungen des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 InvG entsprechen.

2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die

jeweiligen Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 und 3 InvG erfüllen.

§ 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

§ 8 Investmentanteile

1. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung eines Sondervermögens Anteile an inländischen richtlinienkonformen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften sowie EG-Investmentanteile im Sinne des InvG erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften sowie ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 50 Abs.1 Satz 2 InvG erfüllen.

2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Kapitalanlagegesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft oder der ausländischen Investmentgesellschaft insgesamt höchstens 10% des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften oder ausländischen Investmentvermögen i.S.v. § 50 InvG angelegt werden dürfen.

§ 9 Derivate

1. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 InvG und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 InvG einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzte Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 InvG zulässigen Basiswerten im Sondervermögen einsetzen. Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des Wertes des Sondervermögens übersteigen.

a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 51 Abs.1 InvG mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 50 InvG;

b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 51 Abs.1 InvG mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 50 InvG und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:

aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und

bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;

c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;

d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaps);

e) Credit Default Swaps sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen;

3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 51 Abs. 1 Satz1 InvG zulässigen Basiswert abgeleitet sind.

Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.

5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.

6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten

mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die gemäß § 51 Absatz 3 InvG erlassene Rechtsverordnung über Risikomanagement und Risikomessung in Sondervermögen (DerivateV) beachten.

§ 10 Sonstige Anlageinstrumente

Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung eines Sondervermögens bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG erwerben.

§ 11 Ausstellergrenzen und Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im InvG, der DerivateV und die in den Vertragsbedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.

2. Im Einzelfall dürfen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers (Schuldners) über den Wertanteil von 5% hinaus bis zu 10% des Sondervermögens erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Aussteller (Schuldner) 40% des Sondervermögens nicht übersteigen.

3. Die Gesellschaft darf in solche Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften, einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35% des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25% des Wertes des Sondervermögens anlegen, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Lauf-

zeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Ausstellers vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5% des Wertes des Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Ausstellers nach Satz 2 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

4. Die Grenze in Absatz 3 Satz 1 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers nach Maßgabe von § 60 Absatz 2 Satz 1 InvG überschritten werden, sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ dies unter Angabe der Aussteller vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30% des Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.

5. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20% des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben im Sinne des § 49 InvG bei je einem Kreditinstitut anlegen.

6. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus:

- a) von ein und derselben Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- b) Einlagen bei dieser Einrichtung,
- c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte in Derivaten, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind.

20% des Wertes des jeweiligen Sondervermögens nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35% des Wertes des jeweiligen Sondervermögens nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.

7. Die in Absatz 3 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenze von 40% nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 und 3 und Absätzen 5 und 6 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 6 nicht kumuliert werden.

8. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 nur bis zu 20% des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Satz 2 darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30% des Wertes des Sondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25% der ausgegebenen Anteile eines anderen inländischen oder ausländischen Investmentvermögens erwerben.

§ 12 Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen

1. Die Gesellschaft darf alle Vermögensgegenstände dieses Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen übertragen oder alle Vermögensgegenstände eines anderen Sondervermögens in dieses Sondervermögen übernehmen, wenn

a) beide Sondervermögen von der Gesellschaft verwaltet werden,

b) die Anlagegrundsätze und -grenzen nach den Vertragsbedingungen für diese Sondervermögen nicht wesentlich voneinander abweichen,

c) die an die Gesellschaft und die Depotbank zu zahlenden Vergütungen sowie die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge nicht wesentlich voneinander abweichen,

d) die Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens zum Geschäftsjahresende des übertragenden Sondervermögens (Übertragungstichtag) erfolgt, am Übertragungstichtag die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens berechnet werden, das Umtauschverhältnis festgelegt wird, die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten übernommen werden und der gesamte Übernahmeprozess vom Abschlussprüfer geprüft wird und die Bundesanstalt die Übertragung der Vermögensgegenstände, bei der die Interessen der Anleger ausreichend gewahrt sein müssen, genehmigt hat. Mit Zustimmung der Bundesanstalt kann ein anderer Übertragungstichtag bestimmt werden; § 44 Abs. 3 und 6 InvG ist entsprechend anzuwenden.

2. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Beschluss der Gesellschaft zur Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen ist bekannt zu machen; § 43 Abs. 5 Satz 1 InvG ist entsprechend anzuwenden. Die Übertragung darf nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Bekanntmachung erfolgen, falls nicht mit der Zustimmung der Bundesanstalt ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird. Die neuen Anteile des übernehmenden Sondervermögens gelten bei den Anlegern des übertragenden Sondervermögens mit Beginn des dem Übertragungstichtag folgenden Tages als ausgegeben.

3. Absatz 1 Buchstabe c gilt nicht für die Zusammenlegung einzelner Sondervermögen zu einem einzigen Sondervermögen mit unterschiedlichen Anteilklassen. In diesem Fall ist statt des Umtauschverhältnisses nach Absatz 2 Satz 1, der Anteil der Anteilklasse an dem Sondervermögen zu ermitteln. Die Ausgabe der neuen Anteile an die Anleger des übertragenden Sondervermögens gilt nicht als Tausch. Die ausgegebenen Anteile treten an die Stelle der Anteile an dem übertragenden Sondervermögen.

§ 13 Darlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer

gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten ein Wertpapier-Darlehen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit insoweit gewähren, als der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer bereits als Wertpapier-Darlehen übertragene Wertpapiere 10% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragende Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens bereits als Wertpapier-Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragene Wertpapiere 15% des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

2. Wird die Sicherheit für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in Geldmarktinstrumente im Sinne des § 48 InvG in der Währung des Guthabens anzulegen. Die Erträge aus Sicherheiten stehen dem Sondervermögen zu.

3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ genannten Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektingeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen der §§ 54 und 55 InvG abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist.

4. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Wertpapier-Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente, Bankguthaben und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen des § 13 gelten hierfür sinngemäß.

§ 14 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Absatz 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten abschließen.

2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen erworben werden dürfen.

3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von zwölf Monaten haben.

4. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Pensionsgeschäfte auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente, Bankguthaben und Investmentanteile gewähren, sofern diese Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erwerbbar sind. Die Regelungen des § 14 gelten hierfür sinngemäß.

§ 15 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10% des Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsgeber im Rahmen eines Pensionsgeschäftes erhalten hat, anzurechnen.

§ 16 Anteilscheine

1. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt.

2. Die Anteile können verschiedene Rechte, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagensumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgelegt.

3. Die Anteilscheine tragen mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Depotbank. Darüber hinaus weisen sie die eigenhändige Unterschrift einer Kontrollperson der Depotbank auf.

4. Die Anteile sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilscheines gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteilscheines als der Berechtigte.

5. Sofern die Rechte der Anleger bei der Errichtung des Sondervermögens oder die Rechte der Anleger einer Anteilklasse bei Einführung der Anteilklasse nicht in einer Globalurkunde, sondern in einzelnen Anteilscheinen oder in Mehrfachurkunden verbrieft werden sollen, erfolgt die Festlegung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Rücknahmeaussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Depotbank oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.

3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Depotbank.

4. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gemäß § 37 InvG auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile wird der Wert der zu dem

Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände (Inventarwert) zu den in Absatz 4 genannten Zeitpunkten ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert). Werden gemäß § 16 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß § 36 InvG bzw. nach einer gemäß § 36 InvG erlassenen Rechtsverordnung.

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert zuzüglich eines in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ gegebenenfalls festgesetzten Ausgabeaufschlages. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert abzüglich eines gegebenenfalls in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgesetzten Rücknahmeabschlages. Sofern vom Anleger außer dem Ausgabeaufschlag oder Rücknahmeabschlag sonstige Kosten zu entrichten sind, ist sind deren Höhe und Berechnung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ anzugeben.

3. Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt zum nächsten Ausgabe-/Rücknahmepreis gemäß den in Absatz 1 genannten Zeitpunkten, wenn die Order vor dem von der Gesellschaft im Verkaufsprospekt festgesetzten Orderannahmeschluss bei der Gesellschaft oder der Depotbank eingegangen ist. Geht die Order nach dem von der Gesellschaft im Verkaufsprospekt festgesetzten Orderannahmeschluss ein, erfolgt die Ausgabe zu dem Ausgabepreis, der auf den Preis nach Satz 1 unmittelbar folgt.

4. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 19 Kosten

In den „Besonderen Vertragsbedingungen“ werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und aufgrund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 20 Rechnungslegung

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens (bei Ablauf vor dem 1.1.2009: Spätestens drei Monate) macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 44 Absatz 1 InvG bekannt.

2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 44 Abs. 2 InvG bekannt.

3. Wird das Recht zur Verwaltung des Sonder-

vermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft übertragen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 44 Absatz 1 InvG entspricht.

4. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Depotbank und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht. Berichte, die sich auf ein Geschäftsjahr beziehen, das vor dem 1.1.2009 endet, werden darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht.

§ 21 Kündigung und Abwicklung des Sondervermögens

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Sondervermögens mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen.

2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Depotbank über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Depotbank die der Gesellschaft zustehende Vergütung beanspruchen. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Depotbank von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalanlagegesellschaft die Verwaltung des Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Vertragsbedingungen übertragen.

3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 38 InvG erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 44 Absatz 1 InvG entspricht.

§ 22 Änderungen der Vertragsbedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Vertragsbedingungen ändern.

2. Änderungen der Vertragsbedingungen, mit Ausnahme der Regelungen zu den Aufwendungen und den der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen, die zulasten des Sondervermögens gehen (§ 41 Absatz 1 Satz 1 InvG), bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Soweit die Änderungen nach Satz 1 Anlagegrundsätze des Sondervermögens betreffen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.

3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht und treten – mit Ausnahme der Änderungen nach Absätzen 4

und 5 – frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen.

4. Änderungen von Regelungen zu den Aufwendungen und den der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen (§ 41 Absatz 1 Satz 1 InvG) treten frühestens 6 Monate nach Bekanntmachung in Kraft, falls nicht mit Zustimmung der Bundesanstalt ein früherer Termin bestimmt wird. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß Absatz 3 Satz 2.

5. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Sondervermögens treten frühestens 6 Monate nach Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß Absatz 3 Satz 2. Zusätzlich hat die Gesellschaft den Anlegern ein Angebot zu unterbreiten, die Anteile in Anteile an Sondervermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen.



§ 23 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
2. Hat der Anleger im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der Sitz der Gesellschaft Gerichtsstand.

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen

DWS Zürich Invest Aktien Deutschland,

die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ für richtlinienkonforme Sondervermögen gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 24 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
5. Derivate gemäß § 51 InvG,
6. sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

§ 25 Anlagegrenzen

1. Mindestens 75% des Wertes des Sondervermögens müssen in voll eingezahlten Aktien von Ausstellern mit Sitz in Deutschland angelegt werden, die an einer inländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in einen anderen inländischen organisierten Markt einbezogen sind. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

2. Bis zu 25% des Wertes des Sondervermögens können in verzinslichen Wertpapieren sowie in im Inland ausgestellten auf Euro lautenden Inhaberschuldverschreibungen angelegt werden. Schuldverschreibungen sind auf die für verzinsliche Wertpapiere geltende Anlagegrenze anzurechnen. Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen gelten nicht als verzinsliche Wertpapiere im Sinne von Satz 1.

3. Derivate, die sich auf Inhaberschuldverschreibungen und Schuldverschreibungen beziehen und nicht der Absicherung dienen, sind mit ihrem anzurechnenden Wert im Sinne der DerivateV auf die Grenze des Abs. 2 anzurechnen.

4. Bis zu 25% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten angelegt werden. Eine Beschränkung hinsichtlich der gemäß § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ erwerblichen Geldmarktinstrumente wird nicht vorgenommen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

5. Bis zu 25% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

6. Bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens dürfen in alle zulässigen Investmentanteile nach

Maßgabe des § 8 Nr. 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen angelegt werden. Der über 5% des Wertes des Sondervermögens hinausgehende Teil an Investmentanteilen darf nur aus Geldmarktfondsanteilen bestehen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

ANTEILKLASSEN

§ 26 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 27 Anteile

1. Die Rechte der Anleger werden bei der Errichtung des Sondervermögens ausschließlich in Anteilscheinen verbrieft.

2. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 28 Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Ausgabeaufschlag beträgt 5% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

§ 29 Kosten und erhaltene Leistungen¹

1. Die Gesellschaft erhält aus dem Sondervermögen eine tägliche Kostenpauschale in Höhe von 1,2% p.a. des Sondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes (vgl. § 18 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“). Mit dieser Pauschale sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem Sondervermögen nicht separat belastet:

- a) Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten, Kosten für den Vertrieb);
- b) Vergütung der Depotbank;
- c) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- d) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- e) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen;
- f) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- g) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertragscheine;
- h) ggf. Kosten für die Ertragschein-Bogenerneuerung;

¹ Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt.

i) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Kostenpauschale kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

2. Neben der der Gesellschaft zustehenden Kostenpauschale gemäß Absatz 1 können die folgenden Aufwendungen dem Sondervermögen zusätzlich belastet werden:

a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;

b) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;

c) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

3. Darüber hinaus kann die Gesellschaft bis zur Hälfte der Erträge aus dem Abschluss von Wertpapierdarlehensgeschäften für Rechnung des Sondervermögens als pauschale Vergütung erhalten.

4. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Zusammenhang mit Handelsgeschäften für das Sondervermögen geldwerte Vorteile von Brokern und Händlern zu verwenden, die sie im Interesse der Anteilinhaber bei den Anlageentscheidungen nutzt. Diese Leistungen umfassen zum Beispiel Leistungen wie Research, Finanzanalysen und Markt- und Kursinformationssysteme und können von den Brokern und Händlern selbst oder von Dritten erstellt worden sein.

5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Vergütungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 30 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die

während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres gegen Vorlage des aufgerufenen Ertrags Scheins bei den in den Ausschüttungsbekanntmachungen genannten Zahlstellen.

■ **§ 31 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

■ **§ 32 Namensbezeichnung**

Die Rechte der Anleger, die im Besitz von Anteilscheinen dieses Sondervermögens mit der ursprünglichen Fondsbezeichnung Zürich Invest Aktien sind oder Anteile mit der Bezeichnung Zürich Invest Aktien Deutschland halten, bleiben unberührt.

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen

DWS Zürich Invest Aktien Schweiz,

die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ für richtlinienkonforme Sondervermögen gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 24 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
5. Derivate gemäß § 51 InvG,
6. sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

§ 25 Anlagegrenzen

1. Mindestens 2/3 des Wertes des Sondervermögens müssen in Aktien von Ausstellern mit Sitz in der Schweiz angelegt werden. Bis zu 1/3 des Wertes des Sondervermögens können in Werte anderer Aussteller angelegt werden. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

2. Bis zu 1/3 des Wertes des Sondervermögens können in verzinslichen Wertpapieren angelegt werden. Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen gelten nicht als verzinsliche Wertpapiere im Sinne von Satz 1.

3. Derivate, die sich auf verzinsliche Wertpapiere beziehen und nicht der Absicherung dienen, sind mit ihrem anzurechnenden Wert im Sinne der DerivateV auf die Grenze des Abs. 2 anzurechnen.

4. Bis zu 1/3 des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten angelegt werden. Eine Beschränkung hinsichtlich der gemäß § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ erwerblichen Geldmarktinstrumente wird nicht vorgenommen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

5. Bis zu 1/3 des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

6. Bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens dürfen in alle zulässigen Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 Nr. 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen angelegt werden. Der über 5% des Wertes des Sondervermögens hinausge-

hende Teil an Investmentanteilen darf nur aus Geldmarktfondsanteilen bestehen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

ANTEILKLASSEN

§ 26 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 27 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 28 Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Ausgabeaufschlag beträgt 5% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

§ 29 Kosten und erhaltene Leistungen¹

1. Die Gesellschaft erhält aus dem Sondervermögen eine tägliche Kostenpauschale in Höhe von 1,3% p.a. des Sondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes (vgl. § 18 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“). Mit dieser Pauschale sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem Sondervermögen nicht separat belastet:

- a) Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten, Kosten für den Vertrieb);
- b) Vergütung der Depotbank;
- c) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- d) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- e) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen;
- f) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- g) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Kostenpauschale kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

2. Neben der der Gesellschaft zustehenden Kostenpauschale aus Absatz 1 können die folgenden Aufwendungen dem Sondervermögen zusätzlich belastet werden:

¹ Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt.

a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;

b) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;

c) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

3. Darüber hinaus kann die Gesellschaft bis zur Hälfte der Erträge aus dem Abschluss von Wertpapierdarlehensgeschäften für Rechnung des Sondervermögens als pauschale Vergütung erhalten.

4. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Zusammenhang mit Handelsgeschäften für das Sondervermögen geldwerte Vorteile von Brokern und Händlern zu verwenden, die sie im Interesse der Anteilinhaber bei den Anlageentscheidungen nutzt. Diese Leistungen umfassen zum Beispiel Leistungen wie Research, Finanzanalysen und Markt- und Kursinformationssysteme und können von den Brokern und Händlern selbst oder von Dritten erstellt worden sein.

5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 30 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.



§ 31 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen

DWS Zürich Invest Aktien Euroland,

die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ für richtlinienkonforme Sondervermögen gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 24 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
5. Derivate gemäß § 51 InvG,
6. sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

§ 25 Anlagegrenzen

1. Mindestens 75% des Wertes des Sondervermögens müssen in voll eingezahlten Aktien von Ausstellern angelegt werden, die ihren Sitz in einem Teilnehmerstaat der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion haben. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

2. Bis zu 25% des Wertes des Sondervermögens können in verzinslichen Wertpapieren angelegt werden.

3. Derivate, die sich auf verzinsliche Wertpapiere beziehen und nicht der Absicherung dienen, sind mit ihrem anzurechnenden Wert im Sinne der DerivateV auf die Grenze des Abs. 2 anzurechnen.

4. Bis zu 25% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten angelegt werden. Eine Beschränkung hinsichtlich der gemäß § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ erwerblichen Geldmarktinstrumente wird nicht vorgenommen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

5. Bis zu 25% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

6. Bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens dürfen in alle zulässigen Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 Nr. 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen angelegt werden. Der über 5% des Wertes des Sondervermögens hinausgehende Teil an Investmentanteilen darf nur aus Geldmarktfondsanteilen bestehen. Die in Pensi-

on genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

§ 26 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses.

ANTEILKLASSEN

§ 27 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 28 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 29 Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Ausgabeaufschlag beträgt 5% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

§ 30 Kosten und erhaltene Leistungen¹

1. Die Gesellschaft erhält aus dem Sondervermögen eine tägliche Kostenpauschale in Höhe von 1,6% p.a. des Sondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes (vgl. § 18 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“). Mit dieser Pauschale sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem Sondervermögen nicht separat belastet:

- a) Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten, Kosten für den Vertrieb);
- b) Vergütung der Depotbank;
- c) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- d) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- e) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen;
- f) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- g) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Kostenpauschale kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

¹ Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt.

2. Neben der der Gesellschaft zustehenden Kostenpauschale gemäß Absatz 1 können die folgenden Aufwendungen dem Sondervermögen zusätzlich belastet werden:

- a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- b) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- c) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

3. Darüber hinaus kann die Gesellschaft bis zur Hälfte der Erträge aus dem Abschluss von Wertpapierdarlehensgeschäften für Rechnung des Sondervermögens als pauschale Vergütung erhalten.

4. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Zusammenhang mit Handelsgeschäften für das Sondervermögen geldwerte Vorteile von Brokern und Händlern zu verwenden, die sie im Interesse der Anteilinhaber bei den Anlageentscheidungen nutzt. Diese Leistungen umfassen zum Beispiel Leistungen wie Research, Finanzanalysen und Markt- und Kursinformationssysteme und können von den Brokern und Händlern selbst oder von Dritten erstellt worden sein.

5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Vergütungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 31 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften –

unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.



§ 32 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen

DWS Zürich Invest Aktien Europa,

die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ für richtlinienkonforme Sondervermögen gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 24 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
5. Derivate gemäß § 51 InvG,
6. sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

§ 25 Anlagegrenzen

1. Mindestens 51% des Wertes des Sondervermögens müssen in voll eingezahlten Aktien europäischer Aussteller angelegt werden, die an der Börse oder einem organisierten Markt innerhalb der EU oder den Vertragsstaaten des EWR-Abkommens notieren. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

2. Bis zu 20% des Wertes des Sondervermögens können in verzinslichen Wertpapieren angelegt werden. Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen gelten nicht als verzinsliche Wertpapiere im Sinne von Satz 1.

3. Derivate, die sich auf verzinsliche Wertpapiere beziehen und nicht der Absicherung dienen, sind mit ihrem anzurechnenden Wert im Sinne der DerivateV auf die Grenze des Abs. 2 anzurechnen.

4. Bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten angelegt werden. Eine Beschränkung hinsichtlich der gemäß § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ erwerblichen Geldmarktinstrumente wird nicht vorgenommen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

5. Bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

6. Bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens dürfen in alle zulässigen Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 Nr. 1 der „Allgemeinen

Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Der über 5% des Wertes des Sondervermögens hinausgehende Teil an Investmentanteilen darf nur aus Geldmarktfondsanteilen bestehen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

ANTEILKLASSEN

§ 26 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 27 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 28 Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Ausgabeaufschlag beträgt 5% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

§ 29 Kosten und erhaltene Leistungen¹

1. Die Gesellschaft erhält aus dem Sondervermögen eine tägliche Kostenpauschale in Höhe von 1,6% p.a. des Sondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes (vgl. § 18 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“). Mit dieser Pauschale sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem Sondervermögen nicht separat belastet:

- a) Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten, Kosten für den Vertrieb);
- b) Vergütung der Depotbank;
- c) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- d) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- e) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen;
- f) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- g) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Kostenpauschale kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

2. Neben der der Gesellschaft zustehenden Kostenpauschale gemäß Absatz 1 können die fol-

¹ Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt.

genden Aufwendungen dem Sondervermögen zusätzlich belastet werden:

a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;

b) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;

c) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

3. Darüber hinaus kann die Gesellschaft bis zur Hälfte der Erträge aus dem Abschluss von Wertpapierdarlehensgeschäften für Rechnung des Sondervermögens als pauschale Vergütung erhalten.

4. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Zusammenhang mit Handelsgeschäften für das Sondervermögen geldwerte Vorteile von Brokern und Händlern zu verwenden, die sie im Interesse der Anteilhaber bei den Anlageentscheidungen nutzt. Diese Leistungen umfassen zum Beispiel Leistungen wie Research, Finanzanalysen und Markt- und Kursinformationssysteme und können von den Brokern und Händlern selbst oder von Dritten erstellt worden sein.

5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 30 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schützt grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und

sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.



§ 31 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen

DWS Zürich Invest Aktien Welt,

die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ für richtlinienkonforme Sondervermögen gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 24 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
5. Derivate gemäß § 51 InvG,
6. sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

§ 25 Anlagegrenzen

1. Mindestens 51% des Wertes des Sondervermögens müssen in voll eingezahlten Aktien in- und ausländischer Aussteller angelegt werden. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

2. Bis zu 20% des Wertes des Sondervermögens können in verzinslichen Wertpapieren angelegt werden. Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen gelten nicht als verzinsliche Wertpapiere im Sinne von Satz 1.

3. Derivate, die sich auf verzinsliche Wertpapiere beziehen und nicht der Absicherung dienen, sind mit ihrem anzurechnenden Wert im Sinne der DerivateV auf die Grenze des Abs. 2 anzurechnen.

4. Bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten angelegt werden. Eine Beschränkung hinsichtlich der gemäß § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ erwerbbarer Geldmarktinstrumente wird nicht vorgenommen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

5. Bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

6. Bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens dürfen in alle zulässigen Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 Nr. 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Der über 5% des Wertes des Sondervermögens hinausgehende Teil an Investmentanteilen darf nur

aus Geldmarktfondsanteilen bestehen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

ANTEILKLASSEN

§ 26 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 27 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 28 Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Ausgabeaufschlag beträgt 5% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

§ 29 Kosten und erhaltene Leistungen¹

1. Die Gesellschaft erhält aus dem Sondervermögen eine tägliche Kostenpauschale in Höhe von 1,6% p.a. des Sondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes (vgl. § 18 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“). Mit dieser Pauschale sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem Sondervermögen nicht separat belastet:

- a) Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten, Kosten für den Vertrieb);
- b) Vergütung der Depotbank;
- c) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- d) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- e) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen;
- f) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- g) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Kostenpauschale kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

2. Neben der der Gesellschaft zustehenden Kostenpauschale gemäß Absatz 1 können die folgenden Aufwendungen dem Sondervermögen zusätzlich belastet werden:

- a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der

¹ Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt.

Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;

b) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;

c) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

3. Darüber hinaus kann die Gesellschaft bis zur Hälfte der Erträge aus dem Abschluss von Wertpapierdarlehensgeschäften für Rechnung des Sondervermögens als pauschale Vergütung erhalten.

4. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Zusammenhang mit Handelsgeschäften für das Sondervermögen geldwerte Vorteile von Brokern und Händlern zu verwenden, die sie im Interesse der Anteilinhaber bei den Anlageentscheidungen nutzt. Diese Leistungen umfassen zum Beispiel Leistungen wie Research, Finanzanalysen und Markt- und Kursinformationssysteme und können von den Brokern und Händlern selbst oder von Dritten erstellt worden sein.

5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 30 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 31 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen

DWS Zürich Invest Global,

die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ für richtlinienkonforme Sondervermögen gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 24 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
5. Derivate gemäß § 51 InvG,
6. sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

§ 25 Anlagegrenzen

1. Für das Sondervermögen werden verzinsliche Wertpapiere und Aktien sowie Wandschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Genusscheine und Indexzertifikate in- und ausländischer Aussteller erworben. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

2. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Staaten von Amerika mehr als 35% des Wertes des Sondervermögens anlegen.

3. Bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten angelegt werden. Eine Beschränkung hinsichtlich der gemäß § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ erwerblichen Geldmarktinstrumente wird nicht vorgenommen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

4. Bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

5. Bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens dürfen in alle zulässigen Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 Nr. 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Der über 5% des Wertes des Sondervermögens hinausgehende Teil an Investmentanteilen darf nur aus Geldmarktfondsanteilen bestehen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

ANTEILKLASSEN

§ 26 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 27 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 28 Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Ausgabeaufschlag beträgt 4,5% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

§ 29 Kosten und erhaltene Leistungen¹

1. Die Gesellschaft erhält aus dem Sondervermögen eine tägliche Kostenpauschale in Höhe von 1,3% p.a. des Sondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes (vgl. § 18 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“). Mit dieser Pauschale sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem Sondervermögen nicht separat belastet:

- a) Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten, Kosten für den Vertrieb);
- b) Vergütung der Depotbank;
- c) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- d) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- e) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen;
- f) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- g) Kosten für die Bekanntmachung der Steuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Kostenpauschale kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

2. Neben der der Gesellschaft zustehenden Kostenpauschale gemäß Absatz 1 können die folgenden Aufwendungen dem Sondervermögen zusätzlich belastet werden:

- a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- b) im Zusammenhang mit den Kosten der

¹ Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt.

Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;

c) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

3. Darüber hinaus kann die Gesellschaft bis zur Hälfte der Erträge aus dem Abschluss von Wertpapierdarlehensgeschäften für Rechnung des Sondervermögens als pauschale Vergütung erhalten.

4. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Zusammenhang mit Handelsgeschäften für das Sondervermögen geldwerte Vorteile von Brokern und Händlern zu verwenden, die sie im Interesse der Anteilinhaber bei den Anlageentscheidungen nutzt. Diese Leistungen umfassen zum Beispiel Leistungen wie Research, Finanzanalysen und Markt- und Kursinformationssysteme und können von den Brokern und Händlern selbst oder von Dritten erstellt worden sein.

5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Vergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 30 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren

ren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.



§ 31 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen

DWS Zürich Invest Renten Deutschland,

die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ für richtlinienkonforme Sondervermögen gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 24 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
5. Derivate gemäß § 51 InvG,
6. sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

§ 25 Anlagegrenzen

1. Mindestens 51% des Wertes des Sondervermögens müssen in im Inland ausgestellten verzinslichen Wertpapieren von Ausstellern, die ein Investmentgrade oder ein entsprechendes internes Rating aufweisen, angelegt werden.

2. Bis zu 25% des Wertes des Sondervermögens können in voll eingezahlten Aktien, die an einer inländischen Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in einen anderen inländischen organisierten Markt einbezogen sind, angelegt werden. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

3. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und der Italienischen Republik mehr als 35% des Wertes des Sondervermögens anlegen.

4. Derivate, die sich auf Aktien beziehen und nicht der Absicherung dienen, sind mit ihrem anzurechnenden Wert im Sinne der DerivateV auf die Grenze des Abs. 2 anzurechnen.

5. Bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten angelegt werden. Eine Beschränkung hinsichtlich der gemäß § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ erwerbbarer Geldmarktinstrumente wird nicht vorgenommen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

6. Bis zu 49% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

7. Bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens dürfen in alle zulässigen Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 Nr. 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Der über 5% des Wertes des Sondervermögens hinausgehende Teil an Investmentanteilen darf nur aus Geldmarktfondsanteilen bestehen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

ANTEILKLASSEN

§ 26 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 27 Anteile

1. Die Rechte der Anleger werden bei der Errichtung des Sondervermögens ausschließlich in Anteilscheinen verbrieft.

2. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 28 Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Ausgabeaufschlag beträgt 4,5% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

§ 29 Kosten und erhaltene Leistungen¹

1. Die Gesellschaft erhält aus dem Sondervermögen eine tägliche Kostenpauschale in Höhe von 0,6% p.a. des Sondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes (vgl. § 18 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“). Mit dieser Pauschale sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem Sondervermögen nicht separat belastet:

- a) Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten, Kosten für den Vertrieb);
- b) Vergütung der Depotbank;
- c) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- d) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- e) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen;
- f) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;

g) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertrags-scheine;

h) ggf. Kosten für die Ertragschein-Bogenerneuerung;

i) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Kostenpauschale kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

2. Neben der der Gesellschaft zustehenden Kostenpauschale gemäß Absatz 1 können die folgenden Aufwendungen dem Sondervermögen zusätzlich belastet werden:

a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;

b) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;

c) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

3. Darüber hinaus kann die Gesellschaft bis zur Hälfte der Erträge aus dem Abschluss von Wertpapierdarlehensgeschäften für Rechnung des Sondervermögens als pauschale Vergütung erhalten.

4. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Zusammenhang mit Handelsgeschäften für das Sondervermögen geldwerte Vorteile von Brokern und Händlern zu verwenden, die sie im Interesse der Anteilinhaber bei den Anlageentscheidungen nutzt. Diese Leistungen umfassen zum Beispiel Leistungen wie Research, Finanzanalysen und Markt- und Kursinformationssysteme und können von den Brokern und Händlern selbst oder von Dritten erstellt worden sein.

5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

¹ Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 30 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres gegen Vorlage des aufgerufenen Ertrags Scheins bei den in den Ausschüttungsbekanntmachungen genannten Zahlstellen.

§ 31 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 32 Namensbezeichnung

Die Rechte der Anleger, die im Besitz von Anteilscheinen dieses Sondervermögens mit der ursprünglichen Fondsbezeichnung Zürich Invest Renten sind oder Anteile mit der Bezeichnung Zürich Invest Renten Deutschland halten, bleiben unberührt.

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen

DWS Zürich Invest Renten Euroland,

die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ für richtlinienkonforme Sondervermögen gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 24 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
5. Derivate gemäß § 51 InvG,
6. sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

§ 25 Anlagegrenzen

1. Mindestens 70% des Wertes des Sondervermögens müssen in fest und/oder variabel verzinslichen Wertpapieren von Ausstellern angelegt werden, die ihren Sitz in einem Teilnehmerstaat der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion haben und die ein Investmentgrade oder ein entsprechendes internes Rating aufweisen.

2. Bis zu 25% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Wandel- und Optionsanleihen angelegt werden.

3. Bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere angelegt werden. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

4. Derivate, die sich auf Aktien beziehen und nicht der Absicherung dienen, sind mit ihrem anzurechnenden Wert im Sinne der DerivateV auf die Grenze des Abs. 3 anzurechnen.

5. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen folgender Aussteller mehr als 35% des Wertes des Sondervermögens anlegen:

Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande, Spanien.

6. Bis zu 30% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten angelegt werden. Eine Beschränkung hinsichtlich der gemäß § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ erwerblichen Geldmarktinstrumente wird nicht vorgenommen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

7. Bis zu 30% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des

§ 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

8. Bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens dürfen in alle zulässigen Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 Nr. 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen angelegt werden. Der über 5% des Wertes des Sondervermögens hinausgehende Teil an Investmentanteilen darf nur aus Geldmarktfondsanteilen bestehen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen des §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

ANTEILKLASSEN

§ 26 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 27 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 28 Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Ausgabeaufschlag beträgt 4,5% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

§ 29 Kosten und erhaltene Leistungen¹

1. Die Gesellschaft erhält aus dem Sondervermögen eine tägliche Kostenpauschale in Höhe von 0,7% p.a. des Sondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes (vgl. § 18 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“). Mit dieser Pauschale sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem Sondervermögen nicht separat belastet:

- a) Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten, Kosten für den Vertrieb);
- b) Vergütung der Depotbank;
- c) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- d) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- e) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen;
- f) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;

¹ Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt.

g) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Kostenpauschale kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

2. Neben der der Gesellschaft zustehenden Kostenpauschale gemäß Absatz 1 können die folgenden Aufwendungen dem Sondervermögen zusätzlich belastet werden:

a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;

b) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;

c) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

3. Darüber hinaus kann die Gesellschaft bis zur Hälfte der Erträge aus dem Abschluss von Wertpapierdarlehensgeschäften für Rechnung des Sondervermögens als pauschale Vergütung erhalten.

4. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Zusammenhang mit Handelsgeschäften für das Sondervermögen geldwerte Vorteile von Brokern und Händlern zu verwenden, die sie im Interesse der Anteilinhaber bei den Anlageentscheidungen nutzt. Diese Leistungen umfassen zum Beispiel Leistungen wie Research, Finanzanalysen und Markt- und Kursinformationssysteme und können von den Brokern und Händlern selbst oder von Dritten erstellt worden sein.

5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Vergütungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 30 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die

während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.



§ 31 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen

DWS Zürich Invest Inter-Renten,

die nur in Verbindung mit den von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ für richtlinienkonforme Sondervermögen gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 24 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
5. Derivate gemäß § 51 InvG,
6. sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

§ 25 Anlagegrenzen

1. Mindestens 70% des Wertes des Sondervermögens müssen in verzinslichen Wertpapieren von Ausstellern, die ein Investmentgrade oder ein entsprechendes internes Rating aufweisen, angelegt werden.

2. Bis zu 25% des Wertes des Sondervermögens können in Wandel- und Optionsanleihen angelegt werden. Die Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandlungsrechten ist zulässig.

3. Bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens können in Aktien und andere Beteiligungswertpapiere angelegt werden. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

4. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen folgender Aussteller mehr als 35% des Wertes des Sondervermögens anlegen:

Bundesrepublik Deutschland, Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Irland, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Spanien, andere Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, die nicht Mitglied der EWR sind, Australien, Japan, Kanada, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika.

5. Bis zu 30% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten angelegt werden. Eine Beschränkung hinsichtlich der gemäß § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ erwerblichen Geldmarktinstrumente wird nicht vorgenommen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

6. Bis zu 30% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des

§ 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

7. Bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens dürfen in alle zulässigen Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 Nr. 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen angelegt werden. Der über 5% des Wertes des Sondervermögens hinausgehende Teil an Investmentanteilen darf nur aus Geldmarktfondsanteilen bestehen. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen des § 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

ANTEILKLASSEN

§ 26 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

ANTEILE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 27 Anteile

1. Die Rechte der Anleger werden bei der Errichtung des Sondervermögens ausschließlich in Anteilscheinen verbrieft.

2. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 28 Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Ausgabeaufschlag beträgt 4,5% des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

§ 29 Kosten und erhaltene Leistungen¹

1. Die Gesellschaft erhält aus dem Sondervermögen eine tägliche Kostenpauschale in Höhe von 0,9% p.a. des Sondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes (vgl. § 18 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“). Mit dieser Pauschale sind folgende Vergütungen und Aufwendungen abgedeckt und werden dem Sondervermögen nicht separat belastet:

- a) Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens (Fondsmanagement, administrative Tätigkeiten, Kosten für den Vertrieb);
- b) Vergütung der Depotbank;
- c) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- d) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- e) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen;

¹ Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt.

f) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;

g) ggf. Kosten für die Einlösung der Ertrags-scheine;

h) ggf. Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;

i) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Kostenpauschale kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

2. Neben der der Gesellschaft zustehenden Kostenpauschale gemäß Absatz 1 können die folgenden Aufwendungen dem Sondervermögen zusätzlich belastet werden:

a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;

b) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;

c) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

3. Darüber hinaus kann die Gesellschaft bis zur Hälfte der Erträge aus dem Abschluss von Wertpapierdarlehensgeschäften für Rechnung des Sondervermögens als pauschale Vergütung erhalten.

4. Die Gesellschaft ist berechtigt, im Zusammenhang mit Handelsgeschäften für das Sondervermögen geldwerte Vorteile von Brokern und Händlern zu verwenden, die sie im Interesse der Anteilinhaber bei den Anlageentscheidungen nutzt. Diese Leistungen umfassen zum Beispiel Leistungen wie Research, Finanzanalysen und Markt- und Kursinformationssysteme und können von den Brokern und Händlern selbst oder von Dritten erstellt worden sein.

5. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, ein-

schließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 30 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres gegen Vorlage des aufgerufenen Ertragscheins bei den in den Ausschüttungsbekanntmachungen genannten Zahlstellen.

§ 31 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 32 Namensbezeichnung

Die Rechte der Anleger, die im Besitz von Anteilscheinen dieses Sondervermögens mit der ursprünglichen Fondsbezeichnung Zürich Invest Inter-Renten sind, bleiben unberührt.

Hinweise für Anleger in Österreich

Zahl- und Vertriebsstelle in Österreich ist die

Deutsche Bank AG
Filiale Wien
Hohenstaufengasse 4
A-1013 Wien

Bei dieser Stelle können

- die Rücknahme der Anteile durchgeführt bzw. Rücknahmeanträge eingereicht werden,
- die Anleger sämtliche Informationen, wie Verkaufsprospekte samt Vertragsbedingungen, Jahres- und Halbjahresberichte, sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise erhalten und sonstige Angaben und Unterlagen erfragen bzw. einsehen,
- Zahlungen an die Anteilinhaber weitergeleitet werden.

Zudem sind Jahres- und Halbjahresberichte in elektronischer Form über die Internetseiten www.dws.de und www.ebundesanzeiger.de erhältlich.

Kapitalanlagegesellschaft

DWS Investment GmbH
60612 Frankfurt
Haftendes Eigenkapital am 31.12.2007:
136,4 Mio. Euro
Gezeichnetes und eingezahltes Kapital
am 31.12.2007: 115 Mio. Euro

Aufsichtsrat

Kevin Parker
Mitglied der Konzernleitung
der Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main
Vorsitzender

Dr. Tessen von Heydebreck
Vorsitzender der Deutsche Bank Stiftung,
Berlin
stellv. Vorsitzender

Dr. Manfred Gentz
Berlin

Dr. Stefan Marcinowski (seit dem 3.4.2008)
Mitglied des Vorstands der BASF SE,
Ludwigshafen

Dr. Edgar Meister (seit dem 3.4.2008)
Mitglied des Vorstands der
Deutsche Bundesbank i.R.,
Frankfurt am Main

Friedrich von Metzler
Teilhaber des Bankhauses
B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA,
Frankfurt am Main

Prof. Dr. jur. Dr. h. c. Reinfried Pohl
Vorsitzender des Vorstandes
der Deutsche Vermögensberatung AG,
Frankfurt am Main

Professor Dr. Klaus Pohle
Berlin

Christian Strenger
Frankfurt am Main

Detlef Bierbaum (bis zum 2.4.2008)
Mitinhaber des Bankhauses
Sal. Oppenheim jr. & Cie. KGaA,
Köln

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Hans Tietmeyer
(bis zum 2.4.2008)
Präsident der Deutsche Bundesbank i. R.,
Königstein

Depotbank

State Street Bank GmbH
Brienner Straße 59
80333 München
Haftendes Eigenkapital am 31.12.2007:
368,8 Mio. Euro
Gezeichnetes und eingezahltes Kapital am
31.12.2007: 108 Mio. Euro

Geschäftsführung

Klaus Kaldemorgen
gleichzeitig Geschäftsführer der
DWS Finanz-Service GmbH, Frankfurt am Main
gleichzeitig Geschäftsführer der
Deutsche Asset Management International GmbH,
Frankfurt am Main

Heinz-Wilhelm Fesser
gleichzeitig Geschäftsführer der
DWS Finanz-Service GmbH,
Frankfurt am Main

Dr. Stephan Kunze
gleichzeitig Geschäftsführer der
DWS Holding & Service GmbH, Frankfurt am Main
gleichzeitig Geschäftsführer der
DWS Finanz-Service GmbH, Frankfurt am Main
Vorsitzender des Verwaltungsrats der
DWS Investment S.A., Luxemburg

Dr. Boris Liedtke
Frankfurt am Main

Michael Reinicke
gleichzeitig Geschäftsführer der
DWS Holding & Service GmbH, Frankfurt am Main

Thomas Richter
Frankfurt am Main

Jochen Wiesbach
gleichzeitig Geschäftsführer der
DWS Holding & Service GmbH, Frankfurt am Main
stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der
Deutsche Vermögensbildungsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main
Mitglied des Verwaltungsrats der
DWS Investment S.A., Luxemburg

Gesellschafter der DWS Investment GmbH

DWS Holding & Service GmbH,
Frankfurt am Main

DWS Investment GmbH
60612 Frankfurt am Main

Tel.: 0 18 03 10 11 10 11*

Fax: 0 18 03 10 11 10 50*

www.dws.de

* 9 Ct./Min. aus dem deutschen Festnetz;
ggf. abweichender Mobilfunktarif